Die Organisation der Polizei

in der

Stadt Danzig und in ihrem Hafen

nach Einverleibung derselben in die preußische Monarchie

von

Max Wessel
Polizei-Präsident.

Danzig 1905
Druck der Danziger Allgemeinen Zeitung, Act.-G.

Vorwort.

Nachdem die Stadt Danzig und ihr Gebiet dem Könige Friedrich Wilhelm II von Preußen am 7. Mai 1793 gehuldigt hatten, nahmen in ihr zunächst ein interimistischer Polizeimagistrat, dann aber das neuorganisierte Königliche Polizei-Direktorium als ersteingerichtete preußische Verwaltungsbehörde den Dienst auf. Die Königliche Polizeiverwaltung ist somit die älteste preußische Zivilbehörde der Stadt, weshalb die bevorstehende Einweihung des neuen Geschäftshauses der Polizei-Direktion mich zu der vorliegenden Arbeit veranlaßt hat. Denn wenn die Errichtung der umfangreichen und stattlichen Neubauten für Polizeizwecke das im Laufe der Zeit gesteigerte Raumbedürfnis auch vor Augen führt, so dürfte eine nähere Begründung desselben doch nicht überflüssig erscheinen.

Die Entwickelung der Danziger Orts- und Hafenpolizei steht in so untrennbarem Zusammenhange mit den Geschicken der Stadt, daß eine Darstellung des Werdeganges jener Verwaltungszweige auch über den Kreis der in ihrem Dienst stehenden Beamten hinaus Interesse erwecken dürfte. Besonders erwünscht wäre es mir jedoch, wenn gerade diese Beamten der Geschichte ihrer Behörde eine eingehende Beachtung zuwenden möchten, um so aus einem Vergleich mit der Vergangenheit zu entnehmen, wie günstig sich ihre gesamte Lage zu der ihrer Amtsvorgänger in früheren Perioden durch die vermehrte Fürsorge des Staates gestellt hat. Möge diese Erkenntnis sie in ihrem oft so verantwortlichen und schweren Dienst stets mit neuer Anregung zur treusten Wahrnehmung ihrer Pflichten gegen den König und seinen Dienst erfüllen.

Danzig, den 14. April 1905.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Folgen der Besitznahme von polnisch Preußen durch Friedrich den Großen für die Stadt Danzig. (1772—1793.)

Mit dem Vertrage der Teilungsmächte vom 5. August 1772, der in Petersburg unterzeichnet wurde, fielen neben dem Netze-Distrikt das Ermland und polnisch Preußen mit Ausnahme von Danzig und Thorn an die preußische Monarchie. Das herzogliche und das polnische Preußen gehörten nun wieder ein und demselben Staate an, und in dessen Besitz befanden sich damit fast die gesamten Lande, die das Schwert der deutschen Ordensritter und der Pflug deutscher Bauern ehemals im Osten der deutschen Kultur errungen hatten. Polnisch Preußen erhielt dann von seinem neuen Herrn den Namen Westpreußen, doch hat die Provinz das Unheil, das auf sie mit der mehr wie drei Jahrhunderte langen Zugehörigkeit zur Krone Polen überkommen war, bis auf den heutigen Tag noch nicht ganz überwunden. Während Friedrich der Große sein beispiellos großartiges Kulturwerk in der tief herunter gekommenen Provinz unverzüglich aufnahm und die bald sichtbaren Erfolge desselben die Bewohner in Stadt und Land zu frischem Schaffen anregten, blieb Danzig an den Restbesitz der ohnmächtigen polnischen Krone gebunden und wie diese im Niedergang. Zur freiwilligen Unterwerfung unter das Scepter Friedrichs des Großen konnte es sich nicht entschließen, weil das Stadtregiment noch immer auf den Schutz der Kaiserin Katharina II. von Rußland baute, deren Wille für Polen maßgebend und die gegen die Abtretung Danzig's an Preußen war.

Die Besitznahme von polnisch Preußen durch Friedrich den Großen führte aber zu so ungünstigen Verhältnissen für Danzig, wie sie auch wohl das Stadtregiment nicht befürchtet hatte. Denn der Grundbesitz des Bischofs von Cujavien, der bis an die Tore Danzig's reichte, und das Kloster Oliva mit seinen Ländereien war damit ebenfalls an Preußen gefallen. Letzteres war jedenfalls der schwerste Schlag für die Stadt, weil dieselbe Neufahrwasser und die Westerplatte nur zu emphyteutischen Rechten von diesem Kloster an sich gebracht hatte und nunmehr durch die Besitzveränderung die Herrschaft über ihren Hafen verlor. In Neufahrwasser wurde eine Lizentkammer eingesetzt und das Hafengeld für preußische Rechnung erhoben. Dieser Belastung des Seehandels schloß sich dann eine gleich drückende für Handel und Verkehr der Stadt nach dem preußischen Gebiet durch Ausdehnung des preußischen Zoll- und Accisesystems auf dasselbe an, was den vordem bischöflichen Vororten zu gute kam, in denen sich bald ein reges gewerbliches Leben entwickelte. Von diesen wurden dann in der Folgezeit Stolzenberg, Altschottland und St. Albrecht wie auch das städtische Dorf Schidlitz, das jedoch dem Nonnenkloster der Brigittinerinnen zu Danzig zinspflichtig und deshalb wohl als zum bischöflichen Besitz gehörig mit occupiert war, zu einer Königlichen Immediatstadt erhoben und die Verwaltung derselben mit Bürgermeister und Rat nach dem Muster der preußischen Städte eingerichtet. Den Bischofsberg nahm der König dagegen nicht in Anspruch, wenngleich er unzweifelhaft zum bischöflichen Besitz gehörte. 1776 kaufte der König dann auch noch von der von Weyher'schen Familie das Gut Langfuhr, so daß Danzig ringsum durch preußische Schlagbäume und Acciseposten eingeschnürt war. Im städtischen Landgebiet waren die bischöflichen oder Klostergüter Quadendorf, Mönchengrebin und Gemlitz ebenfalls in preußischen Besitz übergegangen und an ersterem Orte ein Acciseposten eingesetzt, so daß die Zollplackereien für die Werderbewohner, die zur Stadt wollten, schon dort begannen.

Mit Gründung der Immediatstadt Stolzenberg war das jus emporii Danzig's, das König Casimir von Polen 1457 der Stadt zugesichert hatte, im erheblichen Umfange beseitigt. Nach jenem

Privileg sollte jede Stadtanlage im fünfmeiligen Umkreise Danzig's zur Sicherstellung des Handelsvorrechtes der Stadt ausgeschlossen und keinem Fremden gestattet sein, anders als mit Danziger Bürgern oder durch dieselben im städtischen Gebiete Handel zu treiben. Für die Kaufleute in der neuen Immediatstadt, die sich bald durch geschäftsgewandte Mennoniten und Juden, denen in Danzig stets nur ein sehr beschränkter Aufenthalt verstattet gewesen war, mehrten, boten jene Handelsvorrechte der Nachbarstadt jedoch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, weil sie, von der preußischen Regierung kräftig unterstützt, mit Umgehung des Danziger Gebiets sowohl in den überseeischen wie in den Binnenhandel erfolgreich eintraten und ihn unter günstigeren Zollbedingungen nutzbringender betreiben konnten. Ihre Konkurrenz mußte den Danzigern deshalb immer schwerer fühlbar werden.

Der Wohlstand Danzig's ging so von Jahr zu Jahr zurück, so daß beim Tode Friedrichs des Großen nach der vierzehnjährigen preußischen Umklammerung der Stadt deren Lage schon eine geradezu trostlose geworden war. Die Hoffnung des Stadtregiments, in der dasselbe vom russischen Hofe geflissentlich bestärkt worden war, daß der Nachfolger des großen Königs auf dem preußischen Trone Danzig gegenüber eine andere Politik einschlagen werde, ging nicht in Erfüllung. König Friedrich Wilhelm II. hielt das Ziel der Erwerbung Danzig's vielmehr gleich fest im Auge, so daß die Erlösung für die Stadt erst nach weiterem sechsjährigem Elende eintrat, als die Stellungnahme der drei Teilungsmächte des Jahres 1772 zur französischen Revolution das Stadtregiment, das unter dem Druck der unteren Volksklassen zu keiner dahingehenden Entschließung gelangen konnte, zur Unterwerfung unter den preußischen König zwang.

Nachdem das revolutionäre Frankreich 1792 den Krieg an Österreich erklärt hatte, war Preußen als Bundesgenosse des letzteren Staates mit in den Kampf eingetreten. Diese Gelegenheit benutzte die Kaiserin Katharina II., um ihre Macht in Polen wieder voll herzustellen, die während des Krieges, den Rußland von 1788 bis 1792 gegen die Türkei geführt hatte, in Abnahme gekommen war. Die neue Verfassung vom 3. Mai 1791, welche sich Polen unter Zustimmung des preußischen Königs gegeben hatte und die das Liberum Veto abschaffte und die Erblichkeit der Krone feststellte, gab ihr den Anlaß, auf Bitten der polnischen oppositionellen Adelspartei, die alte Ordnung zur Erhaltung der polnischen Freiheit mit Truppenmacht wieder herzustellen. Da aber die Absicht der Kaiserin, weitere polnische Landesteile an Rußland zu bringen, hierbei unverkennbar hervortrat, so erhob Friedrich Wilhelm II dagegen energischen Einspruch. Dies bewog Katharina II. mit dem König in Verhandlungen zu treten. Denn bei den gleichzeitigen Erfolgen der französischen Revolutionsarmee gegen die uneinigen Verbündeten trat die Hoffnung auf französische Hilfe in Polen immer offener hervor und die revolutionären Ideen fanden in dem durch Parteihader dauernd aufgeregten Lande einen gut vorbereiteten Boden, weshalb ein Zwiespalt unter den Teilungsmächten große Gefahren in sich barg. Es kam so zum Vertrage vom 7. August 1792 zwischen Rußland und Preußen, der dann zur zweiten Teilung Polen's durch das Bündnis dieser beiden Mächte vom 4. Januar 1793 führte. Preußen erhielt dabei die polnischen Landschaften, die demnächst die Provinz Südpreußen bildeten, und außerdem Thorn und Danzig.

Während die preußischen Truppen sehr bald nach Abschluß des Bündnisses in Polen einrückten, auch Thorn besetzten, war die erforderliche Truppenzahl zur Einnahme von Danzig erst anfangs März in der Nähe der Stadt versammelt. Da letztere sich in Verteidigungszustand gesetzt hatte, so ließ der Generalleutnant von Raumer sie am 8. März von Schidlitz aus zu Unterhandlungen wegen Einräumung der Außenwerke auffordern. Diese Verhandlungen führten dann nach Ablauf von 3 Tagen zur bedingungslosen Unterwerfung der Stadt, doch bat das Stadtregiment dabei, die Besetzung der Stadt solange hinauszuschieben, bis eine Antwort des Königs auf ein demselben einzureichendes Gesuch eingegangen sei, worauf der General einging. Als dann das Patent vom 25. März 1793 über die Besitzergreifung von Südpreußen, Thorn und Danzig eintraf und nach vorheriger Vereinbarung die Preußen am 28 März die Außenwerke besetzten, kam es doch zu Ausschreitungen der erregten unteren Volksklassen, die sich der Kanonen auf den Wällen bemächtigten und auf die vorrückenden preußischen Soldaten schossen. Es konnte das wohl nur geschehen, weil eine Anzahl der Stadtsoldaten, aus Furcht in preußische Regimenter gesteckt und gegen Frankreich geführt zu werden, sich dem Pöbel anschloß. Generalleutnant von Raumer ließ das Feuer vom Hagelsberge aus erwidern, so daß die Einnahme der Stadt nicht ohne alles Blutvergießen vor sich ging. Am Nachmittage desselben Tages gelang es jedoch den Bürgern mit dem treu gebliebenen Teil der Garnison den Pöbel von den Wällen zu vertreiben und die Ordnung wieder herzustellen. Die Kaufmannschaft, in der sich schon seit Jahren eine Strömung geltend gemacht hatte, die in der Unterwerfung unter das preußische Scepter das alleinige Rettungsmittel erblickte, wurde nun vom Pöbel des Verrats beschuldigt. Derselbe drohte die Speicher anzuzünden, weshalb Patrouillen von Kaufleuten, Brauern und Brennern nunmehr den polizeilichen Sicherheitsdienst in der Stadt übernahmen. Am 4. April besetzten dann die preußischen Truppen Danzig, womit die polnische Zeit ihren Abschluß fand.

Es waren doch überwiegend selbstsüchtige Interessen gewesen, welche die Stadt zum Abfall von den Kreuzherren getrieben hatten, und es fällt deshalb umsomehr auf, daß sie trotzdem nachher in dem König von Polen nur den Schutz- und Schirmherrn anerkennen wollte, dem es oblag, ihren Besitzstand, ihre Rechte und Freiheiten ohne entsprechende Gegenleistungen von ihrer Seite zu garantieren. Dies zu gewähren, waren die polnischen Könige bei ihrer großen Abhängigkeit vom polnischen Reichstage aber gar nicht einmal in der Lage, und so mußte Danzig es denn, besonders von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ab, eindringlich genug am eigenen Leibe verspüren, daß es ein Glied des durch endlose Kriege und innere Unruhen der Auflösung entgegen gehenden polnischen Staatskörpers geworden war. Nicht nur den Feinden desselben, sondern auch den Freunden der Polen und diesen selbst wurden die Stadt und ihr Landgebiet immer mehr ein stets zur Verfügung stehendes und gerne heimgesuchtes Aussaugungsobjekt. Was die Stadt deshalb in der ersten Hälfte der polnischen Zeit durch Befreiung ihres Handels von den Fesseln, die der deutsche Orden demselben angelegt hatte, an Reichtümern zusammengetragen hatte, mußte sie in der zweiten mit Zinsen heimzahlen. Bei der Besitzergreifung durch Friedrich Wilhelm II. war Danzig's Wohlstand tief gesunken, die Schuldenlast der Stadt betrug nach genauer Angabe 2 065 938 ꝶ 32 gl 10½ ₰, und ihre Seelenzahl war auf 36 231 und damit auf die Hälfte der Einwohner zurückgegangen, die sie in ihrer besten Zeit bereits gehabt hatte.

Das Polizei-Direktorium.

(1793 — 1807)

Die Allerhöchste Kabinetsordre, durch welche die Städte Thorn und Danzig „sowohl in Absicht des Justiz- als Finanz-Ressorts zu der Provinz Westpreußen gezogen und der Westpreußischen Regierung und Kammer untergeordnet wurden“ ist vom König Friedrich Wilhelm II im Hauptquartier Guntersblum am 2. April 1793 vollzogen. Es geht daraus hervor, daß sie erst nach Verlauf einer Reihe von Tagen für die Aktion der dadurch berührten Behörden wirksam werden konnte. Bevor deshalb die Kommissarien der zuständigen Behörden zur Regelung der Verhältnisse in Danzig erschienen waren, blieb dieselbe dem Kommandeur der preußischen Truppen, dem Generalleutnant von Raumer, vorbehalten. Demselben standen dabei der preußische Resident, Kriegsrat von Lindenowski, und der Direktor des Admiralitäts-Kollegiums, Kriegsrat von Beyer, zur Seite, deren gute Dienste der General von Raumer in seinen Berichten wiederholt hervorhebt. Das Admiralitäts-Kollegium war eine preußische Behörde, die in Langfuhr ihren Sitz hatte.

Der preußische Resident hatte vornehmlich in Zoll- und Cantonangelegenheiten die Interessen seiner Regierung der Stadt Danzig gegenüber zu vertreten. Nach der Besitznahme von Westpreußen durch Friedrich den Großen war die Zahl der Cantonisten, die sich nach Danzig und dessen Landgebiet flüchteten, um sich dem damals noch sehr gefürchteten Militärdienst zu entziehen, anhaltend eine sehr große. Die Auslieferung dieser Leute hatte unter den Vorgängern Lindenowski's nicht selten zu scharfen Konflikten mit der Stadt geführt, und es scheint, als wenn letzterer dieselben nach Möglichkeit zu vermeiden wußte, so daß sein Verhältnis zum Stadtregiment wie zur Bürgerschaft ein gutes war. Jedenfalls ist es wohl seinem Einfluß zuzuschreiben, daß in Rücksicht auf die Stimmung in der Bürgerschaft der General von Raumer sich dazu verstand, bei den Verhandlungen über die Unterwerfung der Stadt dieser die Cantonfreiheit ihrer Bürger zuzugestehen, auch allen in Danzig sich aufhaltenden Personen, die ehemals aus dem Königlich preußischen Dienst und Lande gegangen waren, zu gewährleisten, daß sie unbehindert bei ihrer Nahrung und ihrem Aufenthalt in Danzig verbleiben konnten. Diese Erklärung des Generals hatte am meisten dazu beigetragen, daß die aufgeregten unteren Volksklassen sich bald beruhigten. Lindenowski war so der Vertrauensmann zwischen dem General und der Bürgerschaft geworden, und er blieb es auch für die Zivilkommissarien, die dann bald in Danzig eintrafen.

Der erste war der Regierungs-Präsident Freiherr von Schleinitz aus Marienwerder, der von den mit Entgegennahme der Huldigung beauftragten General von Möllendorf und Etats-Minister von Dankelmann neben dem Generalleutnant von Raumer als Substitut bestellt war. Nach zweitägigem Aufenthalt in Danzig erstattete er einen Bericht an den König, der wohl nicht zum geringen Teil auf Information durch den Kriegsrat von Lindenowski beruhen dürfte und über die damalige Situation in Danzig interessanten Aufschluß giebt. Wenn der Bericht auch recht rosig gefärbt erscheint, so unterlasse ich es doch nicht, folgende Stellen aus seinem Inhalt hier wiederzugeben:

> „Euer Königlichen Majestät habe ich meine Abreise hierher bereits den 6. d. Mts. (April) untertänigst angezeigt; jetzt kann ich Allerhöchst demselben pflichtmäßig versichern, daß hier die vollkommenste Ruhe herrscht, und ich sowenig bei den obrigkeitlichen Personen als der Kaufmannschaft und übrigen Bürgern irgend eine Spur von Mißvergnügen über die geschehene Veränderung bemerkt, sondern daß mir die Gemüter aller von Zufriedenheit und Vertrauen auf Euer Majestät Gnade und landesväterliche Fürsorge erfüllt scheinen. Ich kann mir nicht einmal das Verdienst zueignen, zur Erweckung dieser guten Gesinnungen etwas beigetragen zu haben, und ich bemühe mich daher blos sie zu bekräftigen und jeden zu überzeugen, daß bevorstehende Reformen, auf welche alle Aufmerksamkeit gespannt ist, die wesentlichen Rechte und das Glück keines Individui stören, vielmehr letzteres befestigen und erhöhen werden. Bisher, da ich Danzig als eine mir fremde und gleichgültige Stadt nur obenhin angesehen, ist mir die große Wichtigkeit

derselben nie so einleuchtend als jetzt gewesen. Der vorzügliche Wert, den diese Acquisition in politischer und statistischer Rücksicht hat, wird nach meiner Einsicht noch ungemein dadurch erhöht, daß Gutmütigkeit, Redlichkeit, Religiosität, Fleiß, Genügsamkeit und Häuslichkeit (welche den der Tugend und Sittlichkeit oft gefährlichen Luxus noch nicht in dem Grade haben aufkommen lassen, wie er in anderen großen Städten stattfindet) den herrschenden Charakter aller Klassen von Einwohnern ausmachen, und ich getraue mich die Bürgschaft dafür zu übernehmen, daß diese Stadt und deren Territorium mit den besten von Euer Majestät übrigen Untertanen um den Preis der Treue, der Anhänglichkeit und des Patriotismus streiten werden. — — — — —

Die Stadt hat sich Euer Majestät freiwillig submittiert, Allerhöchst dieselben haben ihr Gesuch, sie Dero Staaten einzuverleiben, angenommen, und alle Einwohner betrachten sich völlig wie Euer Majestät Untertanen, und dennoch ist außer der Besetzung mit Allerhöchst Dero Truppen noch kein Actus vorgenommen, welcher als eine Realisierung dieses Einverständnisses betrachtet werden könnte. Es ist zu wünschen, daß dieser Zustand nicht mehr lange dauern möge."

Freiherr von Schleinitz schlägt dann weiter vor, daß alle obrigkeitlichen Personen und Officianten ermächtigt werden möchten, ihre Ämter als Königlich preußische Kommissarien weiter zu führen. In dem darauf ergehenden Erlaß des Staatsministeriums vom 13. April heißt es jedoch: „Der Magistrat als solcher, besonders die Kriegs-Deputation, hört auf. Ihr könnt aber allen Stadtbeamten und Officianten die Fortsetzung ihrer Ämter und Geschäfte als Unsere (des Königs) Delegatis- und Kommissarien provisorie auftragen." Die Durchführung dieser Anordnung bedingt immerhin die Aufhebung des bisherigen Stadtregiments, das sich bis dahin aus drei Ordnungen zusammengesetzt hatte.

Die erste Ordnung bildete der aus 18 Ratmännern bestehende Rat, dessen Mitglieder sich aus der zweiten Ordnung ergänzten und die aus ihrer Mitte 4 Bürgermeister wählten, von denen einer als präsidierender Bürgermeister die Geschäfte und Sitzungen des Rats leitete.

Die zweite Ordnung bestand aus den rechtstädtischen Schöppen, die im Gegensatz zu den altstädtischen Schöppen an der Stadtregierung teilnahmen. Das Schöppengericht setzte sich einschließlich des Aeltermanns aus 12 Mitgliedern zusammen, die vom Rate ernannt wurden und der Mehrzahl nach juristische Bildung besitzen sollten. Ein Dritteil der Schöppen wurde von der Kaufmannschaft präsentiert.

Die dritte Ordnung mit 100 Mitgliedern enthielt die eigentlichen Vertreter der Bürgerschaft, doch waren nur Bürger der Rechtstadt zur Aufnahme in dieselbe befähigt, so daß ein großer Teil der Bürger des Stadtbezirks keine Vertreter in das Stadtregiment zu entsenden vermochte. Abgesehen von 8 Aelterleuten und 8 Berufsgenossen der Handwerkerzünfte, die von letzteren in die 3. Ordnung entsandt wurden, präsentierten die 4 Quartiere der Rechtstadt die Kandidaten für die 3. Ordnung in doppelter Zahl, aus denen der Rat dann die Auswahl traf.

Bei der Beschlußfassung über alle wesentlichen, besonders über finanzielle Angelegenheiten, die der Zuständigkeit sämtlicher Ordnungen unterlagen, stimmte jede Ordnung getrennt für sich, und die 3. Ordnung sogar getrennt in sich nach den 4 Quartieren. Und da zu einem giltigen Schluß die Zustimmung der ersten beiden Ordnungen wie die von mindestens zwei Quartieren der 3. Ordnung gehörte, so lag es allerdings auf der Hand, daß mit einem solchen Apparat die Weiterführung der Verwaltung nach der Occupation der Stadt nicht durchführbar war.

Schon Jahrhunderte vorher hatte die Schwerfälligkeit ihrer Organisation die Ordnungen genötigt, zur leichteren Erledigung der Geschäfte Deputationen und Funktionen aus ihren Mitgliedern zusammen zu setzen und mit Wahrnehmung bestimmter Verwaltungszweige zu beauftragen. Während den Deputationen eine mehr vorbereitende Tätigkeit für die Beschlüsse der Ordnungen oblag, waren die Funktionen mit weitgehender Vollmacht versehene Verwaltungsorgane des Stadtregiments.

So gab es Funktionen für die verschiedenartigsten städtischen Spezialkassen, für Straßenbeleuchtung, Nachtwachtwesen, Wallgelände, Feuerordnung, Seetief und für die Ländereien ꝛc. Wennschon die Verwaltung der einzelnen Administrationsbezirke des Landgebiets, die aus dem Stüblau'schen Werder, der Nehrung mit der Scharpau, der Höhe mit Hela und dem Bauamt bestanden, je einem der 4 Bürgermeister des Rats und das Bauamt einem Ratsherrn übertragen war, die in ihren Bezirken die Polizei wie die Gerichtsbarkeit ausübten, so waren ihnen doch für ihren Bezirk noch je eine besondere Funktion zugesellt, durch deren Befugnisse sie nicht unerheblich eingeschränkt wurden.

Wie der Regierungspräsident von Schleinitz nun am 17. April die Aufhebung des Stadtregiments zur Durchführung brachte, autorisierte er gleichzeitig die Deputationen, Funktionen und die Administratoren der ländlichen Verwaltungsbezirke zur einstweiligen Weiterführung ihrer Geschäfte,

wodurch ein Aussetzen aller behördlichen Tätigkeit vermieden blieb. An Stelle der 3 Ordnungen trat eine aus 18 Mitgliedern derselben ernannte Deputation, welche unter Vorbehalt aller Hoheitsrechte mit der einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse des bisherigen Stadtregiments betraut wurde.

Die Hauptaufgabe dieser Deputation war nun die Vorbereitung für die Huldigung, die am 7. Mai gemeinsam durch die Vertretungen der Städte Thorn und Danzig im Wettsaale des Rathauses zu Danzig erfolgte und von den bestellten Kommissarien, dem Generalleutnant von Raumer und dem Regierungspräsidenten Freiherrn von Schleinitz entgegen genommen wurde. Zwei preußische Adler, die als Wahrzeichen der neuen Herrschaft am Rathause angebracht waren, mußten, da sie in angemessener Ausgestaltung sonst nicht aufgetrieben werden konnten, von der neu erbauten Kirche in Stolzenberg leihweise entnommen werden. Desgleichen wurde das lebensgroße Bild des Königs, das im Huldigungssaale aufgestellt war, mit dessen Genehmigung von der Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder entliehen.

Es läßt das erkennen, mit welchem Eifer die Herbeiführung des Huldigungsactes, mit dessen Erledigung die Besitzergreifung erst ihren definitiven Abschluß fand und die Autorität des neuen Regiments unverrückbar festgestellt war, betrieben wurde. Für den Regierungs-Präsidenten von Schleinitz war mit Durchführung der Huldigung auch das Ende seiner Tätigkeit bei Neueinrichtung der Behördenorganisation in Danzig gekommen, insoweit nicht das Justizwesen dabei in Frage stand. Denn er war als Präsident der westpreußischen Regierung, die sich aus der Kriegs- und Domänenkammer und einer Kammer-Justiz-Deputation zusammensetzte, seiner Stellung nach vorwiegend der oberste Justizbeamte von Westpreußen, während, wenn man einen Vergleich ziehen will, es die Stellung des Präsidenten der Kriegs- und Domänenkammer war, die mehr der des heutigen Regierungs-Präsidenten entsprach.

Speziell mit der Neueinrichtung der Verwaltung in den Städten Thorn und Danzig war schon unterm 10. April 1793 der Ober-Präsident von Ostpreußen, Freiherr von Schrötter, beauftragt worden, der gleichzeitig als Ober-Präsident der Provinz Westpreußen fungierte. Während die von ihm aus Marienwerder dazu nach Danzig herangezogenen Räte und sonstigen Beamten schon bei den Maßnahmen des Regierungs-Präsidenten von Schleinitz als Huldigungskommissar tätig waren, traf der Ober-Präsident erst am 8. Mai an letzterem Orte ein. Diese Verzögerung hatte vornehmlich darin ihren Grund, daß durch eine verfrühte Aufnahme der Verwaltungseinrichtung und gleichzeitige ausreichende Beachtung der preußischen Behördenorganisation keine Mißstimmung vor der Huldigung in der Bürgerschaft hervorgerufen werden sollte, die bei den Hoffnungen, welche dieselbe wegen ihrer vermeintlichen freiwilligen Unterwerfung auf Erhaltung von Sonderrechten und Einrichtungen hegte, immerhin zu befürchten blieb. Die erste Amtshandlung des Ober-Präsidenten in Danzig bestand denn auch darin, daß er die vom Regierungs-Präsidenten von Schleinitz lediglich im Rahmen der bisherigen Verfassung eingesetzte Deputation zur Fortführung des Stadtregiments aufhob und aus den Mitgliedern derselben einen intermistischen Polizei-Magistrat nach dem Muster der nicht zu den Residenzen gehörigen preußischen Städte bildete. Den Vorsitz in diesem Magistrat und damit die Stelle des Oberbürgermeisters wie des Polizei-Direktors erhielt der Kriegsrat von Lindenowski, dessen Residentenposten durch die Occupation der Stadt hinfällig geworden und eingegangen war. Seine Verwendung in einer geeigneten Stellung hatte der König dem Ober-Präsidenten anbefohlen. In den intermistischen Magistrat waren die früheren Ratsherren Groddeck, Joach. Wilh. Weickhmann, Gralath, Dodenhöft und Meyer eingetreten, und da auch die übrigen Mitglieder dem Schöppengericht oder der 3. Ordnung angehört hatten, so war damit eine hinreichende Gewähr für eine auskommliche Würdigung der lokalen Verhältnisse gegeben. Der präsidierende Bürgermeister von Conradi, der 80 Jahre alt war, wie die andern 3 Bürgermeister hatten ihren Eintritt in die neue Verwaltung abgelehnt.

Am 13. Mai 1793 wurde der intermistische Magistrat durch den Präsidenten der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Marienwerder von Korckwitz, der mit der Vertretung des Ober-Präsidenten in dem Organisationsgeschäft beauftragt war, eingesetzt, und hat dieser Tag somit auch als Zeitpunkt des Beginns der Königlich preußischen Polizeiverwaltung in Danzig zu gelten.

Nachdem der Ober-Präsident von Schrötter über die von ihm getroffene Maßnahme Bericht erstattet hatte, erging an ihn unterm 16. Juni aus dem Hauptquartier Bodenheim folgende Allerhöchste Kabinetsordre, die bestimmend für die Richtung war, welche bei der Weiterführung des Organisationsgeschäftes einzuhalten blieb:

Wohlgebohrener Vester Rath, lieber Getreuer.

„Da Ich vermuthe, daß Ihr jetzt schon in Dantzig anwesend seyn und Euch dem erhaltenen Auftrage gemäß mit der inneren Finanz-Einrichtung, Organisirung des Magistrats, Unterkommen der Garnison und dero Bedürfnissen, und sonst mit allem dem, was nach Anleitung der Preußischen Verfassung zu reguliren ist, beschäftigen werdet, so will ich Euch hierdurch nochmals erinnern, nach Meinen landesväterlichen Gesinnungen

für das Wohl der Stadt und Bürgerschaft angelegentlich besorgt zu seyn. Besonders ist darauf zu sehen, daß dem Magistrat und denen dortigen Stadt-Collegiis keine Gelegenheit zu gegründeten Beschwerden gegeben werde, und können die andern etwa noch zu etablirenden Collegia und Einrichtungen keine Erweiterungen und Prärogative zum Nachtheil jener bis jetzt bestandenen Collegiorum sich anmaßen, vielmehr müssen sie sich mit den Grenzen begnügen, welche schon in den anderen Provinzen diesen neu zu errichtenden Collegiis beigelegt sind. Ich finde ein Polizey-Directorium, so wie solches in Berlin und Königsberg stattfindet, auch für Dantzig ganz zweckmäßig, auch ist das Polizey-Directorium und der Magistrat in Dantzig in das amtliche Verhältniß mit dem Gouvernement zu setzen, wie solches in Königsberg subsistiret; jedoch wird es gut seyn, das Dantziger Polizey-Directorium von dem zu Königsberg abhängig zu machen und jenes diesem unterzuordnen, auch mit dem zu Berlin in Verbindung zu stellen. So wie Ich übrigens es den Verhältnissen nicht weniger angemessen finde, daß daselbst ein Justiz-Collegium errichtet werde, welches jedoch ebenfalls von dem Preußischen Justiz-Tribunal als dem obersten Landes-Collegio abhangen soll. Ihr habt Mir nun einzuberichten, wie weit es dort mit Allem gekommen und was bisher geschehen, auch mit einem solchen Rapport von Zeit zu Zeit bis zur beendigten Sache fortzufahren. Ebensowohl habt Ihr jedesmal anzuzeigen, wenn zweifelhafte Fälle vorkommen, und von dergleichen Anzeigen dem Departement des General-Directorii Nachricht zu geben. Ich bin Euer wohlaffectionirter König, Friedrich Wilhelm."

Diese Kabinetsordre war besonders deshalb von maßgebender Bedeutung, weil inzwischen das Patent vom 2. Juni 1793 wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in den Städten Danzig und Thorn vollzogen war, das darauf hinwies, daß in beiden Städten das Polizei-Departement aus einem Oberbürgermeister, welcher zugleich in dem Magistrat das Präsidium führe, aus einem Polizei-Bürgermeister und einer gewissen, demnächst näher zu bestimmenden Anzahl von Stadträten bestehen solle. Die Bildung eines Polizei-Directoriums, wie es bei den Magistraten zu Berlin und Königsberg bestand, auch für Danzig, war nach dem allerdings mit Vorbehalt näherer Bestimmungen erlassenen Patent somit nicht in Aussicht genommen. Das war aber gegen die Meinung des Ober-Präsidenten von Schrötter geschehen, der die Einrichtung eines Polizei-Direktoriums in Danzig befürwortet hatte, die auch der König nunmehr gut geheißen. Die Gründe für die Auffassung des Ober-Präsidenten ergeben die „Grundsätze zur Einrichtung des neuen Magistrats der Stadt Danzig," die derselbe schon am 11. Mai 1793 als Anhalt für den Kammer-Präsidenten von Korckwitz zusammengestellt hatte. Es heißt in denselben: „Die Größe und Wichtigkeit der Stadt so wie die darin sich aufhaltenden Personen adeligen Standes, Königlicher Officianten und anderen Personen, die der städtischen Jurisdiktion nicht füglich unterworfen werden können, erfordern es notwendig, daß der jedesmalige Stadt-Präsident zugleich Polizei-Direktor sei, und daß das Danziger Polizei-Direktorium in gleicher Art wie das zu Königsberg subsistierende eingerichtet, und mit einer besonderen Instruktion versehen werden muß, indem der Adel und die Königlichen Officianten der Stadt-Obrigkeit sich nicht unterwerfen können und werden."

Der Großkanzler und Justizminister von Carmer, auf dessen Veranlassung das vorhin bezeichnete Patent ergangen und der demnach anderer Auffassung war, hatte mit derselben nicht durchdringen können. Unterm 15. Juli erging vielmehr aus dem Lager Marienborn eine weitere Kabinetsordre an den Ober-Präsidenten von Schrötter, in welcher der König nochmals betont, daß es sein fester Wille wäre, die Danziger Stadt-Collegia ganz nach denen von Königsberg und Berlin einrichten zu lassen. Abschriften dieser Ordre gingen dem Großkanzler von Carmer und dem Etats-Minister von Werder mit dem Bemerken zu, daß das die Einrichtung des Justizwesens in Danzig und Thorn betreffende Patent vom 2. Juni 1793 zu frühzeitig emaniert worden sei, und daß zur Vorbeugung aller Irrungen bei den beiden Magistraten dieser Städte nichts eher vorgenommen, auch niemand angestellt werden solle, bis der Ober-Präsident von Schrötter einen Entwurf zum Reglement für beide Städte dem General-Direktorio eingereicht haben werde.

Letzteres geschah denn auch im November desselben Jahres und damit in verhältnismäßig kurzer Frist, wenn man berücksichtigt, was für eine umfangreiche Arbeit der Ober-Präsident notgedrungen leisten mußte und auch geleistet hat, wenn er sich einen auch nur einigermaßen zuverlässigen Überblick über die derzeitige Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse wie über die bisherige Verwaltung der Stadt und ihres Landgebiets verschaffen wollte. Der von ihm vorgelegte Entwurf wurde in den beteiligten Ministerien und auch im General-Direktorium einer sehr sorgfältigen Prüfung unterzogen, weshalb sich die Feststellung desselben erheblich verzögerte. Es erfolgte nun auch die bis dahin hinausgeschobene Regelung der Gehaltsverhältnisse der Magistratsmitglieder durch Königliche Ordre vom 26. Dezember 1793. Bei diesem Anlaß wurden der Ober-Bürgermeister und Polizei-Direktor von Lindenowski wie der Polizeibürgermeister Groddeck gleichzeitig zu Geheimen Kriegsräten und die Stadträte Weickhmann, Grallath und Haag zu Kriegsräten ernannt.

Das vom König bestätigte Reglement für den Magistrat der Königlichen Westpreußischen See- und Handlungsstadt Danzig vom 3. Juni 1794 ging dann am 27. desselben Monats bei dem Ober-Präsidenten mit dem Auftrage ein, den bisherigen interimistischen Magistrat wie die Funktionen aufzuheben, demnächst den neuen Magistrat zu organisieren, demselben das Reglement zu publizieren und seine Mitglieder wie die übrigen Beamten desselben zu vereidigen. Gleichzeitig sollte der Regierungs-Präsident von Schleinitz auch die Introduktion des Stadtgerichts bewirken, das übrigens seine Tätigkeit auch schon seit Monaten aufgenommmen hatte.

Der Ober-Präsident von Schrötter übertrug die Erledigung des ihm gewordenen Auftrages dem Kammer Präsidenten von Korckwitz. Auf dessen Einladung erschienen am 25. Juli 1794 in der Winter-Ratsstube neben den Mitgliedern und den Beamten des interimistischen Magistrats auch die Präsidenten der Funktionen und die Administratoren der Verwaltungsbezirke des Landgebiets. Unter den letzteren werden für das Stüblauische Werder der frühere präsidierende Bürgermeister und Geheime Kriegsrat von Conradi, für die Nehrung mit der Scharpau der Bürgermeister Bretzmann und für die Höhe der Bürgermeister Pegelau aufgeführt, die sämtlich nicht mehr in den interimistischen Magistrat eingetreten waren, trotzdem aber bis zu diesem Zeitpunkt die Geschäfte als Administratoren beibehalten hatten. Nachdem der Kammer-Präsident den Erschienenen für ihre bisherige Verwaltungstätigkeit gedankt hatte und die Übergabe der einzelnen Kassen der Funktionen und der Administratoren an die Kriegs- und Domänenräte Valentin und Würtz vereinbart war, erfolgte die Einführung des neuen Magistrats.

Mit Aufhebung der Funktionen und der Administrationsbezirke des Landgebiets war das volle Ende der Verwaltungseinrichtungen des alten Danzigs gekommen, unter denen zahlreiche Generationen gelebt hatten und die den Bürgern vertraut und demnach lieb geworden waren. Sicher waren diese Einrichtungen in sehr vielen Beziehungen verknöchert und nicht mehr zeitgemäß, trotzdem entsprachen sie aber der Sinnesrichtung und den Lebensgewohnheiten der Bewohner mehr wie die Institutionen des neuen Regiments, und es wird so für die abtretenden Männer, die zum großen Teil in leitenden Stellungen der alten städtischen Selbstregierung ergraut waren, wohl ein schwerer Abschied gewesen sein, wie sie das Rathhaus verließen. Keinem dürfte aber der Gedanke gekommen sein, daß die nun begrabenen Organisationen noch einmal auf kurze Zeit zum Leben erwachsen sollten! —

Das Reglement vom 3. Juni 1794 erneuert zunächst die Zusage des Patents vom 2. Juni 1793: „daß die Stadt bis auf die Kriminal-Fälle bei den als statutarische Gesetze bisher stattgefundenen Rechten, insonderheit bei dem Culmischen Recht, soweit dasselbe bisher rezipieret gewesen, bei der neu revidierten Danziger Willkür und der Wechselordnung noch ferner belassen werden solle.“ Dann heißt es in der Einleitung weiter:

> „Da sich hiernächst bei näherer Prüfung der bisherigen Einrichtungen der Stadt Danzig gefunden, daß die öffentlichen Geschäfte zum größten Teil mit einer für das Ganze nachteiligen Verwickelung verwaltet worden, und mithin eine sorgfältige Absonderung der verschiedenen Arten derselben unumgänglich notwendig ist, so haben Seine Königliche Majestät dienlich erachtet, die Justiz-Sachen von den eigentlichen Magistrats-Geschäften zu trennen und von einem besonderen Collegio unter dem Namen von Stadt-Gericht bearbeiten zu lassen.
>
> Wie dieses indessen hauptsächlich in der Absicht geschiehet, Collisionen zu verhüten, hiernächst aber auch um die Stadt Danzig hierunter den anderen großen Städten in Seiner Königlichen Majestät Landen gleich zu machen; so soll auch der ehemalige Rat durch dieses Reglement seiner alten Verfassung so angemessen eingerichtet werden, als es nach den gegenwärtigen Verhältnissen nur immer stattfinden kann.
>
> Hiernach beschäftigt sich das Stadt-Gericht lediglich mit denjenigen Sachen, die das Privat-Interesse einzelner Bürger und Einwohner in Ansehung ihrer Person und Besitzungen betreffen, und auf die Erwerbung, Erhaltung und Beschützung der damit verbundenen Gerechtsame abzwecken, sowie dagegen zum Ressort des Magistrats die allgemeinen Angelegenheiten gehören, insofern sie die Erhaltung, Wohlfahrt und das Beste der Stadt concernieren, insofern sie aber die Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und das Wohlbefinden der Einwohner untereinander, und in Rücksicht auf das Ganze der Stadt und ihrer Besitzungen betreffen, werden sie von einem besondern Collegio verwaltet, welches den Namen Polizei-Direktorium führet.
>
> In diesem Reglement werden Vorschriften erteilt, nach welchen die eigentlichen Magistrats-Geschäfte verwaltet werden sollen, das Polizei-Direktorium und Stadt-Gericht werden dagegen mit besonderen Instruktionen versehen.“

Ob eine Instruktion für das Polizei-Direktorium dann auch tatsächlich erlassen ist, erscheint mir zweifelhaft, eine solche für den Polizei-Direktor war später aber sicher vorhanden, doch habe ich auch diese nicht mehr ermitteln können. Aus dem Reglement für die Stadt läßt sich aber entnehmen, in welcher Weise die polizeiliche Zuständigkeit geschieden war. So besagt gleich der § 1 desselben:

„Dem Polizei-Direktorio sind zwar alle in der Stadt und auf den Ländereien sich aufhaltenden Einwohner und Fremde, von welcher Geburt, Stand und Bedienung sie auch sein mögen, untergeordnet, außer den wirklich im Militär sich befindenden Personen, als welche nebst ihren Frauen und Kindern, wenn die letzteren noch im Hause ihrer Eltern sich befinden, und keine abgesonderte Ökonomie führen, unter dem Gouvernement in Danzig stehen"

Die Handlungsangelegenheiten, bei denen kein Streit obwaltete, und alle Handlungs-Polizeisachen gehörten zur Competenz des Magistrats, während für die Handlungs-Contraventionssachen das Wettgericht zuständig war. Der Dirigent des Magistrats war auch gleichzeitig Ober-Direktor des Wettgerichts, das sich aus einem Syndikus und einem kaufmännischen Stadtrat des Magistrats, einem rechtskundigen Mitgliede und einem kaufmännischen Beisitzer des Stadtgerichts und aus drei kaufmännischen Beisitzern zusammensetzte.

Hinsichtlich der Bildung des Magistrats wird bestimmt:

„Dieses Collegium soll zwar eigentlich nur aus einem Direktor, einem Bürgermeister und 10 Räten bestehen, damit indessen diejenigen Mitglieder des ehemaligen Rats, die noch arbeiten können, nicht auf einmal aus aller dieser Beschäftigung gesetzt werden, so wollen Seine Königliche Majestät nachgeben, daß das Personal des Magistrats-Collegii für jetzt aus 18 Mitgliedern mit Einschluß des Direktors bestehe, die jedoch bis auf die festgesetzte obige Zahl durch Abgang allmählich eingeschränkt werden sollen."

Demnach war für die sämtlichen Mitglieder des interimistischen Magistrats auch nach der definitiven Ausgestaltung desselben Raum da, und sie traten dann auch alle in das neue Collegium ein.

„Der Direktor des Magistrats" so bestimmt das Reglement weiter:

„ist zugleich Polizei-Direktor und Kommissarius loci, und soll wie in Berlin und Königsberg Stadt-Präsident heißen."

Die Besetzung der Stelle des Stadt-Präsidenten blieb deshalb auch dem König allein vorbehalten.

Das Polizei-Direktorium setzte sich nun unter dem Vorsitz des Stadt-Präsidenten aus dem Polizei-Bürgermeister, der den ersteren in seinen sämtlichen Funktionen zu vertreten hatte, und aus 4 Stadträten zusammen. Abgesehen von der Tätigkeit im Collegium waren einzelne Mitglieder desselben auch mit der Leitung der ausübenden Polizei beauftragt, wozu man die Stadt in drei Inspektionskreise geteilt hatte. So verwaltete den Inspektionskreis der Rechtstadt mit den Außenwerken der Polizei-Bürgermeister Grodded unter der Assistenz eines Polizei-Assessors. Der Inspektionskreis der Vorstadt nebst Niederstadt, Langgarten und Kneipab stand unter dem Stadtrat Daniel Gottlieb Weickhmann, und der Inspektionskreis der Altstadt unter dem Stadtrat Janzen. Der Kriegsrat Joachim Heinrich Weickhmann hatte als Mitglied des Polizei-Direktoriums keine bestimmte Funktion wahrzunehmen, während dem Kriegsrat Gralath unter dem Beistande eines Ökonomieaufsehers die Polizei-Inspektion über das gesamte Landgebiet der Stadt übertragen war.

Das gesamte Büreaupersonal des Polizei-Direktoriums bestand aus 1 Polizei-Assessor und Sekretär mit 550 rℓ Gehalt, einem Registrator mit 300 rℓ und aus 2 Kanzlisten mit je 150 rℓ Gehalt.

Die Inspektionskreise der Stadt waren in je 4 Reviere geteilt, denen Polizeikommissärs, wie sie benannt werden, vorstanden, und es waren 12 solcher Beamten angestellt, von denen die eine Hälfte 90 rℓ, die andere 80 rℓ Jahresgehalt bezog. Ein Polizeimeister mit 200 rℓ Gehalt dürfte die Aufsicht über die Polizeikommissärs geführt und so eine gewisse Gewähr für die einheitliche Leitung des Revierdienstes geleistet haben, die ohnedem bei der gleichberechtigten Stellung der 3 Mitglieder des Polizei-Direktoriums, denen die einzelnen Inspektionskreise unterstellt waren, nicht gut zu ermöglichen gewesen wäre.

Neben den Polizeikommissärs werden noch 4 Aufwärter mit 80 und 70 rℓ Gehalt, 3 Instigatoren mit je 60 rℓ und 2 Marktmeister mit je 90 rℓ Gehalt als Unterbeamte der Polizei aufgeführt. Zwei weitere Marktmeister waren lediglich auf Emolumente angewiesen.

Die Wahrnehmung des Polizeidienstes durch einen Polizeimeister und Polizeikommissärs, der schon Ende 1793 begonnen hatte, war für Danzig jedenfalls neu. Unter dem alten Stadtregiment konnte es auch keine eigentlichen Polizeibedienten geben, da Verwaltung und Gerichtsbarkeit nicht getrennt waren. Zu jener Zeit hatten die 4 Bürgermeister und die einzelnen Ordnungen wie die Schöppengerichte ihre besonderen Diener, die Schwerdtdiener, Rathausdiener, Gerichtsdiener etc. benannt wurden und sämtlich auch polizeiliche Funktionen wahrzunehmen hatten. Dazu kamen dann noch die Diener der Deputationen und Funktionen und ebenso die Mitglieder der Gewerke und Zünfte, welche letztere mit jedesmaliger obrigkeitlicher Erlaubnis auch polizeiliche Controle darüber ausübten, daß bei der Herstellung und dem Absatz ihrer Fabrikate wie bei dem Einkauf der Rohstoffe ihnen keine Konkurrenz durch Einfuhr aus oder Ausfuhr nach fremden

Gebieten, respektive durch unbefugte Produktion innerhalb der Stadt und ihrer Ländereien entstand. Außerdem gab es noch eine Klasse von Officianten, welche die „Belehnten" benannt wurden, deren Stellen zum Teil so ertragreich waren, daß sie noch ein Einkaufsgeld dafür bezahlten und die, wie die vorhin erwähnten Marktmeister, fast alle bestimmte polizeiliche Befugnisse auszuüben berechtigt und auch verpflichtet waren. Solche Lehne durften nur an städtische Bürger vergeben werden; sie wurden vielfach verarmten Kaufleute zugewiesen.

Diese sehr große Zahl von Unterbeamten war ganz überwiegend auf Emolumente angewiesen und man kann deshalb annehmen, daß diese Nebeneinkünfte auch bei der Gehaltsbemessung der Polizeikommissärs und der übrigen Unter- und Subalternbeamten des Polizei-Direktoriums, die der Mehrzahl nach aus den bisherigen städtischen Officianten entnommen wurden, mit ins Gewicht gefallen sein werden, wennschon die Abschaffung dieser Nebeneinkünfte dabei ins Auge gefaßt wurde. Selbst dem Stadt-Präsidenten billigt das neue Reglement neben seinem Gehalt von 2000 rx und und freier Equipage noch Gebühren, Siegelgelder und Anteil an den Sporteln zu. Von letzteren sollen jedem Magistratsmitgliede ein Teil und dem Stadtpräsidenten zwei Teile zufallen.

Das Sportulieren war mithin eine so wohlberechtigte Einnahmequelle für das Beamtentum geworden, daß man an diese Zeiten zurückdenken muß, wenn man eine Erklärung dafür finden will, daß die Unterdrückung der unbefugten Gehaltsverbesserung durch dieses Mittel nur so langsam vorwärts ging. Die Neuordnung in der Verwaltung des Landgebiets der Stadt, das nun in einen Administrationsbezirk zusammengezogen war, dürfte die geringsten Schwierigkeiten verursacht haben. Wenn die niedere Gerichtsbarkeit, welche während der Ordensherrschaft die Schulzen und Schöppen in den Dörfern ausübten, zur Danziger Zeit auch in immer höherem Grade in die Hände der bürgermeisterlichen Amtsverwalter übergegangen war, so blieb die Selbstverwaltungsbefugnis der Gemeinden doch eine so wenig beschränkte, und diese waren auch unter dem Stadtregiment so vollständig auf Selbsthilfe angewiesen gewesen, daß eine Veränderung in der Zusammenlegung des Verwaltungsbezirks und der nächsten Aufsichtsbehörde kaum einen wesentlichen Eindruck machen konnte. Dazu kam, daß in allen Gerichts-, Grundbuch- und Hypothekenangelegenheiten nun das neu gebildete Kreisgericht zuständig war, und soweit die Niederungsortschaften, die den Hauptbestandteil des Landgebiets ausmachten, dabei in Betracht zu ziehen sind, den Deichgeschworenen-Collegien recht weitgehende polizeiliche Befugnisse nicht nur in Deich- und Vorflutssachen, sondern auch in zahlreichen andern öffentlichen Angelegenheiten innerhalb ihres Verbandes zustanden. Deshalb wird der Kriegsrat Gralath wohl im Stande gewesen sein, mit Hilfe des ihm beigegebenen Oekonomie-aufsehers nunmehr auch die Inspektion über den vergrößerten Bezirk ausreichend zu führen. Sein Verwaltungsbezirk umfaßte den jetzigen Landkreis Danzig Niederung mit Ausnahme weniger Ortschaften, das jetzt zum Kreise Marienburg gehörige Scharpau'sche Gebiet und eine beträchtliche Zahl von Ortschaften des jetzigen Landkreises Danzig-Höhe. Die Bewohnerzahl dieses Bezirks wird nach der preußischen Occupation auf 26870 Seelen angegeben.

Den Administratoren der städtischen Ländereien standen während ihrer Amtsführung neben einem Amtsschreiber als Polizeibediente Amtsdiener und Landreiter zur Verfügung, die hinsichtlich ihrer Einnahmen auch wesentlich auf Gebühren angewiesen waren. Sie wurden, wenn auch wohl in verminderter Zahl, nach der Neuordnung beibehalten.

Unerwähnt will ich nicht lassen, daß in den sich anschließenden Jahren Oberschulzen bestellt wurden, welche die Aufsicht über eine Mehrzahl von Ortschaften zu führen hatten. Diese aus den altpreußischen Provinzen übernommene Einrichtung hat sich aber wohl, so lange sie im Danziger Landgebiet bestand, wenig lebensfähig erwiesen, da sie in die vorhandene Organisation zwischen Deichgeschworenen-Collegien und Ortsbehörden wenig hineinpaßte.

Bei der dargelegten Einteilung der neuen Inspektionskreise des Polizei-Direktoriums darf nicht übersehen werden, daß die zur Immediatstadt Stolzenberg vereinigten vier Vororte ihr Stadtrecht behielten und somit nicht zur Stadt Danzig gehörten, wie das in dem Reglement noch besonders hervorgehoben wird. Der Ober-Präsident von Schrötter hatte zwar ihre Eingemeindung nach Danzig erstrebt, doch ohne Erfolg. Ebenso blieb auch Neufahrwasser für Danzig verloren, so daß zu jener Zeit Stadtgebiet der einzige Vorort von der Stadt war. Der Bischofsberg stand auch noch ferner unter der Jurisdiktion des Bischofs von Cujavien.

Daß Neufahrwasser nicht an Danzig zurückfiel, trug mit dazu bei, daß die Hafenpolizei, die nach Occupation des Hafens durch Friedrich den Großen alle einheitliche Leitung verloren hatte, dieselbe auch einstweilen nicht wieder erhielt. Vordem hatte die Seetief-Funktion, an deren Spitze der präsidierende Bürgermeister stand, die Aufsicht über den Hafen und die Schiffahrt geführt, und auch die Hafenbauten wie die Stromregulierung der Weichsel bis zum Danziger Haupt unter sich gehabt. Nach der preußischen Besitznahme des Hafens mit dem Hafenkanal verblieb der genannten Funktion nur die Aufsicht über die Weichsel bis Weichselmünde, während der preußische Teil der Hafenanlagen in allen Beziehungen dem Admiralitäts-Collegium zu Langfuhr unterstand.

Die Danziger Lotsen waren in Weichselmünde stationiert, und es ist so anzunehmen, daß auch die preußische Verwaltung besondere Lotsen unterhalten hat.

Abgesehen von der großen finanziellen Einbuße, welche die Stadt durch Fortfall des Hafengeldes erlitt, scheint besonders die Danziger See-Schifferzunft durch die veränderten Verhältnisse hart betroffen worden zu sein. Ihre alten oder sonst nicht mehr voll dienstfähigen Mitglieder hatten bis dahin das Vorrecht gehabt, den Lotsendienst auf der Weichsel und der Mottlau wahrzunehmen, der ihnen nun dadurch geschmälert wurde, daß von preußischer Seite, ohne Rücksicht auf sie, Fischer, Matrosen oder sonstige Arbeitsleute zu diesem Dienst angenommen wurden. Nach der Besitznahme Danzigs durch König Friedrich Wilhelm II. wurde die See-Schifferzunft denn auch sofort beim Finanzminister von Struensee, der Ende April 1793 in Danzig und Neufahrwasser eingetroffen war, mit der Bitte vorstellig, ihnen ihr altes Recht wieder zu verleihen. Es würden nun, so führen sie aus „Leute dazu angenommen, die ohne dazu bestellet oder berechtigt zu sein, sich dieses Gewerbe angemaßet hätten, wohingegen es doch so gerecht als billig wäre, daß der Seeschifferzunft, als Kunstverständigen, dieser Gewerbszweig allein erhalten bleibe, weil dieselbe sich aus alten unvermögenden Leuten zusammensetze, die nicht mehr im Stande seien, ihr Brod auf Seereisen zu verdienen." Der Minister ließ die Ältersleute der Zunft dann dahin bescheiden „daß auf eine zweckmäßige Einrichtung wegen Einbringens der Seeschiffe von Neufahrwasser bis nach Danzig Bedacht genommen und dabei für die Versorgung brauchbarer Personen aus der Schifferzunft möglichst gesorgt werden solle."

Das ist dann auch zweifellos geschehen, wenn auch wohl erst nach längerer Frist, weil trotz des nun einheitlichen preußischen Regiments an eine einheitliche Verwaltung der Hafenpolizei noch lange nicht zu denken war. Während das inzwischen in ein Kommerzien- und Admiralitäts-Collegium verwandelte und von Langfuhr nach Danzig übergesiedelte Admiralitäts-Collegium die Hafenpolizei nunmehr auch auf der Weichsel in Anspruch nahm, was der Danziger Magistrat wie das Polizei-Direktorium nicht zugestehen wollten, weil das Reglement am 3. Juni 1794 „alle zum Bezirk der Stadt gehörigen Ströme, die Weichsel, Mottlau, Radaune und anderen kleinen Gewässer" ausdrücklich dem Gerichtsbezirk des Magistrats zuwies, vergrößerte noch die Konkurrenz bei der Unterhaltung der Hafenanlagen, insbesondere durch Baggerungen ꝛc. die vorhandenen Zwistigkeiten.

Es würde zu weit führen, hier darauf näher einzugehen. Hervorheben will ich nur, daß noch am 13. August 1795 das Kommerzien- und Admiralitäts-Collegium an den Ober-Präsidenten berichtete, daß es die eingeforderte Nachweisung über die eingegangenen Schiffe nicht früher habe einreichen können, „weil es bis dahin zur Ausübung der in dem Allerhöchst ihm vorgeschriebenen Reglement und übertragenen Hafenpolizei nicht gelangt sei, die Schiffahrtsofficianten nicht an dasselbe gewiesen und es deshalb auch nicht autorisiert wäre, die Nachweisungen von diesen Officianten zu erfordern." Die eingereichten Nachweisungen hätten deshalb auf Grund der Hafen-Zollregister vervollständigt werden müssen.

Zu einer Beseitigung dieser zweckwidrigen Zuständigkeit mehrerer Behörden für ein und dieselbe Funktion scheint es dann erst 1806 gekommen zu sein, in welchem Jahre auch die Hafenpolizei in Neufahrwasser dem Polizei-Direktorium zu Danzig übertragen wurde. Anfangs 1807 bestand folgende Organisation: Die Bewachung des Seestrandes erfolgte durch 2 Strandinspektoren, denen die Schulzen der Strandortschaften mit ihren Gemeindeangehörigen zur Bergung von Menschen und Gütern bei vorkommenden Strandungen unterstellt waren. Der Seelotsen-Dienst wurde durch 2 Lotsen-Kommandeure mit je 500 rx und durch 26 Unterlotsen mit je 150 rx Gehalt wahrgenommen, die in Neufahrwasser stationiert waren. Außerdem wurden dort 1 Hafenwärter mit 107 rx und 2 Bliesenwärter mit 66 rx Gehalt aufgeführt. Auch hinsichtlich der Binnenlotsen heißt es ausdrücklich, daß ein Oberlotse mit 300 rx und 24 Weichsellotsen mit 180 rx Gehalt angestellt gewesen wären, die, wie auch die übrigen vorbezeichneten Hafen-Beamten ihre Gehälter aus der Lizentkasse bezogen hätten, so daß die Binnenlotsen zu jener Zeit unzweifelhaft fest angestellte Staatsbeamte waren. Die Verheißung des Ministers von Struensee an die Aeltesten der Seeschifferzunft hatte damit ihre Erfüllung gefunden und die Organisation des Instituts der Binnenlotsen ist somit auf diese Zunft zurückzuführen.

Mit der Publikation des Reglements vom 3. Juni 1794 und der Einführung des nach Vorschrift desselben gebildeten Magistrats hatte auch der Spezialauftrag des Ober-Präsidenten von Schrötter sein Ende erreicht und die Stadt Danzig und ihr Landgebiet unterstanden von da ab im vollen Umfange den behördlichen Befugnissen der Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder. Als gleichzeitiger Ober-Präsident der Provinz Westpreußen behielt Freiherr von Schrötter trotzdem auch von Königsberg aus die Danziger Verhältnisse im Auge. Die Danziger Stadtverwaltung und mit ihr die Danziger Bürgerschaft scheint nur schwer zu der Erkenntnis gelangt zu sein, daß sie bei dem veränderten Instanzenwege sich mit ihren Gesuchen nun nicht mehr direkt an ihn zu wenden hätten. Seine wiederholten Hinweise, die er nach dieser Richtung hin gab, wirkten

jedenfalls nur langsam. Es ist das immerhin ein Beweis dafür, welches Vertrauen er sich durch seine Tätigkeit bei den Danzigern erworben hatte, und daß er der rechte Mann am rechten Platze war. Bei voller Würdigung der Verhältnisse, wie sie nach der Occupation der Stadt in Danzig lagen, kommt man doch zu der Einsicht, daß es in erster Reihe die treffliche Auswahl derjenigen Männer war, welche der preußische König mit der höchsten Vollmacht dorthin entsandt hatte, die den Übergang sich so glatt vollziehen ließ. Neben dem Freiherrn von Schrötter war dies der Generalleutnant von Raumer, der nach Occupation der Stadt eine Reihe von Jahren als Gouverneur derselben bestellt war, und dessen gerader Charakter wie wohlwollendes und umsichtiges Verhalten vom ersten Tage seines Eingreifens in die Geschicke der Stadt bei allen seinen diese und ihre Bürgerschaft betreffenden Maßnahmen unverkennbar hervortritt.

Bei der Zusammensetzung des Polizei-Direktoriums aus Mitgliedern des Magistrats, deren Haupttätigkeit fast durchweg in Erledigung der städtischen Verwaltungsgeschäfte lag, dürfte es kaum Differenzen zwischen Magistrat und Polizei-Direktorium gegeben haben. Der weitere Umstand, daß der Vorsitzende und sämtliche Mitglieder des Polizei-Direktoriums wie alle diesem unterstellten Beamten aus der Stadtkasse besoldet und mit Ausnahme des Stadt-Präsidenten auch sämtlich vom Magistrat erwählt wurden, wird eine hinreichende Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Stadt bei polizeilichen Anforderungen gewährleistet haben. Auf eine solche Rücksichtnahme weist das Reglement vom 3. Juni 1794 das Polizei-Direktorium auch ausdrücklich hin, und sie war auch sehr angezeigt, da der erste pro 1793/94 vom Kriegs- und Domänenrat Würtz aufgestellte Etat der Stadtverwaltung mit einem Fehlbetrage von 104 466 rx abschloß.

Die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Stadt war zudem keine günstige. Das Jahr 1794 hatte eine nur geringe Ernte gebracht, und besonders war dieselbe an Sommergetreide in Ost- und Westpreußen wie in Lithauen sehr schlecht ausgefallen, weshalb schon unterm 3. September die Ausfuhr sämtlicher Getreidearten mit Ausnahme des Weizens verboten wurde. Anfangs Oktober wurde dieses Verbot dann noch auf sämtliche Hülsenfrüchte, auch Kartoffeln, Mehl, Graupe, Grütze wie Malz ausgedehnt, und Ende desselben Monats sogar eine Prämie auf die Einfuhr von Gerste und Hafer ausgesetzt, die 1 rx pro Wispel für den Danziger Hafen betrug. Berücksichtigt man nun noch, daß gleichzeitig in Südpreußen eine polnische Insurrection im Gange war, die sich auch auf Westpreußen ausgedehnt hatte, und daß die preußischen Truppen gleichzeitig noch gegen die Franzosen im Felde standen, so waren das ungünstige Umstände genug, um den Handel und die anderen Erwerbsverhältnisse in Danzig in nachteiligster Weise zu beeinflussen. 1793 wurde denn auch die Zahl der Getauften durch den Abgang der Gestorbenen um 222 und 1794 sogar um 420 Seelen übertroffen, was deutlich genug auf die traurige Lage hinweist, in der sich die Mehrzahl der Bewohner zu jener Zeit befunden hat. Das Jahr 1795 brachte dann durch den Frieden zu Basel und durch die dritte Teilung Polens eine vorläufige Beendigung des Krieges mit Franzosen und Polen, was neben einer besseren Ernte den Handel und Verkehr in Danzig, wenn auch nur langsam aufkommen ließ. Denn noch am 26. Dezember 1795 machte die Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder auf Allerhöchsten Befehl bekannt, daß die Ausfuhr von Roggen, Gerste und Hafer, die inzwischen ausnahmsweise auf besondere Pässe zugelassen war, vor dem August 1796 in keiner Weise gestattet werden und auch dann nur eintreten könne, wenn letzteres Jahr eine sehr gesegnete Ernte bringe. Auf diese eitle Hoffnung hin möge aber niemand Speculation machen oder von auswärts Kommissionen annehmen, weil auf etwaige Vorstellungen wegen beschaffter großer Getreidevorräte oder bereits abgeschlossener Kontrakte und dadurch bei mangelnder Ausfuhr eintretender Verluste künftighin keine Rücksichtnahme zu erwarten sei.

Die Teuerung, welche in Folge der schlechten Ernte des Jahres 1794 eintrat, brachte die unteren Volksklassen in Danzig in um so größere Not, weil gleichzeitig der Handel zur See und nach Polen stockte und die sonst dadurch gegebene Arbeitsgelegenheit fehlte. Allein 400 beschäftigungslose Matrosen wurden ermittelt, wozu dann noch eine große Zahl brotloser Arbeiter trat. Das Polizei-Direktorium hatte so bald nach seiner Einsetzung eine ernste Probe zu bestehen, aus der es aber mit Erfolg hervorging, da es ihm mit Hilfe des Staats und des Magistrats durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und durch Gewährung von Unterstützungen gelang, den Notstand zu mildern und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Bettlerplage hatte zu solcher Zeit natürlich sehr zugenommen und wurde für die Haltung der Polizei besonders dadurch schwierig, daß das Publikum beim Einschreiten der Bettelvögte nicht selten für die Bettler Partei nahm.

Doch mit Ablauf des Jahres 1795 waren die schweren Zeiten zunächst überwunden, und es begann dann eine Periode hohen wirthschaftlichen Aufschwungs für Danzig, die natürlich auch dem Magistrat und dem Polizei-Direktorium zu einer förderlichen Wirksamkeit freie Bahn machte. Schäden gab es jedenfalls genug zu heilen, und was heute unbedeutend erscheint, mag bei der finanziellen Lage der Stadt damals schon als eine große Leistung angesehen worden sein! —

König Friedrich Wilhelm II., der den Danziger Verhältnissen ein lebhaftes Interesse entgegen brachte und bei der Neuorganisation der Danziger Behörden selbst während seiner persönlichen Teil-

nahme am Krieg gegen Frankreich nicht selten die schwebenden Fragen einer eingehenden Prüfung unterzog und dann nach seiner so selbstgewonnen Meinung entschied, erlebte nur noch den Beginn des Aufblühens der Stadt. Er starb am 16. November 1797 im Alter von 53 Jahren. Sein Nachfolger konnte bei seinem ersten Besuche Danzigs schon eine auffsteigende wirtschaftliche Entwickelung wahrnehmen. Wie König Friedrich Wilhelm III und die Königen Luise auf der Huldigungsreise nach Königsberg am 30. Mai 1798 in Danzig eintrafen, wurde ihnen hier der herzlichste Empfang bereitet. Zu den zahlreichen Festlichkeiten, die während des Aufenthalts des Königspaares in Danzig stattfanden, der sich bis zum 2. Juni ausdehnte, gehörte auch der feierliche Stapellauf von zwei Schiffen, dem die Majestäten am 1. Juni beiwohnten.. König Friedrich Wilhelm III war demnach der erste preußische Herrscher, der einem solchen Akte in Danzig seine Weihe verlieh. Beim Rückblick auf dieses Ereignis stellt es sich jetzt als ein günstiges Omen für die Stadt dar; doch ihr und dem Staate, dem sie nun angehörte, blieben noch sehr schwere Zeiten und viel ernste Arbeit vorbehalten, ehe die stolzen Fahrzeuge einer Kaiserlichen Marine in Gegenwart ihres obersten Kriegsherrn auf den Danziger Werften vom Stapel gleiten sollten! —

Bis zum Jahre 1806 war die Bewohnerzahl wieder auf 44 511 ohne Militär gestiegen und die Danziger hatten alle Ursache, sich in ihrem neuen Staatsverbande glücklich zu fühlen. Die Kriege der coalierten europäischen Mächte gegen Frankreich, denen Preußen nach dem Baseler Frieden fern blieb, scheinen Handel und Verkehr in Danzig ganz besonders belebt zu haben, weil gleichzeitig eine Reihe guter Ernten eine starke Getreideausfuhr zu außerordentlich hohen Preisen ermöglichte. Der Wohlstand in Stadt und Land hob sich so während eines Jahrzehnts ganz ungemein.

Doch das hatte ein Ende mit der Machtstellung, welche Frankreich nach Ausgang jener Kriege erlangt und nachdem Napoleon es unter seine Zucht genommen hatte. Die vertragswidrige und rücksichtslose Haltung des nunmehrigen Kaisers von Frankreich zwang den preußischen König geradezu zur Kriegserklärung, die am 8. Oktober 1806 an Frankreich erfolgte. Preußen mußte so infolge der elfjährigen Neutralität fast allein den immerhin ungleichen Kampf aufnehmen, und es erlag dann auch schon am 14. Oktober bei Jena und Auerstädt. Erst nach dem Bekanntwerden dieses unheilvollen Ereignisses wurden die stark vernachlässigten Armierungsarbeiten in Danzig wieder aufgenommen.

Napoleon mußte sich indessen zunächst noch gegen die Russen wenden, die nun als Bundesgenossen den Preußen zur Hilfe heranzogen, so daß er erst nach der unentschiedenen Schlacht bei Pr. Eylau am 7. und 8. Februar 1807 dem Marschall Lefebvre den Auftrag zum Anmarsche gegen Danzig erteilte. Am 10. März erschienen die ersten Franzosen vor der Stadt und am nächsten Tage begann die Einschließung derselben, womit erneut das Elend für sie begann, das sie schon so oft hatte durchmachen müssen. Natürlich war die Zeit von Beginn der Armierungsarbeiten an auch eine Periode rastloser Arbeit für das Polizei-Direktorium und den Magistrat geworden. Stadtpräsident und Polizei-Direktor war zu dieser Zeit schon der frühere Regierungsrat Bax aus Marienwerder, der April 1804 an die Spitze der Danziger Stadt- und Polizeiverwaltung gestellt worden war. Johann Christian von Lindenowski trat schon September 1803 in den Ruhestand; während der Vakanz führte der Kriegsrat Karl Friedrich von Gralath die Geschäfte des Stadtpräsidenten und Polizei-Direktors. Er war aus Anlaß der Krönung Friedrich Wilhelm III. geadelt worden. Lindenowski dürfte das Verdienst nicht abzusprechen sein, daß er durch seine Amtsführung sehr wesentlich dazu beigetragen hat, die Bürgerschaft der Stadt mit dem neuen Regiment zu versöhnen.

Jedenfalls haben die schweren Tage während der zweimonatlichen Belagerung der Stadt Beweis dafür erbracht, daß die mit Beginn des preußischen Regiments in Danzig neu organisierte städtische Verwaltung, die ja in der Hauptsache mit dem Polizei-Direktorium zusammenfiel, der ihr gestellten Aufgabe gewachsen war, und insbesondere auch, daß der Regierungs-Präsident von Schleinitz mit der Bürgschaft, die er für das gute Verhalten der Danziger Bürger Friedrich Wilhelm II. gegenüber gleich nach Occupation der Stadt übernehmen wollte, sich keiner Übereilung schuldig gemacht hatte. Denn am 26. April 1807 erging folgendes Schreiben König Friedrich Wilhelm III. aus Bartenstein an die gute und getreue Bürgerschaft zu Danzig: *)

„Seine Königliche Majestät von Preußen haben aus mehreren Berichten des Gouvernements zu Danzig mit lebhaftem Wohlgefallen ersehen, wie sehr die gute und treue Bürgerschaft daselbst sich beeifert, ihrem Patriotismus auf eine tätige Weise bei jeder Gelegenheit zu Tage zu legen. Es gereicht dies Allerhöchst Ihnen zur angenehmsten Genugtuung, um so mehr, als sich die gute Bürgerschaft, obgleich sie erst später mit Allerhöchst Ihren Staaten vereinigt worden ist, von den Einwohnern so vieler älteren Städte des Staates so sehr zu ihrem Vorteil ausgezeichnet. Bei diesen guten Gesinnungen und bei den guten Anordnungen, welche das Gouvernement zur Verteidigung getroffen

*) A. von Loebell: Ein Ehrendenkmal für die Verteidiger von Danzig 1807.

hat, sind Seine Majestät für das Schicksal der dortigen Festung unbesorgt und indem Sie die gute Bürgerschaft zur Standhaftigkeit in den jetzigen bedrängten Zeiten ermuntern, versichern Sie dieselben; daß Sie ihr die jetzt bewiesene Treue und Anhänglichkeit gewiß nicht vergessen werden."

Dieses anerkennende und gnädige Schreiben wurde am 11. Mai den Bürgern bekannt gegeben, wie die Hoffnung auf Entsatz, welche die Belagerten noch immer belebt hatte, schon zu sinken anfing. Bereits am 21. desselben Monats nahm der Gouverneur von Kalckreuth den ihm angebotenen Waffenstillstand an, der dann zur Kapitulation der Stadt führte, nachdem der Marschall Lefebvre mit Zustimmung Napoleons den ehrenvollen Abzug der Garnison bewilligt hatte. Die Geschichte dieser Verteidigung Danzigs ergiebt es, daß es weder bei dem General von Kalckreuth noch bei den ihm unterstellten Truppen Mangel an heldenhafter Gesinnung und Betätigung war, welche die Stadt zum Fall brachte. Ohne rechtzeitigen Entsatz war sie nicht länger zu halten. Am 27. Mai zogen die preußischen Truppen mit klingendem Spiele, Waffen und fliegenden Fahnen von Danzig ab und der Marschall Lefebrve rückte mit 36 000 Mann in dieselbe ein. Der weitere Sieg, den die Franzosen bei Friedland am 14. Juni 1807 über die vereinigte russisch-preußische Armee errangen, führte dann zum Friedensvertrage von Tilsit, den der Kaiser Alexander I. von Rußland am 7. Juli ohne Rücksicht auf das Bündnis mit Preußen einging. König Friedrich Wilhelm III. blieb nichts anderes übrig, als sich mit Preisgabe fast der Hälfte seines bisherigen Staatsgebietes am 9. Juli diesem Vertrage anzuschließen. Danzig wurde durch den Frieden zu Tilsit mit einem Gebiete von 2 Lieues im Umkreise der Stadt zu einem Freistaat erhoben und diesem dabei die Wiedereinführung der alten städtischen Verfassung garantiert. Damit endete auch das Stadtrecht der zur Immediatstadt Stolzenberg vereinigten Vororte. Die 3 Ordnungen und die Funktionen nahmen dann auch sehr bald ihren früheren Geschäftsbetrieb wieder auf und es läßt sich aus ihren Verhandlungen ersehen, daß ihnen dies zunächst eine nicht geringe Befriedigung gewährte. Doch die Freude an der ihnen so zurückgegebenen Selbstregierung wird ihnen wohl bald vergangen sein, da sie immer mehr erkennen mußten, daß der eigentliche Regent der Stadt nun doch der französische General Rapp geworden war, den Kaiser Napoleon zum Gouverneur von Danzig bestellt hatte.

Das Ende des Polizei-Direktoriums war schon sehr bald nach Kapitulation der Stadt eingetreten. Der Stadt-Präsident Bax hat zur freistaatlichen Zeit in der Stadtregierung wohl weder einen Platz finden können, noch finden wollen. Er dürfte später Bürgermeister von Elbing gewesen sein, denn im Jahre 1818 wird der „vormalige Stadt-Präsident, jetzige Ober-Bürgermeister, Ritter pp. Herr Bax als Landrat des Kreises Elbing bestätigt."

Das Polizei-Präsidium.

1. Die Neuorganisation der Polizei in der Stadt und ihrem Landgebiet. 1814—1818.

Die freistaatliche Periode der Stadt Danzig stand unter dem Zeichen der Gelderpressungen und der sonstigen Requisitionen, welche Kaiser Napoleon und sein Gouverneur Rapp ihr auferlegten. Als Napoleon am 7. Juni 1812 auf dem Wege zur Bekämpfung Rußlands erneut nach Danzig gekommen war, verlangte er von der bereits sehr hart mitgenommenen Stadt noch unerschwingliche Leistungen und blieb allen Vorstellungen gegenüber, daß dieselbe dazu nicht mehr fähig sei, unzugänglich. Am 11. Juni reiste der Kaiser von Danzig ab und im August folgte ihm General Rapp nach Rußland. Wie letzterer am 18. Dezember von dort nach Danzig zurückkehrte, war die stolze Armee, mit der sein Kaiser nach Rußland gezogen, fast gänzlich vernichtet. Die Russen folgten den flüchtigen Franzosen auf dem Fuße, und General Rapp wird deshalb auch keinen Augenblick mehr darüber im Zweifel gewesen sein, daß ihm ernste Kämpfe bevorstanden, wenn er dem Befehle seines Herrn, Danzig zu halten, nachkommen wollte. Zustatten kam ihm jedenfalls, daß unter seinem Gouvernement die Festungswerke auf Kosten der Stadt und ihres Gebiets mit der größten Sorgfalt wieder hergestellt und auch sehr erheblich verstärkt waren.

Wie klar General Rapp die Situation erkannte, geht daraus hervor, daß er schon am 31. Dezember 1812 den drei Ordnungen des Stadtregiments bekannt geben ließ, daß er von da ab der alleinige Befehlshaber in Danzig sei, womit er deren Regierungsgewalt aufhob. Tags zuvor hatte General von York, der Führer des Hilfskorps, das Preußen vertragsmäßig Kaiser Napoleon zum Zuge gegen Rußland hatte stellen müssen, mit dem russischen General von Diebitsch die Konvention zu Tauroggen geschlossen, die dann im weiteren Verlauf zum erneuten Bündnis zwischen Preußen und Rußland führte, das am 28. Februar 1813 zu Kalisch zum Abschluß kam und der mächtigen Bewegung, die inzwischen von der Ständeversammlung in Königsberg zur Abschüttelung des französischen Jochs ausgegangen war, erst die Bahn frei machte.

Die Kriegserklärung Preußens an Frankreich erfolgte dann am 16. März.

Die Russen waren bereits am 13. Januar bis Danzig vorgedrungen, und wenngleich sie zunächst nur aus 11 000 Mann bestanden, so schlossen sie doch schon vom 21. ab Danzig ein. Am 23. April traf der Herzog Alexander von Württemberg vor Danzig ein, der als General der Kavallerie in russischen Diensten stand und von dem Kaiser Alexander I, seinem Neffen, mit dem Kommando über das Belagerungs-Korps betraut war. Der Herzog sorgte zunächst für die Heranziehung weiterer Truppen, die dann sowohl von russischer wie von preußischer Seite eintrafen. Seit Ende Mai gehörte die erste ostpreußische Landwehr-Division unter dem Kommando des Majors Grafen zu Dohna zum Belagerungs-Korps, das zu diesem Zeitpunkte aus etwa 30 000 Russen und 8000 Preußen sich zusammensetzte. Die Blockade der Stadt, unter der dieselbe infolge einer bei der Garnison eingetretenen Typhusepidemie, die sich auch auf die Bürgerschaft übertrug, fürchterlich litt, hatte schon am 1. Mai begonnen, und der Herzog beschränkte sich einstweilen darauf, die Blockade aufrecht zu erhalten. Durch einen Waffenstillstand vom 10. Juni bis 24. August, der durch den Waffenstillstand veranlaßt war, den die Alliirten mit dem Kaiser Napoleon nach der Schlacht bei Bautzen (20. und 21. Mai) zu Proschwitz abgeschlossen hatten, wurde die Blockade dann noch insoweit unterbrochen, als der Herzog die Zufuhr von Lebensmitteln für die Garnison, aber nicht für die Bürgerschaft der belagerten Stadt gestattete. Auch nach Wiederaufnahme der Feindseligkeiten begann das eigentliche Bombardement der Stadt erst am 10. Oktober, das am 1. November zu dem unerwarteten Erfolg führte, daß die Baulichkeiten auf der Speicherinsel und mit dieser die Magazine der Garnison größtentheils vernichtet wurden. Schon am 14. November begannen die Unterhandlungen wegen Uebergabe der Stadt und am Abend des 27. November wurden die Feindseligkeiten eingestellt. Die Kapitulationsbedingungen, die der Garnison einen ehrenvollen Abzug in die Heimat zusicherten und welche der Herzog von Württemberg wie der General Graf Rapp am 30 November unterzeichneten,

wurden vom Kaiser von Rußland jedoch nicht genehmigt, der die Abführung der Garnison in die russische Gefangenschaft forderte. Auf den von Rapp dagegen eingelegten Protest erklärte ihm der Herzog, daß er vor Wiedereröffnung der Feindseligkeiten bereit sei, auf die Stellungen zurückzugehen, die das Belagerungs-Korps vor Eintritt des Waffenstillstandes besetzt gehalten hatte. Eine Fortsetzung des Kampfes bot für den französischen General aber nicht die geringsten Chancen, weil er nach der Niederlage der französischen Armee in der Schlacht bei Leipzig auf keinen Entsatz mehr rechnen durfte, weshalb er auch die härtere Bedingung annehmen mußte. Am 2. Januar 1814 verließen die dem General Rapp unterstellten Truppen die Stadt; bei ihrem Auszuge führte er sie persönlich an dem Herzog von Württemberg vorbei, der ihnen durch seine Truppen die militärischen Ehren erweisen ließ. Dann hatte die bisherige Garnison am Hagelsberge die Waffen zu strecken, und die Franzosen wie die Italiener, zusammen 5 200 Mann, wurden in die Gefangenschaft nach Rußland abgeführt, während 9 200 Deutsche, Polen und Spanier in ihre Heimat zurückkehren konnten. Anfangs 1813 hatte die Besatzung 35 934 Mann gezählt.

Schon nach Abschluß der Kapitulation hatte König Friedrich Wilhelm III am 16. Dezember 1813 aus Frankfurt am Main an das Militär-Gouvernement zu Königsberg eine Kabinetsordre ergehen lassen, die folgende Bestimmung enthält: *)

„Ich bin mit des Kaisers von Rußland Majestät dahin übereingekommen, daß Danzig und Weichselmünde nach dessen Räumung vom Feinde durch Meine Truppen wieder besetzt werden soll, und habe demnach den General-Lieutenant von Massenbach zum Gouvernör, den Landwehr-Inspekteur Oberst Graf zu Dohna zum Kommandanten, den zu Pillau angestellten Ingenieur Kapitän von Borcke zum Ingenieur des Platzes und die jetzt vor Danzig stehenden 9 preußischen Landwehr-Infanterie-Bataillone nebst zwei von dem Militär-Gouvernement zu Königsberg zu wählenden Landwehr-Schwadronen und die Artillerie-Kompagnie zur Garnison bestimmt."

Auf eine Anzeige, die der zum Kommandanten ernannte Graf zu Dohna dem Herzog von Württemberg hinsichtlich der vom preußischen Könige getroffenen Anordnungen erstattete, erhielt er jedoch am 1. Januar 1814 zur Antwort:

„Da mir von Seiner Majestät dem Kaiser Meinem Herrn zur Zeit noch nicht der Befehl worden ist, die Stadt und Festung Danzig nach Räumung vom Feinde nur von Preußischen Truppen besetzen zu lassen, so kann ich nur voraussetzen, daß nach Abfertigung der Ordre, die Euer Hochgeboren von Seiner Majestät dem Könige Ihrem Herrn erhalten haben, von den hohen Monarchen die frühere Bestimmung über Danzig geändert ist, weshalb es bei meinen früheren Festsetzungen bleibt, daß die Stadt von den alliirten Truppen gemeinschaftlich besetzt werde und der vorläufig ernannte Gouverneur Fürst Wolkonsky, als Kommandant der General Rachmanow ihre Funktionen sogleich antreten."

Dabei blieb es denn auch, bis dann endlich am 2. Februar 1814 der Herzog Alexander von Württemberg so deutlich über die Willensmeinung seines Kaisers hinsichtlich der Besetzung von Danzig aufgeklärt wurde, daß er seine Zweifel nicht mehr aufrecht erhalten konnte. Er war bis zum letzten Moment bestrebt gewesen, Danzig für Rußland zu erwerben und es mit einem entsprechenden Landgebiet Westpreußens den polnischen Landesteilen Rußland's anzugliedern. Am 9. Februar verließ er Danzig für immer, doch wurde Danzig und sein Landgebiet erst Ende März von den russischen Truppen befreit. Noch am 22. März 1814 schreibt der Kommandant von Danzig, Oberst von Bonin:

„Die Russen mögen gute Soldaten gegen den Feind sein, aber wehe dem Lande, wo sie hinkommen. Ich habe wahrlich Alles zusammen nehmen müssen, um den gänzlichen Ruin der Provinz Westpreußen und des angrenzenden Teils von Pommern zu verhindern. — — — — — — — —

An Excessen, die hie und da in Gewalttätigkeiten ausgeartet sind, hat es indessen nicht gefehlt, und die Russen scheinen den Grundsatz zu haben, daß die Trompete beim Abmarsch Alles berichtiget, da sie sich nicht bemühen über diese gewalttätigen Handlungen Genugtuung zu geben. In dieser Hinsicht ist es doppelt wünschenswert für die Einwohner dieser Gegend, daß sie diesem Druck entgehen."

Graf Ludwig zu Dohna, unter dem sich die ostpreußische Landwehr bei der Belagerung von Danzig in vortrefflichster Weise bewährt hatte, erlag am 19. Januar 1814 dem Nervenfieber, sein Nachfolger als Kommandant von Danzig war der vorerwähnte Oberst von Bonin.

Die Neuorganisation der Verwaltung in Danzig mußte nun unter den vorstehend geschilderten Verhältnissen aufgenommen werden. Dieserhalb war am 14. Januar 1814 von dem Haupt-Quartier

*) Maximilian Schultze: Um Danzig 1813/14.

zu Basel folgende Allerhöchste Kabinetsordre an den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg ergangen: *)

„Da es nach der Einnahme Danzigs notwendig ist, daß diese Stadt mit deren Gebiet von Meinen Behörden in Besitz genommen werde, da es die Wichtigkeit dieses bedeutenden Handelsorts erfordert, daß derselbe eine Verfassung erhalte, welche die Verfassung der übrigen großen Städte Meines Reiches gleichkommt und da überdies die Mehrzahl der achtungswerten Danziger Bürger ihre Unzufriedenheit mit den bisherigen Einrichtungen ihrer Vaterstadt zu erkennen gegeben hat, so ertheile ich Ihnen den Auftrag, die Besitznahme von Danzig zu verfügen, und die dasigen Behörden sowohl den Magistrat, als die Polizei, die Justiz- und die Abgabenverwaltung auf die zweckmäßigste Art hiernach einrichten zu lassen. Es darf dabei jedoch der Vorschrift der Städteordnung um so weniger ängstlich gefolgt werden, als diese Einrichtung nur provisorisch sein und die definitive Organisation der Behörden erst nach dem Frieden eintreten soll. Als Commissarien für die Civil-Besitznahme und für dieses Reorganisationsgeschäft ernenne ich den Oberlandsgerichts-Präsidenten Oelrichs, den zum Polizei-Präsidenten bestimmten Major von Vegesack und den Lizent-Rath Brahl, will es aber Ihnen überlassen, diese mit Instruktion zu versehen und ihnen noch andere Gehülfen aus den Westpreußischen Oberlandesbehörden beizugeben. Im Uebrigen mache Ich es den genannten Commissarien zur angelegentlichsten Pflicht, in den von ihnen zu treffenden und zu vorzuschlagenden Einrichtungen außer dem Staatsinteresse ganz vorzüglich die Wünsche der bestgesinnten Bürger von Danzig zu berücksichtigen, indem Ich erwarte, daß solche nur auf das wahre Interesse ihres Vaterlandes und auf den wiederherzustellenden Mir gewiß am Herzen liegenden Flor ihrer Vaterstadt gerichtet sein werden. gez.: Friedrich Wilhelm."

Der Major von Vegesack war zur freistaatlichen Zeit preußischer Resident in Danzig gewesen, was ihn wohl nach dem Vorgange mit von Lindenowski als besonders qualifiziert für die Stellung des Polizei-Präsidenten in Danzig hat erscheinen lassen. Aus dem Jahre 1811 liegt ein Bericht von ihm vor, den er als Resident dem Ober-Präsidenten zu Königsberg über die Lage der Schiffahrtsverhältnisse im Danziger Hafen erstattete, nachdem letzterer wieder geöffnet war. Bis zum 20. September 1811 kamen 31 kleine Schiffe ein, von denen noch 15 durch französische Kaper aufgebracht waren. Die übrigen hatten größtenteils Kalk geladen. Ausgegangen waren 38 Schiffe, darunter 3, die den Nothafen aufgesucht, und 11 schwedische, die nach Löschung ihrer Kalkladung ohne Fracht zurück kehrten.

Nach Wiederausbruch des Krieges zwischen Preußen und Frankreich mußte von Vegesack Danzig verlassen. Während des Verlaufs der Belagerung von Danzig wurde er dann Kommandeur des 17. ostpreußischen Landwehr-Bataillons (Elbing), das vor ihm ein Major Oelrichs führte, der wahrscheinlich mit dem Oberlandesgerichts-Präsidenten identisch ist. von Vegesack dürfte so zu den preußischen Besatzungstruppen in Danzig gehört haben, wie ihm seine Ernennung zum Polizei-Präsidenten zuging.

„Die Allerhöchst verordnete Organisations-Kommission," wie sie sich in ihren amtlichen Kundgebungen benennt, nahm anfangs Februar ihre Tätigkeit auf, nachdem die Russen die Festungswerke an die preußischen Truppen übergeben hatten. Stadt und Ländereien, auf die sich ihr Wirkungskreis nun erstreckte, fand sie in einer trostlosen Lage vor. In der Stadt lagen 112 Gebäude, das Dominikanerkloster und 197 Speicher in Asche, 1115 Häuser waren mehr oder weniger beschädigt und 5682 Menschen an ansteckenden Krankheiten oder aus Mangel an Nahrung gestorben. 60 Personen kamen außerdem noch während des Bombardements durch in die Stadt fallende Geschosse um. 40 Millionen Gulden**) hatten die Franzosen der Stadt zudem während der freistaatlichen Zeit abgepreßt, und auch den Bürgern fast das letzte genommen, die schon ohnedem durch die lange Stockung von Handel und Verkehr ruinirt waren. Die Vororte waren bei den beiden Belagerungen so gut wie vom Erdboden verschwunden, und das Landgebiet durch Einquartierungen, Plünderungen und teilweise auch noch durch Überschwemmungen verwüstet. Dabei erforderte die Unterhaltung der einquartierten russischen Bundesgenossen noch immer erneute Opfer, so daß sich daraus die Schwierigkeiten ermessen lassen, die sich der Organisations-Kommission beim Beginn ihrer Arbeit entgegen stellten, da schließlich bei Durchführung derselben eine vermehrte Inanspruchnahme der Steuerkraft der Stadt unvermeidlich war.

Trotzdem entwickelte die Organisations-Kommission schnell eine rege Tätigkeit. Schon am 19. Februar führte sie den neuen Magistrat ein, der unter Anlehnung an die Bestimmungen der Städteordnung vom 19. November 1808 gebildet war. Zum Oberbürgermeister wurde der Kriegsrat Joachim Heinrich von Weickhmann ernannt, dem 1798 der Adel verliehen worden war, und

*) Maximilian Schultze: Wie vor.

**) 4 Gulden Danziger Kourant = 1 Taler preußisch.
Der Gulden wurde zu 30 Groschen, der Gr. zu 12 ₰ gerechnet.

zum Bürgermeister Johann Wilhelm Wernsdorff. Die Bestätigung beider wie der übrigen Magistratsmitglieder erfolgte schon unterm 13. März durch Allerhöchste Kabinettsordre aus dem Hauptquartier Chaumont.

Ebenso ohne Verzug ging der Polizei-Präsident von Vegesack an die Neueinrichtung der Polizei, wobei es ihm sehr zustatten kam, daß er gleichzeitig Mitglied der Organisations-Kommission war. Zur Durchführung der Polizeiorganisation war ihm als Polizeirat ein Legationssekretär Jonas überwiesen, der bis dahin in dem Bureau des Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg und zwar in der Abteilung für höhere Armee-Polizei gearbeitet hatte. Er wurde aus dem Hauptquartier zu Basel Mitte Januar 1814 nach Danzig entsandt und hatte sich, bevor er dort Mitte Februar eintraf, beim Berliner Polizei-Präsidium über den Geschäftsgang informiert. Jonas war schon vordem in Danzig in Stellung gewesen und von dort erst Januar 1813 in das Hauptquartier nach Breslau zu dem vorerwähnten Bureaudienst beordert worden.

Die übrigen Hilfskräfte, welche der Polizei-Präsident von Vegesack noch gebrauchte, entnahm er nach Vereinbarung mit dem Oberbürgermeister zunächst aus dem städtischen Beamtenpersonal. Nach dem Vorgange von 1793 richtete von Vegesack auch diesmal die Polizei nach dem Muster der großen preußischen Städte ein, jedoch, wie er hervorhebt, mit den Abweichungen, die in Rücksicht auf die Lokalverhältnisse, die ehemalige Regierungsverfassung und die besonderen eigentümlichen Anforderungen einer See- und Handelsstadt geboten waren. Ihm lagen die Polizei-Reglements für Berlin, Breslau und Königsberg vor, doch bot naturgemäß das der letzteren Stadt den wesentlichsten Anhalt. Die Reform der Verwaltung in Preußen, welche mit der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 eingetreten war, hatte auch eine erhebliche Umwälzung in der Organisation der Polizei in den größeren Städten zur Folge gehabt. In dem neuen für die Haupt- und Residenzstadt Königsberg erlassenen Polizeireglement, das an Stelle eines Reglements vom Jahre 1752 trat, nach welchem, wie später auch in Danzig, die Polizeiverwaltung einem mit dem Magistrat kombinierten Polizei-Direktorium übertragen war, wird ausdrücklich einleitend hervorgehoben „daß Seine Königliche Majestät Sich bei Höchstdero Aufenthalt in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg von den Mängeln der Polizei-Verwaltung zu überzeugen, vielfältig Gelegenheit gehabt," und die Notwendigkeit der getroffenen Änderung damit begründet. Das Polizei-Direktorium mit seiner kollegialischen Verfassung und seiner Abhängigkeit vom Magistrat hatte sich in außergewöhnlichen Tagen als zu schwerfällig erwiesen. Der leitende Grundsatz des neuen Reglements ist deshalb auch folgender:

> „Die eigentümliche Natur der Polizei fordert, wenn sie ihre zweckmäßige Wirksamkeit nicht verfehlen soll, vorzüglich Schnelligkeit und **Einheit.** Kollegialische Beratschlagung kann daher nicht stattfinden, sondern ein büreaumäßiger Geschäftsbetrieb soll künftig eintreten."

Demzufolge wurde auch die Leitung sämtlicher Polizeiangelegenheiten einem Polizei-Präsidenten mit ausgedehnter Autorität und ebenso ausgedehnter persönlicher Verantwortlichkeit übertragen.

Die Position des Polizei-Präsidenten von Vegesack, welche noch durch seine Mitgliedschaft bei der Organisations-Kommission verstärkt wurde, war so von vorneherein eine sehr viel unabhängigere, wie die des Stadt-Präsidenten und Polizei-Direktors von Lindenowski im Jahre 1793. von Vegesack bewirkte die neue Polizeieinrichtung dann auch im Zeitraum von 2 Wochen und nahm das von ihm für dieselbe ausgewählte Beamtenpersonal schon am 21. Februar 1814 in Dienst und Pflicht. Die von ihm getroffene Organisation ergiebt das Reglement der See- und Handelsstadt Danzig vom 4. Oktober 1814, welches vom König Friedrich Wilhelm III. in Wien vollzogen wurde, wohin derselbe sich nach inzwischen eingetretenem Frieden begeben hatte, um an dem bevorstehenden Kongreß teilzunehmen, der dort über die Entschädigung der einzelnen Staaten wegen ihrer Verluste während der napoleonischen Herrschaft verhandeln sollte. Den Entwurf des Reglements hatte von Vegesack aufgestellt und nach vorheriger Revision durch die Organisations-Kommission eingereicht. Der städtische Polizeibezirk, wie ihn das Reglement festsetzt, läßt erkennen, daß von Vegesack ein Mann mit weitem Gesichtskreis war. Außer dem Gebiet, das gegenwärtig den Stadtbezirk Danzig bildet, gehörten zu dem damaligen städtischen Polizeibezirk noch die Ortschaften Sandweg, Bürgerwiesen, Troyl, Weichselmünde, Brösen, Saspe, Schellmühl, Legan, Tempelburg, Emaus, Christinenhof, Pietzkendorf, Dreilinden, Ohra, Guteherberge, Dreischweinsköpfe und Scharfenort. Die bereits zur freistaatlichen Zeit erfolgte Eingemeindung der ehemaligen Immediatstadt Stolzenberg mit Schidlitz, Altschottland und St. Albrecht, wie von Langfuhr und Neufahrwasser nach Danzig blieb aufrecht erhalten, während die übrigen jenseits der äußeren Festungswerke belegenen und nun zum städtischen Polizeibezirk gehörigen Ortschaften ihre kommunale Selbstständigkeit behielten, so daß sich der städtische Kommunalbezirk und der städtische Polizeibezirk nicht mit einander deckten.

Die Einrichtung der Polizeireviere war mit der Bezirkseinteilung Hand in Hand gegangen, welche der Magistrat in Gemäßheit der Städteordnung zur Durchführung der städtischen Verwaltung

bewirkt hatte. Für jeden Bezirk wurde aus der Bürgerschaft ein Vorsteher und ein Stellvertreter ernannt, der die Kontrolle über die Polizeianordnungen wahrzunehmen hatte. Dazu gehörte, wie es in der bezüglichen Bestimmung der Städteordnung heißt: „Die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen 2c., deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Kontrolle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art für Rechnung säumiger Partikuliers, Verwaltung und Aufsicht über die Rettungsanstalten des Bezirks, und Besorgung der Aufträge der Deputationen in Beziehung auf die Polizeianstalten.“

Den Vorstehern der einzelnen Polizeireviere konnte demnach bei gutem Einvernehmen mit den Bezirksvorstehern eine wesentliche Unterstützung durch diese zuteil werden. Das Polizei-Reglement weist hierauf auch hin, indem es hervorhebt: „In allen sie mit betreffenden Polizei-Angelegenheiten müssen die Bezirksvorsteher sich an die Polizei-Kommissarien der Distrikte wenden, mit welchen sie überhaupt die genaueste Geschäftsordnung zu unterhalten haben; jedoch dürfen die Bezirksvorsteher sich nicht in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei mischen, sondern nur solche Gegenstände kontrollieren, welche in das Administrations-Ressort ihrer Behörde einschlagen.

Dagegen sollen die Polizei-Kommissarien ihnen die Mietsveränderungen, und alles, was auf die Vollständigkeit der Bürgerrolle des Bezirks oder sonst auf die administrativen Polizeiangelegenheiten Bezug hat, jederzeit willig und umständlich mitteilen.

Fahrlässigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten der Polizei-Offizianten müssen die Bezirksvorsteher, so wie hinwiederum die Polizei-Offizianten von diesen rücksichtslos zur Rüge bringen, übrigens aber gegenseitig eine zur Sache dienliches gutes Einverständnis erhalten.“

In der inneren Stadt mit den sogenannten Außenwerken bestanden nun nach der vorerwähnten Einteilung 7 Polizeireviere, von denen jedes einen Polizeikommissar zum Vorsteher hatte. Das Gehalt der Polizeikommissare betrug 350—360 rẋ, wofür sie auch das Revierbüreau bereit zu stellen hatten.

Außerhalb der Festungswerke waren 6 Reviere gebildet, die sich aus den städtischen Vororten und den ländlichen Ortschaften des städtischen Polizeibezirks zusammensetzten, und zwar waren dies die Reviere St. Albrecht, Altschottland, Schidlitz, Langfuhr, Neufahrwasser und das Revier an der Weichsel. Mit Ausnahme von Neufahrwasser standen diesen Revieren Polizeisergeanten vor, die den Schulzen der ländlichen Ortschaften ihres Reviers gegenüber dieselbe Stellung einnahmen, wie die Polizei-Kommissare gegenüber den Bezirksvorstehern. Der Vorsteher des Reviers an der Weichsel bezog neben seinem Gehalt, das für die Polizeisergeanten 180—200 rẋ betrug, 60 rẋ zur Unterhaltung eines Reitpferdes.

Das Revier Neufahrwasser, zu dem Weichselmünde und Brösen gehörten, hatte durch seine Lage zum Hafen eine Ausnahmestellung. Der Vorsteher des Reviers, ein Polizeikommissar, war keinem Polizei-Inspektor, sondern direkt dem Polizei-Präsidenten unterstellt.

Im ganzen waren 20 Polizeisergeanten angestellt, von denen 5 mithin Reviere verwalteten, 4, darunter ein berittener Sergant, Ordonnanzdienste beim Polizei-Präsidium zu verrichten hatten, so daß 11 zum Straßendienst 2c. in den Revieren der inneren Stadt übrig blieben.

Die Aufsicht über die Polizeikommissarien und die Polizeisergeanten führten in drei Inspektionskreisen ebensoviel Polizei-Inspektoren.

Zum 1. Inspektionskreise gehörten die Reviere St. Barbara, St. Trinitatis, St. Marien und das Revier an der Weichsel,

zum zweiten, St. Johann, St. Katharinen, Spendhaus und das vorstädtische Revier St. Salvator,

zum dritten, die schon vorhin benannten Außenreviere mit Ausnahme von Neufahrwasser.

Von den Polizei-Inspektoren waren vor ihrer Übernahme in den Polizeidienst Kuffs, 42 Jahre alt, Stadtgerichtssekretär und nächstdem Stadtsekretär, Stelter, 43 Jahre alt, Referendar beim Landgericht und nachher ebenfalls Stadtsekretär in Danzig, Ganguin Festungs- Bau- und Etappen-Kommissarius in Pr.-Stargard gewesen. Kuffs hatte die Bedingung gestellt, daß ihm gleichzeitig der Titel Polizei-Assessor verliehen werde, worauf die Organisations-Kommission eingegangen war. Das Gehalt der Polizei-Inspektoren betrug 800 rẋ und außerdem bezogen sie 100 rẋ jährlich zur Unterhaltung eines Reitpferdes.

Um hier gleich ein Bild zu geben, wie das Personal der Exekutivpolizei bei der ersten Organisation zusammengesetzt war, so führe ich noch an, daß von den eingestellten Polizeikommissarien, Stopfel, 50 Jahre alt, erst preußischer, dann Feldwebel bei der Stadtgarnison gewesen, Arnswald, 36 Jahre alt, früher Registrator, dann Leutnant bei der Stadtgarnison, Graß, 31 Jahre alt, Referendar beim Stadtgericht, dann Advokat, Andree, 31 Jahre alt, Sekretär bei der Lotto-Deputation, Döring, 39 Jahre alt, früher preußischer Feldwebel und schon zur Zeit des Polizei-

Direktoriums Polizei-Kommissär, Sparfeld, 49 Jahre alt, gleichfalls schon früher Polizeikommissär in Neufahrwasser, und Lengnich, 27 Jahre alt, Danziger Bürger, der sich früher einmal als Amtsschreiber in Carthaus betätigt hatte.

Von den 20 Polizei-Sergeanten-Stellen waren 2 ehemaligen städtischen Boten in den Außenrevieren St. Albrecht und Alt-Schottland belassen, die dort die Reviergeschäfte führten, aber nicht zu Polizeisergeanten ernannt wurden. 4 Polizeisergeanten hatten schon zur Zeit des Polizei-Direktoriums als solche gedient, 3 waren ehemalige Bürger der Stadt, und 11 ehemalige preußische Unteroffiziere.

Für die Polizei-Inspektoren, die Polizeikommissare und die Polizeisergeanten wurden gesondert sehr eingehende Instruktionen vom Königlichen Polizei-Ministerium unterm 16. September 1814 erlassen, deren Entwürfe der Polizei-Präsident von Vegesack eingereicht hatte.

Die Bildung des städtischen Polizeibezirks läßt erkennen, daß die Sicherstellung des öffentlichen Verkehrs, wie er sich in dem Erwerbsleben zwischen den Bewohnern der Stadt und den umliegenden Ortschaften täglich abspielte, dabei volle Würdigung gefunden, und daß insbesondere auch den Anforderungen, welche die Überwachung des Hafengebietes stellte, durch Hineinziehung der Ortschaften auf beiden Ufern der Weichsel vom Ganskruge bis zur See in diesen Bezirk, gebührend Rechnung getragen war. Mit Wiedereintritt der Selbstregierung zur freistaatlichen Zeit hatte auch die Seetief-Funktion ihre Geschäfte im vollen Umfange erneut aufgenommen und damit die gesamten Hafeneinrichtungen wieder auf den alten Fuß gebracht. Die Hafenungelder, wie die Schiffahrtsabgaben benannt werden, flossen wieder zur Kasse der Seetief-Funktion und aus ihr sollten auch die gesamten Kosten der Hafenunterhaltung bestritten werden. Aufwendungen für die Lotsen hatte diese Kasse nur in mäßigem Umfange zu machen, denn dieselben bestritten ihren Unterhalt auch noch aus Nebeneinkünften, die sie von den ein- oder auszubringenden Schiffen bezogen. Bei dem Seelotsenpersonal fielen dabei vornehmlich die sogenannten großen Voyegelder*) ins Gewicht, die gewohnheitsmäßig nach Wert und Größe der Ladung von den Schiffsabrechnern für das Lotsenpersonal erhoben und an dieses abgeführt wurden. Diese Voyegelder wurden zwischen den beiden Lotsen-Kommandeuren und den Seelotsen geteilt. Für die Jahre 1801—1805, in denen die Schiffahrt gut ging, schätzte jeder Lotsenkommandeur sein Einkommen aus den Voyegeldern auf 1000—1200 rx, sodaß sie also auch zur preußischen Zeit diese hohe Nebeneinnahme trotz des festen Gehalts hatten. Das Jahreseinkommen der Seelotsen wird sich demnach durch die Voyegelder um etwa 100 rx erhöht haben; da es aber neben den großen Voyegeldern auch noch kleine gab, die den Lotsen von den Schiffsführern direkt zugingen, so stellte sich ihr Gesammteinkommen noch günstiger. Es erklärt sich daraus auch, weshalb die Weichsellotsen zur preußischen Zeit ein höheres Gehalt wie die Seelotsen bezogen, (S 16) da die Nebeneinnahmen der Binnenlotsen nicht annähernd so hoch gewesen sein werden, nachdem feste Gebührensätze für ihre Tätigkeit zur Lizentkasse abgeführt werden mußten. Zur freistaatlichen Zeit waren die Gehälter der Binnen- oder Weichsellotsen wieder in Abgang gekommen, doch blieb ihre Organisation und damit ihr Sonderrecht zur Wahrnehmung des Lotsendienstes in den Binnengewässern bestehen.

Zur Wahrnehmung des Hafenpolizeidienstes war schon in der alten Danziger Zeit 1 Hafenmeister nebst Beilknechten, Ballastaufsehern und Baumschließern angestellt gewesen. Im Jahre 1809 wurde unterm 13. Dezember vom Bürgermeister und Rat eine neue Instruktion für den Hafenmeister erlassen, aus der hervorgeht, daß die Freihaltung des Schiffahrtverkehrs auf den Binnengewässern von allen Behinderungen und die Regelung dieses Verkehrs seine Hauptaufgabe war. Daneben hatte er natürlich auch den Hafenanlagen in der Stadt seine Sorgfalt zuzuwenden und jede Beschädigung und Verunreinigung derselben so weit als möglich zu verhindern. Die Stelle des Hafenmeisters gehörte zu den schon vorhin erwähnten „Lehnen", sie wurde regelmäßig an verarmte Kaufleute übertragen und war sehr gesucht, da sie ihren Mann gut ernährte, wenn nicht außergewöhnliche Stockungen im Schiffahrts- oder Flößereiverkehr eintraten. Denn der Hafenmeister war lediglich auf Gebühren angewiesen, und für die ihm unterstellten Beamten, die ein kleines Gehalt erhielten, traf dasselbe mit dieser Beschränkung zu. Für den Hafenmeister und die Beilknechte, welche letztere so benannt wurden, weil sie im Dienst stets ein Beil mit sich führen mußten, um es bei der Beseitigung von Schiffahrtshindernissen sofort zur Hand zu haben, waren die Gebühren folgenderart festgesetzt:

Von jedem ein- und ausgehenden Seeschiffe unter 60 Last Größe erhielt der Hafenmeister 1 fl. Danziger Courant, von über 60 Last 4 fl. 15 gl.; zwei Beilknechte zusammen entsprechend 12 gl. und 2 fl. 3 gl. Von Stromfahrzeugen erhob lediglich der Hafenmeister eine Gebühr, und zwar von solchen aus Polen nach Größe derselben 10 oder 8 gl., aus preußischem Gebiet 6 gl. und aus städtischem Gebiet 3 gl. Von den einkommenden Traften waren an den Hafenmeister die Ruder resp. 18 gl. dafür abzuliefern; von jeder einkommenden Holzschuite 4 Kloben Holz.

* Zu jener Zeit wohl in sämtlichen Häfen übliche Geschenke, die auch gegenwärtig noch an verschiedenen ausländischen Hafenorten üblich sein sollen.

Von Gefäßen, die mit polnischen Töpfen eingingen, bekam der Hafenmeister 4 Töpfe und dieselbe Stückzahl war in diesem Falle auch an die beiden Beilknechte insgesamt abzugeben. Wenn diese Art des Einkommens für die Lotsen und Hafenpolizeibeamten bei gut gehendem Schiffahrtsverkehr auch vorteilhaft war, so mußte sie ihnen andrerseits bei eintretender längerer Stockung desselben um so empfindlicher nachteilig fühlbar werden. Letzteres trat nun Ende des Jahres 1806 ein. Mit der Belagerung Danzigs 1807 und der während der freistaatlichen Zeit sich anschließenden Kontinentalsperre, wie während der langen Belagerung des Jahres 1813 hörte der Schiffahrtsverkehr und somit auch das Einkommen dieser Beamten fast gänzlich auf. Zwar hatte die Stadt 1812 auch die Gehaltszahlungen an die Prediger, Lehrer und die städtischen Offizianten wegen der immer rücksichtsloseren Erpressungen der Franzosen einstellen müssen, doch litten die Lotsen und die Hafenpolizeibeamten noch mehr, weil sie schon jahrelang vorher brodlos gewesen waren. Bei Wiederübernahme des Hafens durch die preußische Verwaltung schuldete die Kasse der Seetief-Funktion dem Lotsenpersonal noch 9596 fl., weil auch ihre Einnahmen völlig aufgehört hatten. Es waren zu diesem Zeitpunkte noch 2 Lotsen-Kommandeure und 13 Seelotsen vorhanden, die neben 5 Witwen und dem Bliesenwärter auf jenen Betrag Anspruch hatten. Die Forderung jedes Lotsen-Kommandeurs betrug für die Zeit vom 14. Februar 1813 bis 29. Januar 1814 1133 fl. 10 gl., jedes Lotsen 466 fl. 20 gl., wonach sich auch das feste Jahresgehalt derselben bemessen läßt.

War so das Lotsenpersonal sehr heruntergekommen so galt das auch für die gesamten Lotseneinrichtungen und den Hafen selbst. Zur freistaatlichen Zeit stand der Hafen unter der Aufsicht des französischen Hafenkommandanten St. Croix, der wenig Interesse an der Erhaltung der Hafenanlagen bekundete. Während vordem in der preußischen Zeit unter dem Hafenbauinspektor Rommel für die Verbesserung des Fahrwassers erhebliches geleistet, insbesondere auch eine neue massive Schleuse an der Verbindung des Hafenkanals mit der Weichsel erbaut war, um bei Eisgängen und Hochwasser der Weichsel den Hafenkanal vor Versandungen durch Schließung der Schleuse zu schützen, hatte man zur Zeit des französischen Regiments die Schleuse dauernd offen gelassen, was durch Ablagerung der Sinkstoffe im Hafenkanal eine erhebliche Verflachung desselben zur Folge hatte. Der Kanal wies November 1813 zwischen den Molen nur noch eine Tiefe von 2,9 m auf, die sich nach der Schleuse zu bis auf 1,3 m verminderte.*) Ebenso war die Unterhaltung des Lotseninventars, des „Pilotagegeräts“ vollständig vernachlässigt. Es bestand lediglich aus zwei brauchbaren Lotsenboten. Ein Prunkbot, das gleich nach Einnahme Danzigs durch die Franzosen auf Kosten der Stadt erbaut wurde und den Namen Kaiser Napoleons trug, hatte vom August 1807 ab lediglich zu Fahrten des französischen Hafenkommandanten und zu Repräsentationszwecken gedient, war aber zum Lotsendienst völlig ungeeignet.

Dies war die gegebene Situation, wie der Polizei-Präsident von Vegesack, der Finanzrat Brahl und der Regierungs- und Baurat Peterson aus Marienwerder an die Neueinrichtung des Hafenwesens gingen, die ihnen von der Organisationskommission übertragen war. Es lag unter solchen Umständen nahe, daß sie dabei an die Zeit der preußischen Verwaltung des Hafens von 1793—1806 anknüpften, gleichzeitig aber auch die Fehler zu vermeiden suchten, unter denen die damalige Organisation gelitten. Dazu hatte insbesondere die Vielheit gleichberechtigter Behörden gehört, die nebeneinander um die Zuständigkeit im Hafen stritten. In dem Entwurf eines Hafen-Reglements für die See- und Handlungsstadt Danzig und den Hafen zu Neufahrwasser, den die benannten drei Kommissare aufstellten, ist denn auch die Einheitlichkeit der Aufsicht in vollkommener Weise zur Geltung gebracht. Dem Entwurf lagen, wie es heißt, die Hafen- und Pilotage-Ordnungen von Königsberg, Memel und Pillau zugrunde. Er hat zwar niemals Gesetzeskraft erlangt, doch wurde nach seinen Bestimmungen das Lotsenwesen, die Strand- und Hafenpolizei organisiert und eine Reihe von Jahren hindurch verwaltet. Die einheitliche Leitung dieser in einander greifenden Verwaltungszweige wurde denn auch durch das Polizei-Reglement vom 4. Oktober 1814 festgestellt, nach welchem „die Gegenstände der Hafen-Strom- und Seestrandpolizei“ zum Ressort der Polizeibehörde in Danzig gehörten, der es oblag, „innerhalb der ihr angewiesenen Grenzen Allem vorzubeugen und Alles zu entfernen, was den Einwohnern der Stadt Danzig und dessen Gebiet und dem Hafen und der Rhede von Neufahrwasser nachteilig oder gefährlich sein könne.“

Gleichzeitig mit der Aufstellung des Entwurfs für ein Hafen-Reglement erfolgte dann auch die Einstellung des noch vorhandenen Personals in den preußischen Dienst.

Die Ausübung der Strandpolizei an der Ostseeküste zwischen der pommerschen und der ostpreußischen Grenze wurde einem Strandinspektor mit dem Range der Polizeikommissarien übertragen, der in Neufahrwasser seinen Wohnsitz hatte und dem zwei Strandreiter unterstellt waren.

Die beiden Lotsen Kommandeure Neumann und Husen und die 13 Seelotsen waren schon am 1. Februar 1814 vorläufig in Dienst genommen. Erstere gegen eine Entschädigung von 5 rx 60 gl wöchentlich für jeden, letztere gegen 2 rx 30 gl wöchentlich pro Mann. Der Bliesenwärter,

*) L. Hagen: Der Hafen zu Neufahrwasser.

welcher freie Wohnung hatte, bekam 2 rx wöchentlich für die Zeit, in der das Anzünden der Bliese notwendig war, während der übrigen Wochen nur 45 gl. Die Voyegelder wurden für alle Seeschiffe gleichmäßig auf 1 rx fixiert und von da ab nur in diesem verminderten Betrage erhoben und in bisheriger Weise verteilt.

Erst vom Jahre 1816 ab erhielt das Lotsenpersonal sein Gehalt monatlich im voraus. Der Jahresbetrag des Gehalts blieb aber unverändert mit 294 rx 60 gl für den Lotsen-Kommandeur und 121 rx 30 gl für den Lotsen bestehen. Die Besoldung des Lotsenpersonals erfolgte von vorneherein aus der Staatskasse. Eine Gehaltsaufbesserung trat dann 1817 ein. Die Lotsen-Kommandeure stiegen dabei auf je 700 rx, die zwei Oberlotsen auf je 230 rx und die Seelotsen auf je 200 rx. Vordem bestand kein Unterschied in dem Einkommen der Ober- und der Seelotsen.

Mit der Gehaltsaufbesserung kamen aber die Voyegelder als Lotseneinkommen gänzlich in Wegfall; sie wurden jedoch weiter erhoben und an die Staatskasse abgeführt: „Alles ehedem üblich gewesene Geschenknehmen von Schiffern", wurde den Lotsen nunmehr bei strenger Ahndung untersagt.

Den Lotsen-Kommandeuren wurde gleichzeitig die Ausübung der Hafenpolizei in Neufahrwasser im Umfange der Geschäfte eines Hafenmeisters übertragen, und ebenso waren die Ober- und die Seelotsen zur Wahrnehmung des Hafenpolizeidienstes durch Tages- und Nachtpatrouillen im Hafen 2c. verpflichtet. Im Range standen die Lotsen-Kommandeure den Polizeikommissarien gleich; sie waren neben dem Polizei-Präsidenten einem Polizeirat unterstellt, der die Stelle des Hafeninspektors versah. Das Polizei-Reglement vom 4. Oktober 1814 bestimmte dementsprechend denn auch: „Die Inspektion über den Seehafen und mithin über den Polizeidistrikt von Fahrwasser bleibt unmittelbar unter dem Polizei-Präsidenten und dem Polizeirat des allgemeinen Büreaus."

Hinsichtlich der bewirkten Organisation der Strompolizei heißt es in einem Bericht des Polizei-Präsidenten: „Wenngleich die Aufsicht über die Ströme und Gewässer im ganzen Danziger Gebiet zum Ressort der Stadt- und Landpolizei gehören, so hat doch von alter Zeit her stets für die Weichsel vom Gänsekruge ab bis zum Lizentgebäude*) in Fahrwasser und für die Mottlau von der Steinschleuse bis zum Blockhause, wo sie in die Weichsel fällt, eine besondere Strompolizei bestanden, welche auch bei einigem Handel- und Schiffahrt unentbehrlich ist. Zur speziellen Aufsicht sind angestellt: 1 Hafenmeister, 1 Stromaufseher, 2 Strom- oder Beilknechte und 1 Oberlotse wie die erforderliche Anzahl von Weichsellotsen, deren es jetzt nur 24, sonst aber 45 bis 60 gewesen sind." Der Hafenmeister, dem die Stelle übertragen war, entsprach nach Ansicht des Polizei-Präsidenten nicht den zu stellenden Anforderungen, weil er als gewesener Kaufmann keine technischen Kenntnisse besaß. Die Stelle könne zweckdienlich nur durch einen erfahrenen Seemann wahrgenommen werden, der auf ein festes Gehalt zu setzen sei.

Mit dieser seiner Auffassung ist der Polizei-Präsident aber nicht durchgedrungen, denn es blieb beim alten. Insoweit die Hafenpolizeibeamten ein festes Gehalt bezogen, erhielten sie dieses aus der Kämmereikasse. Dem Hafenmeister wurden Rang und Uniform der Polizei-Kommissarien zugelegt. Ihm waren die Weichsel- oder Binnenlotsen unterstellt, die während und neben ihrer Haupttätigkeit bestimmte strompolizeiliche Funktionen ausüben mußten. Sie erhoben ihre Gebühren nach einem Tarif, der für ausländische und einheimische Schiffe verschieden festgesetzt war.

Es hatten zu entrichten:

Beim Tiefgange von	10	Fuß ausländische Schiffe	5 rx	— gl,	inländische	4 rx	—	gl.
" " "	9	" " "	4 "	— "	"	3 "	12	"
" " "	8	" " "	3 "	12 "	"	3 "	—	"
" " "	7	" " "	3 "	— "	"	2 "	12	"
" " "	6	" " "	2 "	— "	"	1 "	12	"

Nahm die Tätigkeit eines Binnenlotsen beim Ein- oder Ausbringen des einzelnen Schiffes einen längeren Zeitraum wie 24 Stunden in Anspruch, dann standen ihm noch 1 rx 12 gl über die tarifmäßige Gebühr zu.

In dem Landgebiet der Stadt hatte diese die gesamte Polizeigewalt an sich gebracht und den Dorfsgemeinden auch die niedere Gerichtsbarkeit genommen, die ihnen vom deutschen Orden nach kulmischem Recht verliehen worden war. Durch eine Vereinbarung mit dem Magistrat vom 29. April 1814 übernahm nun der Polizei-Präsident auch die Polizei im Landgebiet. Ihm wurde zur Wahrnehmung derselben der Ökonomie-Kommissarius Weickhmann beigegeben, der gleichzeitig die Aufsicht über den der Stadt eigentümlich gehörigen Grundbesitz führte und von dieser besoldet wurde. Weickhmann bezog ein Gehalt von 800 rx. Im Übrigen wurde an den im Landgebiet bestehenden Einrichtungen hinsichtlich der polizeilichen Organe nichts geändert, auch die zur ersten preußischen Zeit eingeführten Oberschulzen blieben beibehalten. Nur das Landgebiet selbst hatte durch den Tilsiter Frieden eine andere Begrenzung erfahren. Aus den zwei Lieues, welche das Territorium der Stadt

*) Es stand an der Schleuse des Hafenkanals.

im Umkreise derselben ausmachen sollten, waren durch willkürliche Deutung der französischen Machthaber zwei deutsche Meilen geworden, wofür die Stadt allerdings 4 Millionen Franken bezahlen mußte. Sie erlangte dadurch aber ein Landgebiet von $15^1/_2$ Quadratmeilen. In Folge dieser Neugestaltung trat die Stadt den größten Teil der Scharpau und eine Zahl von Höheortschaften mit etwa 3000 Einwohnern an Preußen ab, erhielt dafür von diesem aber eine weit größere Zahl von Dörfern und Gutsbezirken mit fast 11 000 Einwohnern, die vornehmlich auf der benachbarten Höhe belegen waren. Die neu zur Stadt hinzugekommenen Ortschaften wurden „das neue Territorium" benannt.

Im Jahre 1814 lebten in der Stadt Danzig und in den in kommunaler Beziehung zu ihr gehörigen Vororten 43 254, im Landgebiet 26 992 und in Hela 344 Einwohner.

Zur Leitung der Orts = Hafen = und Strompolizei in dem vorstehend gekennzeichneten Gesamtgebiet waren dem Polizei = Präsidenten folgende Geschäftsbüreaus unterstellt, die durch das vorhererwähnte Polizei = Reglement vorgeschrieben und nach dem Vorbilde der Polizeiverwaltung in den großen preußischen Städten eingeteilt waren:

1. Das allgemeine Geschäftsbüreau, das der Polizeirat Jonas leitete, der 1200 rx Gehalt und 160 rx zur Unterhaltung eines Reitpferdes erhielt.

   Der Journalführer und Registrator Hosenfeld, vordem Amtsschreiber beim Rat, war gleichzeitig Rendant der Polizei-Salarienkasse und bezog 650 rx Gehalt. Außerdem gehörte noch 1 Sekretär und Expedient mit 500 rx., 1 Registratur-Assistent mit 350 rx., 2 Kanzlisten mit 350 resp. 300 rx., 1 berittener Ordonnanz-Sergeant mit 180 rx. und 1 Bote mit 150 rx. Gehalt zur ersten Abteilung dieses Büreaus.

   Der Ordonnanz bekam außerdem noch 60 rx. zur Unterhaltung eines Reitpferdes.

   Die zweite Abteilung des allgemeinen Geschäftsbüreaus, das Fremdenbüreau, dem die Erledigung des gesamten, damals sehr umfangreichen Paßwesens, der Schiffsmusterungen und der Fremdenkontrolle oblag, war mit 2 Polizeisekretären mit 600 und 500 rx Gehalt besetzt, denen ein Bote zugeteilt war, der 120 rx. Gehalt erhielt.

2. Das Polizei-Amt. Zur Leitung desselben war ein Polizeirat vorgesehen, der gleichzeitig Syndikus und deshalb Jurist sein sollte. Die Stelle wurde zunächst von dem Polizei-Inspektor und Polizei-Assessor Kuffs interimistisch verwaltet, weil mit dem Hofrat Philipsborn, der im Büreau des Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg angestellt war, Verhandlungen wegen Uebernahme derselben schwebten. Als diese sich zerschlugen, wurde der vormalige Stadt-, Justiz- und zeitige Kommerzienrat Treuge am 7. Juli 1815 zum Polizeirat und Syndikus ernannt. Er wurde gleichzeitig zum Vertreter des Polizei-Präsidenten bestimmt und war zweifellos auch die bedeutendste Kraft, die das Polizei = Präsidium erhielt. Sein Gehalt betrug 1200 rx. Zum Polizeiamt, das insbesondere Kriminalsachen und Polizeikontraventionssachen zu bearbeiten hatte, gehörte ein Referendarius Bogdanski als Inquirent und Protokollant mit 400 rx und ein Bote mit 120 rx. Gehalt.

3. Dem Sicherheitsbüreau, das vornehmlich die Einwohnerkontrolle unter sich hatte, stand ein Polizei-Assessor Kühnel vor, der schon beim vormaligen Polizei-Direktorium als Sekretär und nächstdem als Amtsschreiber beim Rat angestellt gewesen war. Er bezog 800 rx Gehalt und 100 rx zur Unterhaltung eines Reitpferdes. Außerdem waren dem Sicherheitsbüreau 1 Kanzlist mit 240 rx. und ein Ordonnanz-Sergeant mit 200 rx Gehalt überwiesen.*)

Nach dem unterm 7. September 1814 von dem Ministerium des Innern und der Polizei bestätigten Polizei-Administrations-Etat der See- und Handelsstadt Danzig für das Jahr 1815 betrug die Gesamtausgabe für Gehälter 20 000 rx. Die Einkonmmensbezüge des Polizei-Präsidenten waren darin mit enthalten, sie setzten sich aus 2000 rx Gehalt und 800 rx Equipagengeldern zusammen. Letztere waren durch eine Verfügung des Staatskanzlers vom 14. Januar 1814 nur auf 350 rx festgestellt, sie wurden aber von der Organisations = Kommission in Rücksicht auf die große Ausdehnung

---

*) Die Geschäfte waren auf die einzelnen Abteilungen folgenderart verteilt:

1. Allgemeines Bureau. Höhere Polizei, Zensur, Generalia, Kassen, Stempel, Abgaben und Steuern, Militaria, Canton, Landwehr-Bürger-Bataillone, Gewerbe und Gewerke, Taxen, Konzessionen, Lohndiener, Armenanstalten, Unterstützungen, Juden, Theater, Hafen- und Strandungssachen, Seepäße und Musterungen, Fremden-Polizei.

2. Polizei-Amt.: Kontraventions- und Denunziationssachen, Kriminalsachen bis zur Abgabe ans Stadtgericht, Gesinde, Bordell-, Trödler- und Pfandleihsachen.

3. Sicherheits-Bureau. Nachtwachen, Erleuchtung, Reinigung, Marktpolizei, Ajustierungsamt, Bausachen, Brunnen und Wasserleitungen, Straßenpflaster, Armen- und Straßenbettelei, Feuersicherheit, Rettungsanstalten, Gesundheitspolizei, Sittenpolizei, Erhaltung der öffentlichen Anlagen, Gefängnisse, Nachweisung der unter polizeilicher Observation stehenden Personen, und sämmtliche auf die Sicherheit der Person und des Eigentums sich beziehenden Sachen.

des Verwaltungsbezirks auf den vorbezeichneten Betrag erhöht. Nebendem hatte der Polizei-Präsident noch Anspruch auf freie Dienstwohnung. Über Aufwendungen für Büreaubedürfnisse enthält der Polizeietat keine Angaben; zur Beschaffung der nötigen Gesetzbücher für die Bibliothek und zur Herstellung von Plänen der Stadt mit ihren Vororten waren vom König Friedrich Wilhelm III. auf Antrag des Polizei-Präsidenten von Vegesack 400 rx bewilligt worden, wovon der Staatskanzler Fürst Hardenberg den Polizei-Präsidenten unterm 19. August 1814 direkt in Kenntnis setzte. Diese Zuwendung erfolgte sicherlich in Rücksicht auf die bedrängte finanzielle Lage der Stadt, welche die gesamten Polizeikosten zu tragen hatte. Denn die Städteordnung bestimmte darüber: „Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner tätig ist, so liegt der Stadtgemeinde auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nötigen Polizeipersonals und die nach der Disposition der Polizeibehörden erforderlichen Anstalten notwendig machen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied." Die Einnahmen der Polizei-Salarienkasse, die sich, abgesehen von Strafgeldern und Sporteln, vornehmlich aus Reisepaß- und Schiffspaßgebühren zusammensetzten, kamen natürlich dagegen der Stadt zu gut, doch reichten dieselben nur zur Bestreitung der Büreaukosten aus. Hinsichtlich der aufkommenden Sporteln und Strafgelder bestimmte das Polizei-Reglement, daß sie nach Abzug der Botengebühren, resp. des Denunziantenanteils zum Prämienfonds für die Polizeioffizianten fließen sollten. Aus diesem Fonds gelangten dann auch eine Reihe von Jahren 1200 rx alljährlich zur Verteilung.

Im Anschluß an die der Stadt nach der Städteordnung obliegende Verpflichtung bestimmt das Polizei-Reglement denn auch: „Für die Stadt wird vom Rat der Stadt ein geräumiges Lokal, und zwar soviel als möglich im Zentro der Stadt angewiesen, und dient solches zugleich als Wohnung für den Polizei-Präsidenten." Demzufolge hatte die Stadt das Haus Langgasse Nr. 537, jetzt Nr. 77, zu dem als Hintergebäude das Haus Wollwebergasse Nr. 546, jetzt Nr. 21, mit Seitengebäude, Hofraum, Stall und Wagenremise gehörte, dem Polizei-Präsidium überwiesen. Die Häuser standen im Besitz einer verwitweten Frau von Moreau, geborene Hausmann, in München, von der sie die Stadt gemietet hatte.

Unterm 4. September 1814 berichtete der Polizei-Präsident direkt an den Staatskanzler von Hardenberg über die erfolgte Einrichtung der Polizei in Danzig. Dieser Bericht giebt über die damaligen Zustände in der Stadt interessante Aufschlüsse, weshalb ich aus dem Inhalt desselben folgendes anführe:

Von den Straßen heißt es, daß das Steinpflaster derselben sich nicht im besten Zustande befinde, die erschöpften öffentlichen Kassen aber nur eine langsame Verbesserung desselben zuließen. Die in die Straßen hineinragenden Beischläge und die längs der Straßen laufenden Trummen böten zudem erhebliche Hindernisse für ein gutes und dauerhaftes Pflaster. Die Straßenreinigung wäre in Entreprise ausgetan und der Unternehmer sei verbunden 38 Karren nach den einzelnen Revieren zu gestellen Für die Abfuhr erhält er 12000 rx. Während der Blockade sei die Abfuhr derart vernachlässigt worden, daß große Mittel dazu gehört hätten, um die Straßen in einen erträglichen Zustand zu bringen.

Zur Beleuchtung der Straßen wären 1983 Laternen vorhanden, die vom 1. August bis 1. Mai zur Nachtbeleuchtung dienten.

Das Nachtwachtwesen würde in der Stadt ausschießlich der Vorstädte von 4 Wachtmeistern, 13 Rottmeistern und 136 Nachtwächtern wahrgenommen.

Die Feuerlöscheinrichtungen hätten sich selbst in den Stürmen der Zeit erhalten; sie wären anerkannt vorzüglich. Die Feuerordnung habe sich, so lange sie der bürgerlichen Direktion überlassen geblieben, stets bewährt. Man halte mit der höchsten Pünktlichkeit auf fehlerlose Löschungsinstrumente und spare dabei weder Mühe noch Kosten.

Zur Wahrnehmung der Baupolizei sei nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und nach dem Vorbilde der Einrichtungen in Berlin und Königsberg, wie unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse am 6. Mai 1814 eine Verordnung wegen des Geschäftsganges in Bausachen und gleichzeitig eine Sporteltaxe erlassen.

Bei Besprechung der Gewerbepolizei wird angeführt, daß die Eröffnung der Schiffahrt und der gesetzlich freie Marktverkehr eine Wiederbelebung von Handel und Gewerbe herbeigeführt hätten, doch bleibe zu einer günstigen Weiterentwickelung der Mangel an Baargeld ein Haupthindernis für den spekulierenden Kaufmann und den sein Gewerbe im größeren Maßstabe betreibenden Handwerker. Die im preußischen Staate bestehende und auf das Allgemeine so wohltätig einwirkende Gewerbefreiheit finde nicht allgemeine Billigung, da manche verjährte Einrichtung und manches individuelle Interesse sich dabei nicht aufrecht erhalten ließen. Der vernünftige Teil der Bevölkerung betrachte die neue Entwickelung jedoch aus richtigen Gesichtspunkten und werde so nicht wenig zur allgemeinen Zufriedenheit mit derselben beitragen.

Das preußische Gewicht, Scheffel- und Tonnenmaß sei auch zur freistaatlichen Zeit beibehalten geblieben, und nur das preußische Ellen- und Holzmaß wäre auch bis dahin noch nicht wieder durchweg eingeführt. Zur Kontrolle bestehe ein Ajustieramt, dem ein Polizeibeamter beigegeben werde.

Zur Wahrnehmung der Gesundheitspolizei in der Stadt und ihrem Territorium wären an amtlichen Medizinalpersonen nur 1 Stadtphysikus, 1 Stadtchirurgus und 4 Stadthebammen vorhanden. In der Stadt und den Vorstädten existierten zudem 23 Ärzte, 30 Wundärzte und 27 examinierte Hebammen, im Territorium 2 Chirurgen und 14 examinierte Hebammen, was für die Population hinreichend sei.

Hinsichtlich des Bordellwesens wäre das unterm 10. Dezember 1805 erlassene Reglement zur Ausführung gebracht. Unter polizeilicher Kontrolle ständen 32 Bordellhäuser, 85 Bordelldirnen und 27 für sich lebende öffentliche Mädchen.

Was die Armenpolizei anbelange, so geschehe in der Armenpflege, was möglich sei. Das Jahr der Belagerung, die Zestörung der Vorstädte, die Verwüstung des Territoriums durch Überschwemmung und Plünderungen hätten jedoch der Hilfsbedürftigen so viele gemacht, daß die gleichfalls verarmte Stadt nicht für alle auf einmal sorgen könne. Die Wohltätigkeitsanstalten hätten vor dem Kriege ihre Fonds entweder auf liegende Gründe begeben oder in Landschaftspfandbriefen und Königlich preußischen Staatspapieren angelegt, teils auch bei der Kämmereikasse versichert. Durch die Trennung Danzigs von Preußen und durch die gänzliche Stockung des Handels sei der Wert der Rustikal- wie der städtischen Grundstücke aber derart gesunken, daß jede Interessenzahlung aufhörte. Auch die Landschaft stellte die Zinszahlung nach und nach ein, so daß die Mittel der Wohltätigkeitsanstalten versiegten. Nur die Aufopferung einzelner Patrioten habe es möglich gemacht, daß die bestehenden wohltätigen Institute nicht ganz untergingen.

Schon unterm 31. August 1814 hatte die Regierung von Westpreußen den Polizei-Präsidenten von Vegesack benachrichtigt, daß durch eine Verfügung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg vom 21. desselben Monats die Organisations-Kommission aufgelöst worden sei und die von derselben bis dahin besorgten Geschäfte, soweit sie zum Geschäftskreise der Provinzial-Polizei und der Verwaltungsbehörden gehörten, nunmehr ihr, der Regierung, übertragen worden wären. Durch die Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 war die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung herbeigeführt, und die Kriegs- und Domänen-Kammern bildeten nunmehr in ihren Bezirken unter der Benennung „Regierungen" den Vereinigungspunkt der gesamten inneren Staatsverwaltung in Beziehung auf die Polizei-Finanz- und Landeshoheitsangelegenheiten. Die Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder führte seitdem den Namen: „Königliche Regierung von Westpreußen." In der Instruktion für den Polizei-Präsidenten der See- und Handelsstadt Danzig, die gleichzeitig mit dem Polizei-Reglement vom Könige am 4. Oktober 1814 zu Wien gegeben wurde, heißt es denn auch hinsichtlich der Stellung des Polizei-Präsidenten:

„Er steht in einem direkten Subordinations-Verhältnis nur gegen den Staatskanzler, die Ministerien und die Westpreußische Provinzial-Regierung. Was aber insonderheit sein Verhältnis zu der letztgedachten Behörde anbetrifft, so soll zur Erhaltung des notwendigen Ansehens des Polizei-Präsidenten, derselbe Sitz und Stimme in der Regierung selbst, und seinen Rang gleich hinter den Direktoren und vor den übrigen Mitgliedern der Regierung haben. In diesem Verhältnis ist er daher nicht nur den Vorträgen des Regierungs-Kollegii beizuwohnen und bedenkliche Fälle selbst vorzutragen jederzeit berechtigt, sondern auch auf die besondere Aufforderung des Regierungs-Präsidenten bei den Sessionen zu erscheinen verpflichtet. Um ihn jedoch von seiner Hauptbestimmung nicht abzuziehen und von Danzig entfernt zu halten, darf er nur in außerordentlichen Fällen zu den Beratschlagungen über Landes- oder die Stadt Danzig betreffende polizeiliche Gegenstände berufen werden, und kann die Session sogleich nach Erledigung dieser Gegenstände verlassen.

Der Polizei-Präsident ist daher eigentliche Verfügungen nur von der Westpreußischen Regierung oder deren Deputationen in ihren resp. Ressorts, und von dem Präsidenten der Regierung anzunehmen und mit Vorbehalt des weiteren Berichts an die vorgesetzten Ministerien und Extrahierung deren fernerweitiger Entscheidungen in Fällen, wenn er die Beschlüsse der Regierung bedenklich und mit zu großer Verantwortlichkeit für sich verbunden hält, zu befolgen verpflichtet; von anderen einzelnen Mitgliedern der Regierung darf er nur requiriert werden."

Auch nach der Eingliederung der Stadt Danzig und ihres Gebiets in den Verwaltungsbezirk der Westpreußischen Regierung erhielten die Königlichen Beamten keine Bestallung, weil die erneute Huldigung der Stadt noch ausstand. Dieselbe war durch die sich lang hinziehenden Verhandlungen des Wiener Kongresses, und wie dann während des Verlaufs desselben Napoleon Elba verlassen und die französische Armee zu ihm übergegangen war, durch den erneuten Ausbruch des Krieges verzögert worden. Erst nachdem das Schicksal Napoleons durch die Schlacht bei Belle-Alliance endgiltig besiegelt war, nahm der Ober-Präsident von Auerswald am 3. August 1815, dem Geburtstage Friedrich Wilhelm III., die Erbhuldigung der Stadt und ihres Gebiets entgegen.

Nach diesem Akte, der die fernere Zugehörigkeit der Stadt zur preußischen Krone verbürgte, und nachdem am 20. November 1815 der zweite Pariser Friede geschlossen war, konnte Danzig wieder auf eine Erstarkung seiner wirtschaftlichen Kräfte hoffen. Zunächst wurden dieselben aber durch ein neues Unglück noch mehr heruntergebracht. Am 6. Dezember 1815 explodierte ein Pulverturm bei St. Jacob, wobei 550 Gebäude zertrümmert und 20 Menschen getötet wurden. Wenn die Westpreußische Regierung deshalb den Polizei-Präsidenten wiederholt ersuchte, die der Stadt durch die Polizeiverwaltung zur Last gelegten Kosten soweit als möglich zu verhindern, so gaben weniger zu weitgehende Anforderungen desselben als die traurige Lage der verarmten Stadt zu solchem Hinweis Anlaß.

Bei einer Betrachtung der Gesamtbefugnisse, welche das Polizei-Reglement vom 4. Oktober 1814 dem Polizei-Präsidenten der Stadt Danzig bei Verwaltung der Orts-, Seestrands- und Hafenpolizei einschließlich des Lotsenwesens übertrug, darf man nicht übersehen, daß bei Neuregelung der Zuständigkeitsverhältnisse durch die Organisations-Kommission das Edikt vom 30. Juli 1812 wegen Einrichtung der Gendarmerie bereits Gesetzeskraft hatte. Durch dasselbe waren einschneidende Veränderungen in der Orts- wie in der Landespolizeiverwaltung getroffen und der Schwerpunkt der Verwaltung in sehr vermehrtem Grade in die Kreisinstanz verlegt. An Stelle des ständigen Landrats trat ein lediglich von der Krone ernannter Kreis-Direktor, der mit 6 Kreisvertretern, von denen je 2 aus der Ritterschaft, den Städten und der Bauernschaft zu wählen waren, wie mit dem Stadtrichteer der Kreisstadt als Justitiar das Kreis-Direktorium bildete. Den Kreis-Direktorien war aber die Verwaltung der Landespolizeiangelegenheiten als erster Landespolizeiinstanz übertragen, ausgenommen, wie es heißt: „für jetzt noch die Landeskulturangelegenheiten und die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse, deren Bearbeitung den Landesökonomiekollegien und Generalkommissariaten vorbehalten bleibt." Die großen Städte waren zwar von diesrr Neuorganisation ausgeschlossen, doch wurden den Polizei-Direktoren in denselben ausdrücklich die gleichen Befugnisse wie den Kreisdirektoren beigelegt.

Wenn es nun auch richtig ist, daß die Änderungen in der Kreisverwaltung, welche das Edikt anordnete, bei dem großen Widerstande der ständischen Kreisvertreter nur in verhältnismäßig wenig Kreisen zur Durchführung gelangte, so läßt die im Jahre 1814 bewirkte Polizeieinrichtung zu Danzig doch klar erkennen, daß sie in vollkommener Beachtung des erwähnten Edikts erfolgt ist.

Das Edikt vom 30. Juli 1812 wies auch gleichzeitig auf eine geplante Veränderung der Regierungsbezirke hin, die dann durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30 April 1815 geregelt wurde. Die Bildung des Regierungsbezirks Danzig war darin zwar ebenfalls vorgesehen, in Folge des wieder ausgebrochenen Krieges wurde die Einrichtung desselben aber hinausgeschoben. Erst am 2. Mai 1816 teilte der Präsident von Schön, der damals den Regierungsbezirk Lithauen verwaltetete, von Berlin aus dem Danziger Magistrat mit, daß des Königs Majestät nunmehr durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April cr. die Einrichtung einer Regierung zu Danzig definitiv zu beschließen und dabei anzuordnen geruht hätten, daß dieselbe bereits am 1. Juli in Tätigkeit treten sollte. Von der bisherigen Westpreußischen Regierung ging dann demnächst dem Magistrat die Nachricht zu, daß von ihrem Bezirk folgende Kreise und Landschaften der Regierung zu Danzig zugeteilt worden seien:

> „1. Die Stadt Danzig und deren Gebiet, 2. der Dirschauer Kreis, 3. der Stargardter Kreis mit Ausnahme der Städte und Ämter Mewe und Neuenburg, ingleichen des Amts Osterwik und der in diesen Ämtern befindlichen adeligen Güter, 4. der Marienburgische Kreis mit Ausnahme der Städte und Ämter Stuhm und Christburg und der in letzteren liegenden adeligen Güter."

Die Präsidialgeschäfte der Regierung zu Danzig übernahm der gleichzeitig zum Oberpräsidenten von Westpreußen ernannte bisherige Regierungs-Präsident von Schön.

Für den Polizei-Präsidenten von Vegesack, der bis dahin in Danzig als oberster Verwaltungsbeamter die Regierungsgewalt repräsentierte, hatte das natürlich eine Verminderung seines Einflusses zur Folge. Zunächst wurden allerdings seine Position und Befugnisse durch Einrichtung einer Gendarmerie-Brigade in Danzig nach den Bestimmungen des Edikts vom 30. Juli 1812 erheblich gestärkt. Ende 1816 existierte sie schon dort und setzte sich aus 1 Kreisbrigadier, 2 Kreisoffizieren, 1 Wachtmeister, 16 Unteroffizieren und 9 Gemeinen zusammen. Das gesamte Personal der Gendarmerie hatte in Danzig seinen Wohnsitz, woraus hervorgeht, das es lediglich für die Stadt und ihr Landgebiet bestimmt war. Der Kreisbrigadier — 1817 war es ein Major von Lübtow — übte selbstständig und unter Leitung des Oberbrigadiers die Disziplin über Offiziere und Gendarmen aus. Dem Polizei-Präsidenten war er jedoch untergeordnet. Er mußte, wie es in dem Edikt heißt: „überall in seiner Dienstführung den Anweisungen, Beschlüssen und Instruktionen des Kreis-Direktors Folge leisten, welcher für die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung allein verantwortlich bleibt." Zur Bearbeitung sollten ihm vom Kreis-Direktor vornehmlich die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei wie Marsch-, Einquartierungs- und Kantonsachen überwiesen werden.

Durch die Gendarmerie, die teilweise beritten war, stand somit für die Exekutivpolizei ein sehr vermehrtes Personal zur Wahrnehmung des Dienstes in der Stadt und besonders auch im

Landgebiet zur Verfügung, was bei Betrachtung der Gesamtveranstaltungen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Amtsbezirk des Polizei-Präsidiums zu jener Zeit getroffen waren, nicht übersehen werden darf. Ein Abschluß in der Organisation war damit aber nicht erreicht, es standen vielmehr einschneidende Änderungen in Sicht.

2. Der Stadtkreis Danzig. (1818—1828.)

Nachdem die durch das Gesetz vom 30 April 1815 angeordnete Neueinteilung der Regierungsbezirke durchgeführt und den Regierungen für ihre Geschäftsführung die Instruktion vom 23. Oktober 1817 erteilt worden war, erstreckte sich die Reform dann auch weiter auf die Kreise. Der Danziger Regierungsbezirk setzte sich, wie bereits angeführt, abgesehen von der Stadt Danzig und ihrem Landgebiet, aus den von der Westpreußischen Regierung überkommenen Kreisen Marienburg, Dirschau, Pr. Stargardt und aus der Stadt Elbing mit ihrem Landgebiet zusammen. Die Mehrzahl dieser Kreise hatte eine zu große Ausdehnung für eine geordnete Verwaltung und es wurden deshalb durch die Königlichen Kabinetsordres vom 21. Januar und 21. April 1818 aus dem Kreise Dirschau und aus Bestandteilen der übrigen Kreise wie des Danziger Territoriums die Kreise Berent, Carthaus, Neustadt und der Danziger Landkreis neu gebildet. Danzig mit seinen Vororten und den nächstgelegenen ländlichen Ortschaften wurde nunmehr Stadtkreis.

Der Stadtkreis deckte sich im ganzen mit dem bisherigen städtischen Polizeibezirk, nur kam die Ortschaft Nobel hinzu, während Pietzkendorf, Brösen und Saspe zum Landkreise gelegt wurden. Nach der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 24. Mai 1818 war der Stadtkreis Danzig etwa 1 Quadratmeile groß und enthielt ungefähr 47 800 Einwohner. „Der Polizei-Präsident, Major und Ritter, Herr von Vegesack versieht," wie es weiter in dieser Bekanntmachung heißt, „in diesem Kreise die Geschäfte eines Landrats. Der bisherige Polizeirat Herr Treuge ist zum Landrat des Landkreises ernannt und wird seinen Wohnsitz in Russoczin bei Praust nehmen."

Die Stelle des Polizeirats Treuge wurde nicht wieder besetzt und die Dienstobliegenheiten desselben dem Polizei Inspektor und Polizei-Assessor Kuffs übertragen, der aber seinen Inspektionskreis als Polizei-Inspektor beibehielt. Ein Polizeisekretär wurde als Kreissekretär versetzt und eine weitere Verminderung des Personals trat durch Aufhebung der Stelle des Polizei-Inspektors für den Inspektionskreis der Außenreviere wie durch Einziehung von 2 Polizeikommissar- und 3 Polizeisergeantenstellen ein. Dem bisherigen Polizei-Inspektor Ganguin und einem Polizeikommissar wurden bei ihrem bisherigen Gehalt wie mit ihrem Einverständnis Kanzlistenstellen übertragen und 1 Polizeikommissar und 3 Polizeisergeanten pensioniert.

Der Polizei-Präsident von Vegesack hatte bei der in Aussicht stehenden Neuorganisation der Landratskreise schon ohne Auftrag Vorschläge zur Verminderung des Polizeipersonals gemacht. Die Vorschläge wurden zwar von der Regierung acceptiert, in der bezüglichen Verfügung heißt es aber:

> „Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, nach einiger Zeit, wenn Sie darüber, wie weit Sie mit dem jetzt verbleibenden, annoch sehr starken Personale kommen werden, mehr Erfahrung gesammelt haben, nach erfolgter vorgängiger Prüfung noch eine neue Reduktion des Personals vorzunehmen, indem Sie es gewiß späterhin selbst bezeugen werden, daß noch immer die Polizei verhältnismäßig ein viel zu großes Personal behält, und daß mit wenigen tüchtigen Männern sehr viel auszurichten ist, wenn sie zweckmäßig gebraucht, die Schreibereien und das Listenwesen soviel als möglich vermindert, ein kurzes oft mündliches Verfahren eingeleitet und die exekutiven Polizeibeamten wirklich zur exekutiven und nicht zur schreibenden Tätigkeit angehalten werden."

Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß die 7 Reviere der inneren Stadt nunmehr von 5 Polizeikommissaren verwaltet werden mußten, denen zusammen 8 Polizeisergeanten zur Verfügung standen. Selbst bei hinreichender Würdigung des starken Gendarmeriepersonals, das zudem für den Danziger Landkreis mit bestimmt blieb, erscheint die Verfügung wenig sachlich.

Das Gehalt des Polizei-Präsidenten wurde, nachdem ihm die Landratsgeschäfte des Stadtkreises übertragen waren, auf die Staatskasse übernommen. Bei der Verkleinerung seines Verwaltungsbezirks hatte er freiwillig auf die Hälfte der Equipagengelder verzichtet, die auch ferner von der Stadt mit 400 rx zu zahlen blieben. In die Bestallungsurkunde des Polizei-Präsidenten

Dagobert Roderich Achill von Vegesack vom 17. Februar 1817 waren dieselben der Festsetzung durch die Organisations-Kommission entsprechend mit 800 rℓ eingestellt worden. Im ganzen trat für die Stadt eine Ersparnis von 4500 rℓ bei den Kosten der Polizeiverwaltung ein.

Es war das der Anfang zur Übernahme der Polizeikosten auf den Staat, die sich nun in Folge der Reform der Steuergesetzgebung anschloß. Vornehmlich trat der greise Staatskanzler Fürst Hardenberg noch mit ganzer Kraft dafür ein, daß die drei Gesetze wegen Einführung der Klassensteuer, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer und wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die sämtlich das Datum des 20. Mai 1820 tragen, trotz des Widerstandes, den sie anfänglich im Staatsrate fanden, vom Könige genehmigt und am 7. August 1820 publiziert wurden. Darnach kam die Mahl- und Schlachtsteuer in 132 größeren Städten, die Klassensteuer auf dem platten Lande und in den kleinen Städten vom Jahre 1821 ab zur Erhebung. Das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, durch welches die Notwendigkeit der Steuerreform begründet wurde, hebt gleichzeitig hervor, welche Abgaben und Leistungen in Zukunft in Wegfall kommen sollen, wobei es heißt: „Es hören ferner vom Jahre 1821 ab auf, die Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts, imgleichen der vom Staate außerhalb den Magisträten besonders angeordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besitz der Lokale, die sie gegenwärtig inne haben."

Im Stadtkreise Danzig kamen demnach beide Besteuerungsarten zur Anwendung; innerhalb der Tore unterlag die Bewohnerschaft der Mahl- und Schlachtsteuer, in den städtischen Vororten und in den zum Stadtkreise gehörigen ländlichen Ortschaften der Klassensteuer.

Nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 waren die Schulden des preußischen Staates, die Ende 1806 nicht ganz 54½ Millionen Taler betragen hatten, einschließlich von annähernd 26 Millionen vom Staate übernommener Provinzialschulden auf 180 091 720 rℓ festgestellt.*) Bei Verzinsung dieser Schuld und bei Bestreitung der notwendigen Ausgaben für Armee und Verwaltung, hatten die Staatseinnahmen ein Defizit von 4 Millionen Taler jährlich ungedeckt gelassen, das durch die neuen Steuern, von denen man einen Ertrag von 5 Millionen jährlich erwartete, ausgeglichen werden sollte. Die neuen Steuerauflagen waren auf das Allernotwendigste beschränkt worden, weil insbesondere auch der König darauf drang, daß der so ungemein geschwächten Leistungsfähigkeit seiner Untertanen soweit wie irgend möglich Rechnung getragen werden solle. Die Folge war eine derart sparsame Wirtschaft auf allen Gebieten der Staatsverwaltung, daß selbst die dringendsten Bedürfnisse nur in sehr vorsichtiger und langfristiger Weise Berücksichtigung fanden. Dafür geben auch die Vorgänge bei und nach Übernahme der Polizeiverwaltungskosten zu Danzig auf den Staat einen vollwichtigen Belag.

So schweben denn gleich anfangs 1821 Verhandlungen darüber, wonach dem Polizei-Präsidenten im städtischen Kommunalbezirk nur die höhere und Sicherheitspolizei verbleiben, im übrigen aber die Lokalpolizei dem Magistrat übertragen werden soll. Man gelangt indessen zu keiner Verständigung darüber, was denn eigentlich unter „höherer Polizei" zu verstehen sei, und es wird sehr bald von einer weiteren Verfolgung dieses Projekts Abstand genommen. Bei einer Realisirung desselben hätte die Stadt den größten Teil der Polizeikosten tragen müssen; es war das in diesem Falle aber keine unbegründete Zumutung an dieselbe, weil der Staat sie vorher sehr erheblich entlastet hatte. Von den Schulden der Stadt, die nach Beendigung des Krieges 12 Millionen Taler betrugen und dann später beim jeweiligen Stande der Danziger Schuldobligationen auf 4 Millionen Taler festgesetzt wurden, hatte der Staat 115 000 rℓ jährlicher Zinsen übernommen, so daß der Stadt und ihrem Gebiet nur die Zinszahlung mit 30 000 rℓ jährlich für diese Schulden verblieben.

Nachdem eine Übertragung der Lokalpolizei an den Magistrat nicht mehr in Frage stand, sollten nun Ersparnisse bei den Polizeikosten durch eine anderweite Organisation herbeigeführt werden, die auf eine Verminderung des Beamtenpersonals hinausging. Zu Verhandlungen darüber mit dem Polizei-Präsidenten von Vegesack war der Regierungsrat Flottwell, der spätere Ober-Präsident von Posen und Staatsminister beauftragt, die zu folgendem Ergebnis führten: Der Polizeirat Jonas wurde für entbehrlich erachtet und die Leitung des Allgemeinen Büreaus dem Polizei-Inspektor Stelter neben seiner Kreisinspektion übertragen; er war inzwischen auch zum Polizei-Assessor ernannt. Dem Polizei-Inspektor Kuffs verblieb die Leitung des Polizei-Amts und die Vertretung des Syndikus, so daß zur Kontrolle des Exekutivdienstes, der so glänzend mit 3 berittenen Polizei-Inspektoren angefangen hatte, nun tatsächlich keine volle Kraft mehr übrig blieb. Denn daß die beiden Polizei-Inspektoren nunmehr ganz überwiegend durch Leitung der ihnen überwiesenen Büreaus in Anspruch genommen gewesen sind, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Ferner wurde der Polizeikommissar zu Neufahrwasser pensioniert und durch einen Polizeisergeanten ersetzt, auch die

*) Heinrich von Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert.

Stelle eines Polizeisekretärs eingezogen, die jedoch sehr bald wieder durch eine Hilfskraft besetzt werden mußte.

Dadurch, daß die hochbesoldeten Stellen der Polizeiräte fortfielen, wurde eine nicht unwesentliche Ersparnis erzielt. Der Polizeirat Jonas ging im Oktober 1822 zur interimistischen Verwaltung der Stelle des Polizei-Direktors nach Elbing, bezog sein Gehalt aber noch eine Reihe von Jahren aus der Polizeikasse zu Danzig. Den durch die Personalverminderung mit Mehrarbeit belasteten Beamten waren dafür im ganzen 679 rx zugebilligt worden, die später größtenteils dadurch ihre Deckung fanden, daß die Prämien, welche den Polizeibeamten aus den eingehenden Strafgeldern und Sporteln zukamen, zunächst auf 600 rx und dann endgiltig auf 700 rx fixiert wurden. Die Regierung hatte es unterlassen, die Allerhöchste Genehmigung zu der eingetretenen Mehrbesoldung der Beamten einzuholen, weshalb an den Staatsminister von Schuckmann unterm 24. Januar 1826 eine Kabinetsordre erging, in der es heißt: „Ich will nun zwar diese Verwendung vom 1. Januar 1825 ab et retro hierdurch genehmigen, weil die Bewilligungen schon stattgefunden haben und nicht zurückgenommen werden können, kann aber das hierunter beobachtete Verfahren nicht billigen und erwarte, daß dergleichen Dispositionen ohne Meine vorherige Genehmigung nicht weiter vorkommen werden. Übrigens will Ich Ihnen anheimgeben, ob die Besoldung des Polizeirats Jonas inclusive 160 rx zur Haltung eines Dienstpferdes mit zusammen 1360 rx, da die Stelle desselben bei dem Polizei-Präsidio zu Danzig für entbehrlich erklärt wird, nicht ganz von dem dortigen Polizei-Etat abgesetzt und derselbe definitiv zum Polizei-Direktor in Elbing, welche Stelle er interimistisch verwaltet, bestimmt werden kann, und veranlasse Ich Sie zugleich, nicht nur für die Polizeiverwaltung zu Danzig und Elbing, sondern auch in den übrigen Städten, wo die Polizeibehörden für Rechnung des Staats nach den neueren Bestimmungen fortbestehen, den jetzigen Verhältnissen angemessene Normal-Etats sobald als möglich zu regulieren."

Polizeirat Jonas erhielt die Stelle trotzdem nicht; er wurde 1827 als Hilfsarbeiter zur Regierung nach Danzig berufen und kam dort dann 1829 wieder zum Polizei-Präsidium.

Der Etat des Polizei-Präsidiums pro 1827/29 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 16 709 rx ab. In der Ausgabe sind dabei noch 1360 rx Gehalt und Pferdegelder für den Polizeirat Jonas enthalten, der nicht beim Polizei-Präsidium tätig war. Andrerseits erfolgte die Gehaltszahlung für den Polizei-Präsidenten auch fernerhin durch die Regierungs-Hauptkasse, so daß nur die Equipagengelder desselben mit 400 rx in den Polizeietat eingestellt blieben. Der Staatszuschuß zu demselben belief sich auf 14 710 rx, wonach die anderweiten Einkünfte der Polizei-Salarienkasse fast 2000 rx betrugen. Vornehmlich bestanden sie aus Schiffspaßgebühren, die mit 1141 rx eingestellt waren.*) Die gesamten Büreaukosten einschließlich 600 rx Miete für die beiden Häuser Langgasse 77 und Jopengasse 21 betrugen nur 1406 rx 24 sgr. 5 Pfg. Für Beleuchtungskosten wurden 56 rx 10 sgr. 1 Pfg. für Heizungsmaterial 128 rx 14 sgr. 4 Pfg. nach sehr eingehenden Spezialetats ausgeworfen, deren Beträge in der angeführten Gesamtsumme der Büreaukosten enthalten sind.

Daß sparsam gewirtschaftet wurde, läßt dieser Etat hinreichend erkennen, wenn auch die höhere Kaufkraft des Geldes zu jener Zeit gebührend berücksichtigt wird. Das Einkommen der Beamten wurde noch dadurch geschmälert, daß sie vom Jahre 1824 ab Beiträge zur Pensionskasse zahlen mußten, um für die Staatskasse eine Erleichterung herbeizuführen, wie es in der Kabinetsordre vom 31. August 1824 heißt. Bei dem kärglichen Einkommen der mittleren und unteren Beamten mußte selbst diese geringe Schmälerung desselben, die sich auf 1—1½% des Gehalts belief, für sie recht drückend werden. Bei jeder Neuanstellung und jeder Gehaltsaufbesserung waren zudem 12% des Gehalts oder der Steigerung desselben an die Pensionskasse zu entrichten. Für die Beamten mit mehr wie 1000 rx Gehalt steigerten sich übrigens die laufenden Beiträge zur Pensionskasse bis zu 6% des Gehalts.

Fast gleichzeitig mit der Verpflichtung zur Entrichtung der Pensionsbeiträge verloren die Polizeisergeanten andererseits den Denunziantenanteil, den sie bis dahin bei den Anzeigen über Polizeikontraventionen erhalten hatten. Der Denunziantenanteil war abgeschafft, wie der Polizei-Präsident in einem Berichte ausführt: „weil dies einesteils im Publico verhaßt macht, anderenteils aber auch zu mancher falschen Denunzierung und zu anderen unangenehmen und dem öffentlichen Dienst nachteiligen Kollisionen Veranlassung giebt, was beim Polizeibeamten vermieden werden muß,

---

*) Nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1838 waren im Hafen zu Neufahrwasser bis zum letzten August jedes Jahres an Seeschiffen eingegangen:

1815:	288	1823:	529	1831:	408
16:	422	24:	641	32:	485
17:	582	25:	853	33:	375
18:	644	26:	781	34:	440
19:	544	27:	748	35:	450
20:	650	28:	763	36:	595
21:	453	29:	728	37:	857
22:	307	30:	864		

da schon seine Dienststellung mit mannigfachen Unannehmlichkeiten verbunden ist und leicht ausarten kann, wenn der Beamte von polizeilichen Vergehen persönlichen Vorteil zieht." Das Gehalt der Polizeisergeanten war auf 180—200 rx stehen geblieben, wofür sie sich auch noch ihre Uniform anzuschaffen hatten, und trotzdem hatten alle Anträge des Polizei-Präsidenten auf Gehaltsaufbesserung derselben keinen Erfolg, weil die Lage des Staatshaushalts dies nicht gestattete.

Die staatliche Fürsorge, deren die Beamten sich gegenwärtig zu erfreuen haben, tritt so recht bei einem Vergleich mit jener schweren Zeit in die Erscheinung.

Ebenso aussichtslos wie hinsichtlich der Gehaltsaufbesserung blieben die Anträge des Polizei-Präsidenten auf Vermehrung der Exekutivbeamten. Ein Bericht, in dem er die Bewilligung von 4 weiteren Polizeisergeanten im Jahre 1827 erbittet, begründet das Bedürfnis folgendermaßen: „Hier existieren jetzt 54 Observaten 1. Klasse, zum Teil sehr gefährliche Menschen, 45 Observaten 2. Klasse und 142 Observaten 3. Klasse. — — — — Ist der Observat vom Distriktsbeamten mehrere Tage vermißt worden oder wird jener, auf einem Verbrechen ertappt, zur Untersuchung gezogen und zum Nachweis aufgefordert, wo er sich aufgehalten oder gearbeitet hat, so wird er jedesmal sicher angeben, daß er entweder an der Weichsel beim Umarbeiten des Getreides, oder in Neufahrwasser beim Schiffsziehen, oder beim Warenlöschen an den hiesigen Ladebrücken gearbeitet hat. Er kennt entweder den Namen des Schiffers oder des Schiffes nicht, oder dasselbe ist abgesegelt, oder er hat zufällige Arbeit gefunden. Diese Arbeitsstellen erstrecken sich vom Ufer der Weichsel bei Bohnsack bis nach Neufahrwasser 2 Meilen lang, und wenn man die dazu kommenden vielen Arbeitsstellen in der Stadt berücksichtigt, so liegt es auf der Hand, daß der Distriktsbeamte nicht in der Lage ist, die Observaten ausreichend zu kontrollieren. — — — — Die am Orte stationierten 6 Gendarmen, wenngleich sie in vielfacher Beziehung sehr nützlich sind und ihnen hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit ein vorteilhaftes Zeugnis im allgemeinen gegeben werden muß, können die in Antrag gebrachte Vermehrung des Personals bei der ausübenden Polizei-Verwaltung nicht entbehrlich machen, da ihre Zahl kaum zureicht, den notwendigen Dienst zu verrichten, sie eine ganz andere Stellung, auch zum Teil eine andere Bestimmung haben, und sie schon deshalb zur fortwährenden Beobachtung der verdächtigen Personen nicht gebraucht werden können, weil sie zu oft gewechselt werden, was wohl darin seinen Grund hat, daß jeder neu angestellte Gendarm hier gleichsam zum Dienst gebildet wird, alle Abgänge in der Provinz also von hier aus besetzt werden, welches zur Folge hat, daß häufig, wenn der Gendarm die Lokalität und die Observation einigermaßen kennen gelernt hat und also nützlich sein könnte, entweder ganz oder auf mehrere Monate anderwärts stationiert wird, und wenn er etwa wiederkehrt, doch aus aller Verbindung gekommen ist."

Durch die Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 waren der 3. und 4. Abschnitt des Gendarmerieedikts vom 30. Juli 1812 aufgehoben und eine andere Verteilung des Gendarmeriepersonals herbeigeführt, gleichzeitig aber auch an die Qualität desselben sehr erhöhte Anforderungen gestellt worden. In Danzig wurden dem Polizei-Präsidenten 1 Gendarmerie-Wachtmeister und 6 berittene Gendarmen unterstellt, was bei Wahrnehmung des polizeilichen Sicherheitsdienstes im Stadtkreise natürlich eine sehr wesentliche Ergänzung bei der geringen Zahl von Polizeisergeanten bot. Schon der Umstand, daß nur berittene Gendarmen in Danzig stationiert waren, weist darauf hin, daß diese vornehmlich zum Dienst in den städtischen Vororten und in den zum Stadtkreise gehörigen ländlichen Ortschaften herangezogen wurden. Letztere waren mit Bildung des Stadtkreises aus dem städtischen Polizeibezirk ausgeschieden und standen nun in demselben Verhältnis zum Polizei-Präsidenten, wie die übrigen Dörfer des ehemaligen Danziger Territoriums zum Landrat des neu gebildeten Landkreises. Die Verwaltung der Ortspolizei stand zwar nach wie vor dem Magistrat in den Ortschaften seines früheren ländlichen Territoriums zu; es verblieb betreffs Wahrnehmung derselben aber bei der Vereinbarung, welche die Organisations-Kommission mit dem Magistrat unterm 29. April 1814 getroffen hatte, so daß in den dabei in Betracht kommenden Ortschaften des Stadt- und des Landkreises tatsächlich der Polizei-Präsident resp. der Landrat die Ortspolizei verwalteten.

Als in kommunaler Beziehung zur Stadt gehörige Vororte werden 1821 aufgeführt: Neufahrwasser mit 1267 Einwohnern, Langfuhr mit 1041, 2. Neugarten mit 398, Schidlitz mit 610, Stolzenberg mit 199, 2. Petershagen mit 30, Altschottland mit 173, Stadtgebiet mit 506 und St. Albrecht mit 696 Einwohnern. Im Jahre 1827 beantragte der Polizei-Präsident eine Gehaltserhöhung für diejenigen Polizeisergeanten, welche gleichzeitig Reviervorsteher waren. Vom Polizeisergeanten zu Neufahrwasser, der neben seinem Gehalt von 180 rx nach Auflösung des Reviers an der Weichsel die 60 rx Pferdegelder bezog, welche vordem für letzteres Revier ausgesetzt waren, heißt es in dem betreffenden Bericht, daß vorzüglich im Sommer bei der bedeutenden Schiffahrt seine Tätigkeit in hohem Grade in Anspruch genommen wäre und daß er mehr als jeder andere Polizeisergeant leisten müsse. Der Polizeisergeant in Langfuhr bedürfe dagegen keiner so großen Kraftanstrengung, weil dessen Stelle sehr viel ruhiger wäre, als die erstere. Dagegen sei die Stelle in Schidlitz von großer Bedeutung, der Ort werde mit jedem Jahre durch Neubauten weitläufiger und

schwieriger. Während die Polizeisergeanten zu Langfuhr und Schidlitz ebenfalls 180 rx Gehalt bezogen, erhielt der Sergeant zu St. Albrecht sogar nur 150 rx.

Mit Bildung des Stadtkreises Danzig waren auch die Grenzen des Hafenbezirks verändert worden. Abgesehen von der Mottlau und den mit ihr in Verbindung stehenden Kanälen innerhalb der Stadt, war die Hafenpolizeibehörde von da ab auf der Weichsel nur von der Heubuder Grenze bis zur See und auf der Reede zuständig geblieben, während der Seestrand außerhalb der Grenzen des Stadtkreises und der Reede für sie ausschied. Die Aufsicht über die Binnengewässer und die Weichsel von der Stadtkreisgrenze bis zum Dorfe Weichselmünde war dem Strominspektor überwiesen, wie der Hafenmeister von da ab benannt wird, während die Aufsicht über den Hafenteil zu Neufahrwasser und über die Reede den beiden Lotsen-Kommandeuren zufiel.

Bis zum Erlaß der vom Könige unterm 30. Januar 1821 vollzogenen Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig hatte der 1814 aufgestellte Entwurf eines Hafen-Reglements als Norm für die Hafenpolizeibehörde und die ihr unterstellten Lotsen und Hafenpolizeibeamten gedient. Jenem Entwurf wurde vermutlich die königliche Genehmigung versagt, weil der Abschluß von Handelsverträgen mit anderen Staaten und die damit verbundene Neuregelung der Hafenabgaben ihn überholt hatten. Nach der Kabinetts-Ordre vom 25. September 1815 sollte behufs Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulierenden Abgaben in den gesamten Häfen der Monarchie eine gleiche Schiffslastengröße angenommen werden, welche zu viertausend Berliner Pfund, oder fünfzig Berliner Scheffel Roggen zu 80 Pfund der Scheffel, festgestellt wurde. Unterm 25. Juli 1820 wurde denn auch vom Ministerium für Handel und Gewerbe ein neuer Tarif für die Danziger Hafenungelder festgesetzt. Dieselben bestanden

1. aus dem Hafengeld, das 67 preußische Groschen für die Normallast von 4000 Berliner Pfund bei fremden, und 40 gl bei preußischen oder vertragsmäßig die gleichen Rechte genießenden ausländischen Schiffen betrug,
2. aus dem Kommerzgelde, das mit 1 Sgr. 9 Pfg. pro Normallast von allen Schiffen gleichmäßig erhoben wurde,
3. aus dem Stromgeld, das 13$^1/_3$ gl bei ausländischen und 9 gl bei inländischen Schiffen pro Normallast betrug, die in den Binnengewässern löschten, welche letztere beim Ausflu der Mottlau in die Weichsel am Blockhause ihre Grenze hatten,
4. aus den Schiffer- und Büreaugeldern, die beim Landgang des Schiffers erhoben wurden und nicht mehr als $^1/_5$ der Hafengelder bei ausländischen, $^1/_8$ bei inländischen Schiffen ausmachen durften.

   Aus dieser letzteren Gebühr wurden auch die Büreaukosten der Binnenlotsen bestritten. Im übrigen blieb für die Binnenlotsen der bereits angeführte Tarif nach dem Tiefgange der Schiffe bestehen.

Die Polizei-Ordnung vom 30. Januar 1821 setzte den Lotsenzwang für die Hafen- wie für die dazu gehörigen Binnengewässer fest und giebt Vorschriften für die Schiffsführer und ihre Mannschaft, wie für das Lotsenpersonal und die Hafenpolizeibeamten. Bemerkenswert ist dabei, daß dem Lotsen-Kommandeur und dem Strom-Inspektor die Strafbefugnis wegen vorkommender Übertretungen beigelegt wird, doch steht, wie es heißt: „jedem Angeschuldigten frei, auf die nähere Prüfung und Entscheidung von Seiten des Königlichen Polizei-Präsidii sich zu berufen, dessen Festsetzung dann sogleich zu befolgen ist." Es bleibt demnach die im Gendarmerie-Edikt vom 30. Juli 1812 zur Geltung gebrachte Auffassung, daß in Landespolizeiangelegenheiten das Polizei-Präsidium die erste Landespolizeiinstanz bilde, aufrecht erhalten.

Der Kaufmannschaft zu Danzig wird in der Polizei-Ordnung die Befugnis beigelegt, die Ausführung derselben zum Besten des Hafens und aller dahin gehörigen Anstalten zu kontrollieren und zu diesem Ende zwei Mitglieder ihres Vorstandes mit dem nötigen Auftrage zu versehen.

Die Dienstanweisungen, deren Erlaß die Polizei-Ordnung vorschreibt, ergingen nur sehr allmählich. Unterm 23. April 1823 wurden vom Ministerium für Handel und Gewerbe gesondert eine Dienstanweisung für die Lotsen-Kommandeure und eine für den Strominspektor, die Binnenlotsen, Beilknechte und Ballastwächter erlassen, während die Dienst-Instruktion für die Seelotsen erst am 16. November 1829 durch die Abteilung des Innern der Regierung zu Danzig erfolgte und vom Minister des Innern und der Polizei am 6. Dezember 1829 genehmigt wurde. Den Binnenlotsen wird in der Dienstanweisung vom 23. April 1823 die Verpflichtung auferlegt, alle von ihnen entdeckten Kontraventionen dem Strominspektor mitzuteilen, sie werden durch dieselbe auch der Disziplinargewalt des Polizei-Präsidenten unterstellt, wodurch sie seit dieser Zeit Beamtenqualität erhielten, wenn sie auch fernerhin lediglich auf ihr Einkommen aus dem Lotsengewerbe angewiesen blieben.

Die Mitwirkung, welche der Danziger Kaufmannschaft bei der Beaufsichtigung des Hafens durch die Polizei-Ordnung vom 30. Januar 1821 gewährt war, wurde nun auch noch auf die An-

stellung des Hafenpersonals ausgedehnt. Durch das vom Könige unterm 25. April 1822 vollzogene Statut für die Kaufmannschaft zu Danzig, das derselben Korporationsrechte verlieh und die bis dahin bestandene Krämer-Sozietät aufhob, erhielt die Korporation der Kaufmannschaft die Befugnis, durch ihre Ältesten das Präsentationsrecht bei der Anstellung der See- und Binnenlotsen und deren Kommandeurs, sowie des Strominspektors oder Hafenmeisters auszuüben.

Durch die Hafen-Polizei-Ordnung vom 30. Januar 1821 und die sich an sie anschließenden Dienstanweisungen, wie durch das eben erwähnte Statut für die Kaufmannschaft waren die grundlegenden Bestimmungen gegeben, auf denen sich die Organisation des Lotsenwesens und der Hafen- und Strompolizei auch gegenwärtig noch aufbaut, wenn auch aus Anlaß von Veränderungen, welche die Ausdehnung des Hafengebiets und die Gesetzgebung im Laufe der Zeit mit sich brachten, neue Hafenpolizeiverordnungen, Instruktionen und Statute an Stelle der alten getreten sind.

Auch nach Erlaß der Hafen-Polizei-Ordnung prüften lediglich der Polizei-Präsident und der Direktor der Navigationsschule die Anwärter für den Lotsendienst auf ihre Qualifikation. Wie die Ältesten der Kaufmannschaft nach Pensionierung des Lotsen-Kommandeurs Neumann dann 1822 Anspruch darauf machten, zur Prüfung des neuen Bewerbes zugezogen zu werden, wurden sie von der Regierung abgewiesen. Der von den Ältesten präsentierte Kandidat wurde jedoch nach gut bestandener Prüfung mit der interimistischen Verwaltung der Lotsen-Kommandeurstelle betraut, und er bewährte sich weiterhin so vorzüglich, daß nach dem 1826 erfolgten Ableben seines alten Kollegen Husen der Polizei-Präsident in Übereinstimmung mit den Ältesten der Kaufmannschaft bei der Regierung den Antrag stellte, die zweite Lotsen-Kommandeurstelle eingehen zu lassen und den Lotsen-Kommandeur Engel mit der alleinigen Leitung des Lotsenwesens zu beauftragen. Der Antrag fand aber nur insoweit Berücksichtigung, als 1828 mit ministerieller Genehmigung die zweite Stelle in die eines Vize-Lotsen-Kommandeurs umgewandelt und der neue Inhaber derselben dem Lotsen-Kommandeur dienstlich untergeordnet wurde. Der Lotsen-Kommandeur bezog von da ab 800 rx, der Vize-Lotsen-Kommandeur 500 rx Gehalt.

Vor Übernahme der gesamten Danziger Polizeikosten auf den Staat aus Anlaß des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 wurde durch den Regierungsrat Flottwell mit dem Magistrat auch über die fernere Besoldung der Strompolizeibeamten verhandelt. Die Stadt scheint damals Wert darauf gelegt zu haben, daß in ihrem und im Interesse der Kaufmannschaft der Strominspektor und die ihm unterstellten Beilknechte mehr als kommunale Beamte zu behandeln blieben, weshalb das Einkommen dieser Beamten, insoweit es sich nicht aus Emolumenten zusammensetzte, auch fernerhin von der Stadt bestritten wurde. Der Strominspektor dürfte spätenstes zu dieser Zeit auf ein festes Gehalt gesetzt worden sein, doch habe ich über die damalige Höhe des Gehalts nichts feststellen können. In der Dienstanweisung vom 23. April 1823 ist denn auch gesagt, daß der Strominspektor neben seiner Unterstellung unter den Polizei-Präsidenten, ebenfalls dem Magistrat in Beziehung auf alle Angelegenheiten, welche das kommunale Interesse beträfen, untergeordnet und daher auch verpflichtet sei, dessen Anweisungen in dieser Hinsicht zu befolgen.

Bei der historischen Entwickelung der Stellung der Danziger Strompolizeibeamten ist die Verkennung ihres veränderten Charakters im Sinne der preußischen Polizeiorganisation verständlich; nachdem der Magistrat seinen Irrtum in späterer Zeit eingesehen, führte das denn auch zur Besoldung dieser Beamten durch den Staat.

3. Der einheitliche Gemeinde- und Polizeibezirk Danzig. 1828—1834.

Die Auflösung des Stadtkreises Danzig erfolgte auf Grund einer an den Staatsminister von Schuckmann gerichteten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. März 1828, die dem Polizei-Präsidenten zu Danzig nur auszugsweise mitgeteilt wurde und darnach folgendermaßen lautete.

„Auf Ihren Bericht vom 14. d. Mts., die abgeänderte Einrichtung der Stadtkreise betreffend, genehmige Ich nach Ihren Anträgen, daß die ländlichen Grundstücke in den Stadtkreisen Königsberg, Danzig und Trier zu den Landkreisen desselben Namens, im Stadtkreise Magdeburg zum 1. Jerichowschen oder zum Wanzleben'schen Kreise, und im Stadtkreise Halle zum Saalkreise und zum Merseburg'er überwiesen werden, je nachdem sie vor der Bildung dieser Stadtkreise zu einen der vorgedachten Kreise gehört haben. Ich überlasse Ihnen, mit dieser Maßregel in angemessener Zeit, jedoch so bald als möglich vorzugehen. Hiernächst genehmige ich Ihre speziellen Vorschläge dahin:

1. Die Handhabung der Ordnungs- und Sicherheitspolizei in den zu den Landkreisen übergehenden ländlichen Umgebungen der Städte Königsberg, Danzig, Magdeburg und Halle verbleibt der städtischen Polizei-Behörde mit der Maßgabe, daß da, wo das mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehene Rittergut konkurriert, jeder der städtischen Polizeigerichtsbarkeit nicht unterworfene Kontravenient nach summarischem Verhör an das Patrimonialgericht zum weiteren Verfahren abgeliefert werde."

Es handelte sich mithin um keine vereinzelte Maßregel, die zur Beseitigung des Danziger Stadtkreises nach zehnjährigem Bestehen desselben den Anlaß gab. Gründe für die Auflösung der Stadtkreise werden nicht ersichtlich, doch dürften sie wohl darin zu suchen sein, daß die in die Stadtkreise einverleibten Rittergüter in dem städtischen Kreisverbande keine Organisation vorfanden, in der ihre Besitzer in gleicher Weise wie die Rittergutsbesitzer auf den Kreistagen der Landkreise ihre ständischen Rechte wahrzunehmen vermochten. Im Danziger Stadtkreise kamen hierbei wohl nur die Güter Heiligenbrunn und Nobel in Betracht.

Die Königliche Regierung zu Danzig machte unterm 21. April 1828 bekannt, welche Ortschaften vom Stadt- zum Landkreise Danzig auszuscheiden hätten* und daß dem Königlichen Polizei-Präsidio in denselben nur die Verwaltung der Ordnungs- und Sicherheitspolizei verbleibe. Dann heißt es weiter: „Mit der neuen Einrichtung hören auch zugleich die Namen des Danziger Stadt- und Landkreises auf, und giebt es fortan nur einen Danziger Kreis, der das gesamte platte Land des bisherigen Stadt- und Landkreises enthalten wird. Die Stadt Danzig mit ihren Vorstädten bildet künftig einen abgesonderten, für sich bestehenden Kommunalverband, in welchem die gesamte Polizei vom Königlichen Polizei-Präsidio verwaltet wird."

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem Polizei-Präsidenten von Vegesack und dem Landrat Treuge über die künftigen Befugnisse des Verwalters der Ordnungs- und Sicherheitspolizei, die vom Regierungsrat Ewald geleitet wurde, erklärten beide übereinstimmend, daß der Begriff der Ordnungs- und Sicherheitspolizei in hohem Grade schwankend wäre und sich keine festen Grenzen der Geschäftsbrauchen nach diesen Begriffen bilden ließen. Sie überreichten deshalb Vorschläge für die Sonderung der einzelnen Zweige der Ortspolizei und baten eine Entscheidung des zuständigen Ministers herbeizuführen. Dieselbe erging dann unterm 1. November 1828 dahin, daß der Polizei-Präsident auch fernerhin folgende Geschäfte in den zum Landkreise ausgeschiedenen Ortschaften wahrnehmen solle:

1. Die öffentliche und allgemeine Privat-Sicherheitspolizei, als Ausmittelung der Diebstähle, Verfolgung der Verbrecher und Vagabonden,
2. die Sitten- und Ordnungspolizei, z. B. Beaufsichtigung der Ladeplätze, Tanzböden, Gast- und Schankhäuser, Kontrolle der Nachtwachen 2c.,
3. die Strom- und Schiffahrtspolizei, als Aufsicht auf die Uferwerke, Kontrolle der Schiffsleute und polnischen Flößknechte, sowie die Aufsicht auf die zur Umarbeitung des Getreides an der Weichsel angestellten Arbeiter,
4. die Aufsicht auf die Befolgung der Baupolizeivorschriften,
5. die Aufsicht auf die Befolgung der Feuerpolizeivorschriften, Aufnahme der Scrutinien bei erfolgten Bränden,
6. die Gesindesachen, soweit sie zur Cognition der Polizei gehören,
7. die Armenpolizei, soweit dabei nicht von der Verpflichtung der Kommune zur Versorgung der Armen die Rede ist, und
8. die Sanitätsgegenstände, als Pockenimpfung, Menschen- und Viehkrankheiten 2c.,

Die Übertragung der Wegepolizei an den Polizei-Präsidenten, wofür sich der Landrat Treuge gleichfalls ausgesprochen hatte, wurde vom Minister abgelehnt.

Unterm 2. Februar 1829 verfügte die Königliche Regierung jedoch, daß die Aufsicht über die Wege von der Stadt nach Neufahrwasser, Langfuhr, Neuschottland, Heiligenbrunn und über den kleinen Exerzierplatz, die größtenteils zwischen den Vorstädten lägen, dem Polizei-Präsidium verbleiben sollte. Desgleichen weist diese Verfügung demselben auch noch die Strandpolizei von Heubude bis Brösen und die Baupolizei im ganzen Festungsrayon zu.

Wenn demnach in den die Stadt umgebenden Ortschaften die meisten Zweige der Polizei von dem Polizei-Präsidenten verwaltet wurden, so war es doch mit der Einheit der Leitung vorbei, was sich späterhin durch Kompetenzstreitigkeiten und Unterlassungen recht nachteilig fühlbar machte. Bei der Strom- und Schiffahrtspolizei war der Mangel einheitlicher Leitung schon vordem sehr bald nach der Bildung des Landkreises Danzig hervorgetreten. Die Zuständigkeit des Strominspektors und seiner Beamten ging von da ab nur bis zur Heubuder Grenze, während das auf Schiffen und Flößen herabkommende Getreide auch noch weit oberhalb dieser Grenze auf beiden Seiten der Weichsel

---

*) Es werden benannt: Allerengel, Altdorf, Dreilinden, Drei-Schweinsköpfe, Alt- und Neu-Emaus, Guteherberge, Heiligenbrunn, Hochstrieß, Holm, Kalkschanze, Kriesel, Münde, Nehrungscher Weg, Nobel, Ohra, Sandweg, Scharfenort, Schellmühl, Schuitendamm, Strohdeich, Tempelburg, Troyl, Zigankenberg und Ziegelscheune.

zur Umarbeitung entladen und das Ufergelände dazu in Anspruch genommen wurde, wenn unterhalb keine Plätze mehr frei waren. Eben dasselbe traf auch hinsichtlich des Anlegens der Holztraften zu. Mit den Uferbesitzern, die ihre Ländereien zur Bearbeitung des Getreides über den Treidelweg hinaus hergaben, hatten sich die Eigentümer des Getreides wegen mietsweiser Überlassung des Landes zu einigen, und die Schiffs- und Floßführer blieben den Uferbesitzern für etwaige Beschädigungen des Ufers haftbar. Übergriffe kamen nun recht zahlreich auf beiden Seiten vor, und zur Entgegennahme von Beschwerden der Beteiligten waren vom Landrat des Landkreises der Oberschulze zu Bohnsack und der Dammverwalter zu Plehnendorf eingesetzt. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß in Jahren mit gutem Verkehr 10—12 000 Schiffsleute und Flößer während der Sommermonate stromabwärts nach Danzig kamen und dort auf der Polizei ihre Pässe visieren ließen, um sich ein Bild von dem Treiben an den Weichselufern zu solcher Zeit zu machen. Beim Fehlen geeigneter Kräfte zur Regelung des Schiffahrtsverkehrs in dem an die Stadt angrenzenden Stromteile des Landkreises würden bei solcher Lage Verkehrsstörungen schwerster Art die Regel gewesen sein, wenn der Strominspektor, dem in dieser Beziehung seine Doppelstellung als gleichzeitiger Beamter der Stadt und der Kaufmannschaft zu statten kam, seine Wirksamkeit nicht über den Stadtkreis hinaus ausgedehnt hätte. Nach Ausscheidung der bis dahin zum Stadtkreise gehörigen ländlichen Ortschaften, zu denen das ganze rechte Weichselufer bis zur Mündung und das linke vom Eintritt der Mottlau in die Weichsel bis zur Grenze von Neufahrwasser gehörte, hätte er mithin für die Weichsel als Strompolizeibeamter seine Tätigkeit einstellen müssen, wenn die Strom- und Schiffahrtspolizei dem Polizei-Präsidium nicht belassen worden wäre. Man muß auch annehmen, daß beim Erlaß der Kabinettsordre vom 29. März 1828 an eine Änderung in den Zuständigkeitsverhältnissen bei der Strom- und Schiffahrtspolizei garnicht gedacht worden und dieselbe nur in Frage gekommen ist, weil man sie irrtümlich als einen Zweig der Lokalpolizei angesehen hat. Das war sie nach der historischen Entwickelung aber keineswegs. In der Danziger Zeit reichte die Zuständigkeit der Stadt sogar über ihr Landgebiet hinaus bis an die Teilung der Weichsel und Nogat, und nach der Einverleibung Danzigs in die preußische Monarchie hatte der Staat mit der Zeit die Unterhaltung des ganzen Hafens einschließlich der Mottlau innerhalb des Stadtbezirks übernommen, was die Zuständigkeit einer Lokalpolizeibehörde ausschloß. Nach dem Kriege behielt der Staat zunächst auch die Baggerungen in der Mottlau bei, doch stellte er sie später ein und sie wurden von 1822 ab durch die Stadt bewirkt. Seine Verpflichtung zu denselben auf Grund eines Regulativs vom 11. Dezember 1804 erkannte der Staat fernerhin aber dadurch an, daß er in einem Vertrage mit der Stadt vom 11. Oktober 1828 derselben für die Jahre 1822—27 eine Entschädigung von 18 000 rx gewährte und ihr von 1828 ab einen jährlichen Zuschuß von 3000 rx zur Baggerung der Mottlau leistet, welche die Stadt seitdem ausführt. Darnach dürfte sich auch die Mottlau innerhalb des Stadtbezirks als staatliche Hafenanlage kennzeichnen und der einheitliche Charakter des gesamten Hafengebiets daraus hervorgehen. Trotzdem wird derselbe auch späterhin erneut verkannt.

Hinsichtlich des Hafenpersonals ist aus dieser Zeit nur zu bemerken, daß für die Seelotsen, die sich bis dahin nur durch ein angeheftetes Schild mit dem Königlichen Namenszuge kenntlich machten, durch Kabinettsordre vom 15. April 1829 die Uniformierung angeordnet wurde, die im Danziger Hafen dann 1832 zur Durchführung kam. Vom Jahre 1836 ab erhielt jeder Ober- und Seelotse 10 rx 7 Sgr. Kleidergelder jährlich.

Seitdem der Polizei-Präsident von Vegesack seine Amtstätigkeit in Danzig aufgenommen hatte, waren sein Wirkungsgebiet und die Selbständigkeit seiner Stellung durch die vorstehend gekennzeichneten Verwaltungsorganisationen immer mehr beschränkt worden. Dazu kam, daß die Dammdurchbrüche der Weichsel am 9. April 1829 bei Gemlitz und Czattkau, in Folge deren auch die niedrigen Stadtteile Danzigs so hoch überflutet wurden, wie niemals zuvor, und das erstmalige Auftreten der Cholera daselbst im Jahre 1831, der 1056 Menschen erlagen, ganz außergewöhnlich hohe Anforderungen an die von ihm geleitete Behörde gestellt hatten, was ihm wohl bei seinem Alter den Gedanken an sein Scheiden aus dem Amte nahe gelegt hat. So kaufte er denn gegen Ende des letzteren Jahres die beiden Häuser, in denen das Polizei-Präsidium noch immer zum unveränderten Mietsbetrage von 600 rx untergebracht war, um seine bisherige Wohnung zu behalten. Er kündigte dann das Mietsverhältnis zum Herbst 1833, wodurch sich die Regierung zur Beschaffung anderweiter Lokalitäten für das Polizei-Präsidium genötigt sah. Nach langem Suchen und vielfachen Verhandlungen wurden die vormals Soermann'schen Grundstücke Langgasse Nr. 25 und Hundegasse 114 von der Seehandlung angekauft. Sie konnten aber erst im folgenden Jahre bezogen werden, weil das Gymnasium, für das der Neubau am jetzigen Winterplatze zu dieser Zeit errichtet wurde, dort interimistisch untergebracht war. von Vegesack verstand sich deshalb dazu, den Mietsvertrag bis zum Herbst 1834 zu verlängern, zu welchem Termin dann das Polizei-Präsidium die vom Staate für dasselbe erworbenen Häuser bezog.

Polizei-Präsident von Vegesack schied mit dem 1. April 1834 aus dem Amte. Der Ober-Präsident von Schön, der bis zu seinem Verzuge nach Königsberg im Jahre 1824, von wo ab ihm die gemeinsame Verwaltung der Provinzen Ost- und Westpreußen übertragen war, ihn fast 8 Jahre

hindurch kennen gelernt hatte, urteilte über ihn: „er sei schauderhaft schwach und bringe durch Anmaßung auf." Von den Bewohnern Danzigs sagt der Ober-Präsident aber auch gleichzeitig: „Und dazu kommt der alte Danziger Geist mit Franzosen-Pfiffigkeit gepaart. Von Vertrauen, Achtung 2c. ist zum Ganzen wenig die Rede, aber List, Zaudern, Zerren ist da."* Wenn man nun bedenkt, daß von Vegesack in seiner doppelten Eigenschaft als Polizei-Präsident und Mitglied der Organisations-Kommission in einer durch die Belagerung verwüsteten und verarmten Stadt unter dem Druck der russischen Einquartierung mit gutem Geschick und großer Schnelligkeit die Polizei in der Stadt, in ihrem Landgebiet und ihrem Hafen neu organisiert und alle Zeit mit der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft in gutem Verhältnis gestanden hat, dann wird man zugeben müssen, daß bei einer Bevölkerung mit Charaktereigenschaften, wie sie von Schön den Danzigern beimißt, ein schwacher und anmaßender Beamter das schwerlich fertig gebracht hätte. Für das absprechende Urteil des Ober-Präsidenten bieten die Akten nicht den geringsten Anhalt, es ist meines Erachtens falsch nach beiden Richtungen hin.

Wie von Vegesack 1834 in den Ruhestand trat, waren von den Beamten, die er 1814 in den Polizeidienst eingestellt hatte, beim Polizei-Präsidium noch im Amte: Die nunmehrigen Polizeiräte Kuffs und Stelter, der Polizei-Assessor Bogdanski, der Rendant Hosenfeldt, die Polizeikommissare Andree und Döring, und als Kanzleivorsteher der ehemalige Polizei-Inspektor Ganguin.

Polizei-Präsident von Vegesack verzog 1840 von Danzig nach Oliva und wohnte dort noch 10 Jahre. Er starb in Oliva am 17. Juni 1850 im Alter von 82 Jahren und wurde auf dem St. Salvatorfriedhofe zu Danzig begraben.

---

*) Dr. Paul Simson: Aus der Zeit von Theodor v. Schöns westpreußischem Oberpräsidium.

Die Polizei-Direktion.

1834—1851.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. März 1834 wurde der Landrat Carl Gottlob Lesse zu Neustadt zum Landrat und Polizei-Direktor in Danzig ernannt. Der Minister des Innern und der Polizei setzt die Regierung zu Danzig davon durch Erlaß vom selben Tage in Kenntnis und bemerkt gleichzeitig, daß wegen Pensionierung des Polizei-Präsidenten von Vegesack eine besondere Verfügung ergangen sei. Die Regierung erhält weiter die Anweisung: „dem p. Lesse die Besoldung seiner neuen Stelle von 1200 rx, unter Innebehaltung des vorschriftsmäßigen Abzuges von der Verbesserung, sowie die etatsmäßigen Equipagegelder ad 400 rx jährlich vom 1. April ab zahlen zu lassen und überhaupt die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, daß mit diesem Zeitpunkt die Geschäftsverwaltung von dem p. von Vegesack auf den p. Lesse übergehe. Hinsichtlich der freien Dienstwohnung wird bemerkt, daß solche von dem p. Lesse nicht eher bezogen werden kann, als bis in dem neuerdings angekauften Polizei-Dienstgebäude die nötigen baulichen Einrichtungen getroffen sein werden, bis wohin übrigens von einer Entschädigung des p. Lesse nicht die Rede sein darf."

Lediglich durch die Ernennung des Nachfolgers von Vegesack's zum Polizei-Direktor wurde auch das Polizei-Präsidium zur Polizei-Direktion umgewandelt. Mindestens habe ich einen anderen Königlichen Akt, durch den dieselbe angeordnet wurde, nicht zu ermitteln vermocht, wennschon es nahe liegt, einen solchen vorauszusetzen, weil das vom Könige gegebene Polizei-Reglement vom 4. Oktober 1814 ausdrücklich einem Polizei-Präsidenten die Leitung sämtlicher Polizeiangelegenheiten übertrug und weil die Polizeibehörde in Danzig bis dahin auch in allen Kabinettsordres regelmäßig als Polizei-Präsidium bezeichnet worden war. Gleich nach seinem Amtsantritt berichtete der Polizei-Direktor Lesse denn auch an die Regierung, daß bis dahin alle amtlichen Ausfertigungen mit der Bezeichnung „Königliches Polizei-Präsidium" ergangen wären und daß noch eine erhebliche Zahl gedruckter Formulare mit dieser Bezeichnung vorhanden sei. Da er nur als Landrat und Polizei-Direktor angestellt wäre, so bitte er um Auskunft, ob er auf Grund des Polizei-Reglements jene Bezeichnung beibehalten dürfe, oder ob er nunmehr als Landrat zu zeichnen habe. Eine Antwort der Regierung habe ich zwar nicht ermittelt, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie sich für die Benennung der Polizeibehörde nach dem Amtscharakter ihres nunmehrigen Dirigenten entschieden hat. Schon von Vegesack hatte es beanstandet, daß in dem genehmigten Polizeietat pro 1825/26 gesagt war, er habe sein Gehalt mit 1200 rx als Landrat und 800 rx persönlicher Zulage aus der Regierungs-Hauptkasse zu beziehen. In seiner Bestallungsurkunde, so hob er in einem Berichte hervor, sei ihm ein Gehalt von 2000 rx als „Polizei-Präsident" ausgesetzt worden. Zudem müsse er schon im Interesse seines dereinstigen Nachfolgers darauf hinweisen, daß nach seinen Erfahrungen der Polizei-Präsident in Danzig unmöglich mit einem geringeren Gehalte auskommen könne. Die Regierung antwortete darauf: „die Mehrzahlung der 800 rx ist nach den neueren, nicht bloß für diesen Fall angenommenen Bestimmungen für den Herrn Polizei-Präsident von Vegesack rechnungsmäßig lediglich eine persönliche Zulage; das Königliche Ministerium des Innern hat für gut befunden, die Benennung „Landrat" bei allen Polizei-Präsidenten zuzusetzen und muß es dabei sein Bewenden behalten, zumal den Gerechtsamen des Herrn Polizei-Präsidenten von Vegesack dadurch nicht der mindeste Abbruch geschieht und es der Vorsorge für den Nachfolger nicht bedürfen wird."

In der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden wird allerdings bestimmt, daß alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden sollen und daß der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt die Stelle des Landrats vertrete; die Bestallung des Polizei-Präsidenten von Vegesack war aber später, und zwar 1817 erfolgt. Es ist deshalb auch klar ersichtlich, daß mit der Neuorganisation der Landratskreise 1818 die Gleichstellung der Polizei-Dirigenten in den großen Städten und der Landräte beabsichtigt und die Zerlegung der Besoldung-

jener Dirigenten in Gehalt und Zulage im Hinblick auf ihre Nachfolger im Amte getroffen war. Bei der Berufung des Landrats Lesse als Polizei-Direktor nach Danzig und bei der Gehaltsfestsetzung für denselben treten die Konsequenzen dieses Vorgehens denn ja auch voll in die Erscheinung. Es mußte eben bei der Lage der Staatsfinanzen auf Verminderung der Ausgaben hingewirkt werden, wo dies irgend zulässig erschien, und darnach wurde gehandelt. Zwar hatten sich die Staatseinnahmen bis zum Jahre 1834 nicht unerheblich gehoben, doch verschlang die Mobilisierung der Armee, die 1831 aus Anlaß des polnischen Aufstandes im russischen Machtbereiche und der revolutionären Vorgänge an der Westgrenze Preußens notwendig geworden war, fast 40 Millionen Taler, für welche es zunächst an Deckung fehlte, so daß die Staatsfinanzen sich nach wie vor, in einer drückenden Lage befanden.

Wenn sich das Gehalt des Polizei-Direktors Lesse deshalb schon nach einem halben Jahre auf 1600 rx erhöhte, so hatte er dies lediglich dem Umstande zu danken, daß der Polizeirat Jonas, welcher erneut auswärts kommissarisch beschäftigt war, nach Königsberg versetzt wurde, wodurch dessen Gehalt bei der Polizei-Salarienkasse zu Danzig in Abgang kam und anteilig zu der erwähnten Gehaltserhöhung zur Verfügung stand.

Während der Amtsdauer des Polizei-Direktors Lesse blieben Organisation und Verwaltung der Lokalpolizei auf dem Beharrungsstandpunkt stehen, zu dem sie mit Beseitigung des Stadtkreises allmählich gelangt waren. Für die Hafen- und Strompolizei traf das dagegen nicht zu. Das Seelotsenpersonal erwies sich als unzureichend. Der Lotsen-Kommandeur äußert sich 1834 darüber dahin, daß wegen des schweren Dienstes der Regel nach mehrere Lotsen krank lägen. Bei dem geringen Personal von 2 Ober- und 16 Seelotsen wäre deshalb auch, wenn die Kranken, die Wächter und die Ordonnanzen abgingen, insbesondere bei den häufig vorkommenden Strandungen ein solcher Mangel an Personal vorhanden, daß er dann Mannschaften heuern oder Freiwillige aufrufen müsse, was den Dienst sehr erschwere. Wie sehr auch bei der mangelhaften Ausgestaltung des Seelotsenwesens Sparsamkeitsrücksichten mitsprachen, zeigt folgender Vorgang. Noch von Vegesack hatte 1834 die Pensionierung von 3 Seelotsen beantragt, die aber trotz Befürwortung durch die Regierung vom Finanzminister wegen Erschöpfung des Pensionsfonds abgelehnt wurde. Die jedem Lotsen zukommende Pension belief sich auf 120 rx jährlich. Wie die Kaufmannschaft sich nun wegen unzureichender Wahrnehmung des Seelotsendienstes beschwerdeführend an die Regierung wandte, gab diese dem Polizei-Direktor Lesse den Auftrag, mit dem Lotsen-Kommandeur und den beiden kaufmännischen Hafenkommissaren festzustellen, inwieweit die Invalidität der drei Lotsen eine einstweilige besondere Vertretung des einen oder des andern durchaus notwendig mache. Diese Feststellung ergab dann, daß der eine Seelotse schon über ein halbes Jahr an Wassersucht darniederlag, und die andern beiden durch Gicht und sonstige Krankheiten derart verbraucht waren, daß sie den größten Teil des Jahres bettlägerig und wegen ihrer geschwächten Körperkraft zur Wahrnehmung des Dienstes als völlig unfähig anerkannt werden mußten. In Folge dieses Gutachtens wurde dann die Genehmigung zur Annahme von 2 Hilfslotsen erteilt und diesen ein Tagelohn von 10 Sgr. zugebilligt. Wie 1837 wieder ein Hilfslotse eingestellt werden sollte, beantragte der Lotsen-Kommandeur die Erhöhung des Tagelohnsatzes auf 20 Sgr., die jedoch von der Regierung unter Hinweis auf den Vorgang von 1834 abgelehnt wurde. Die Einstellung mußte denn auch unterbleiben, weil der Lotsen-Kommandeur keine qualifizierte Persönlichkeit zu dem geringen bewilligten Tagelohn gewinnen konnte. Bei den Hilfslotsen fiel natürlich ins Gewicht, daß sie durch Eintritt in eine Hilfslotsenstelle die nachfolgende definitive Übernahme in das Seelotsenpersonal zu erlangen hofften; trotzdem sind die angeführten Tagelohnsätze doch immer von Bedeutung zur Beurteilung der Lohnverhältnisse und der Lebenshaltung jener Zeit. Erst 1842 wurden bei der erneuten Einstellung von Hilfslotsen 20 Sgr. als Tagelohnsatz zugestanden.

Bei den Binnenlotsen ging 1836 die Erhebung ihrer Gebühren von den Schiffsabrechnern auf das Hauptzollamt über, das monatlich den einzelnen Lotsen die ihnen nach ihrer Dienstleistung zukommenden Beträge auszahlte. Die Gebühr für die Binnenlotsen ermäßigte sich 1838 insofern, als der erhöhte Satz für die ausländischen Schiffe in Fortgang kam und von da ab die für inländische Schiffe festgesetzte Gebühr gleichmäßig für alle Schiffe zur Hebung gelangte. Es war das eine Folge der Gleichstellung aller Schiffe bei Entrichtung der Hafengelder, welche durch die Kabinettsordre vom 18. Oktober 1838 angeordnet und gleichzeitig mit der Ermäßigung der Hafengebühr auf 11 Sgr. pro Schiffslast verbunden war. Schiffe mit Ballast hatten nur die Hälfte zu zahlen. Diese Verkehrserleichterungen sind sicherlich auf Gründung des Zollvereins mit Beginn des Jahres 1834 und auf sich daran anschließende Handelsverträge mit außerdeutschen Staaten zurückzuführen. Die ausländischen Schiffe, welche nicht durch Vertrag den inländischen gleich gestellt waren, hatten außerdem noch ein Flaggengeld von 2 rx pro Schiffslast beim Eingange und beim Ausgange von 1 rx zu zahlen, was schon durch die Kabinettsordre vom 20. Juni 1822 zum Schutze der inländischen Reederei festgesetzt war, der die Erträge dieser Abgabe auch zu gute kamen. Schiffe, die nur bis zum vierten Teile beladen waren, zahlten die Hälfte jener Sätze, während Schiffe mit Ballast gänzlich frei blieben.

„Außerdem dürfen", wie es in dem Tarif zu der vorerwähnten Kabinettsordre heißt: „keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauch gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer weder den Lotsen und deren Kommandeurs, noch dem Hafenmeister, Strominspektor unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütung entrichten, sondern es ist den Schiffern sogar ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten oder zu geben, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur See-Armenkasse eingezogen werden soll." Bei lebhafter Zunahme des Schiffahrtsverkehrs und dem gleichzeitigen Mangel an Lotsenpersonal wie bei dem geringen Einkommen der Seelotsen dürfte der alte Brauch der „Boyen", wenn auch in veränderter Form wieder in Aufnahme gekommen sein.

Am 1. Februar 1840 brach die Weichsel durch die Düne unterhalb Neufähr und schaffte sich so eine neue Mündung. Für die Entwickelung der Danziger Hafenverhältnisse war das ein Ereignis von weittragendster Bedeutung, weil durch den Abschluß des alten Stromlaufes bei Neufähr die 15 km lange Flußstrecke von Weichselmünde bis zur Abschlußstelle nun von allen Eisgängen und Hochfluten der Weichsel unabhängig blieb und so auch während der Winterszeit zur Lagerung für Schiffsfahrzeuge und Holztraften nutzbar wurde. Der Ausbau des so zur Hafenanlage umgewandelten Flußteiles vollzog sich nur allmählig, ihm schlossen sich dann vermehrte Anforderungen an die Hafenpolizei an.

Der Polizei-Direktor Lesse erlebte den Zeitpunkt nicht mehr, an dem Letztere eintraten. Er starb schon am 20. Dezember 1840 nach langwierigen Leiden im 52. Lebensjahre. In der Todesanzeige wird er als Landrat und Polizei-Direktor bezeichnet, woraus hervorgeht, daß er den Charakter als Polizei-Präsident während seiner sechsjährigen Amtsführung nicht erhalten hat. 1818 war er als Bürgermeister zum Landrat des Kreises Schlochau ernannt worden, wo er dann später nach Neustadt versetzt sein muß.

Schon während der letzten Erkrankung des Polizei-Direktors Lesse war der Regierungs-Assessor von Clausewitz mit dessen Vertretung beauftragt worden. Nach dem Tode Lesse's wurde ihm dann auch die interimistische Verwaltung der Polizei-Direktion übertragen und 1842 erfolgte seine Ernennung zum Polizei-Direktor. In der bezüglichen Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten vom 28. Januar 1842 ist aber von einer gleichzeitigen Ernennung zum Landrat nichts erwähnt, was auch nur sachgemäß war, da es einen Stadtkreis eben nicht mehr gab. Ueber die Höhe des ersten Gehalts habe ich keine zuverlässige Angabe ermittelt, doch scheint es von vorneherein auf 1600 rx festgesetzt gewesen zu sein.

Polizei-Direktor von Clausewitz trat bald energisch für eine Vermehrung des unzureichenden Exekutivpersonals ein, doch blieben seine Anträge zunächst ohne Erfolg. Finanzielle Gründe können bei der Ablehnung nicht mehr maßgebend gewesen sein, da nach Gründung des Zollvereins und nach lebhafterer Inangriffnahme der Eisenbahnbauten das wirtschaftliche Leben sich immer günstiger entwickelte und die Staatseinnahmen sich dabei sehr erheblich steigerten. König Friedrich Wilhelm IV., der seinem am 7. Juni 1840 aus dem Leben geschiedenen Vater auf dem Throne folgte, hatte seine Regierung so schon in einer Periode angetreten, zu der die Zeiten der schweren Not, welche auf die Kriegsjahre folgten, zum größten Teile überwunden waren. Bei der Danziger Polizeibehörde macht sich dies erst in dem Etat derselben pro 1845/47 bemerkbar, der nicht unerhebliche Gehaltserhöhungen für die Exekutivbeamten enthält. Das Gehalt der Polizeikommissare steigert sich auf 500—600 rx, das der Polizeisergeanten auf 200—240 rx und die gesamte Mehraufwendung für Besoldungen beziffert sich auf 4000 rx. Eine Vermehrung des Personals tritt dabei durch Wiederanstellung eines besonderen Polizei-Inspektors wie durch Neuanstellung eines Kriminal-Polizeikommissars mit 600 rx und von zwei Kriminal-Polizeisergeanten mit je 240 rx Gehalt ein. Mit der Gehaltsaufbesserung war aber auch eine Verpflichtung der Exekutivbeamten zur Beschaffung neuer Uniformen verbunden. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. November 1844 wurde den Polizeibeamten die Uniform verliehen, die in annähernd derselben Art noch heute von den städtischen Polizeibeamten getragen wird. Insbesondere trat an Stelle des dreieckigen Hutes als Kopfbedeckung der Helm. Bis dahin war den Exekutivbeamten durch das Reglement vom 4. Oktober 1814 verstattet gewesen, neben dem Uniformrock zur ökonomischen Erleichterung im Dienst einen grauen Ueberrock mit karmoisinrotem Kragen und ebensolchen Aufschlägen zu tragen, der dann später als Waffenrock bezeichnet wurde und sowohl den meisten Beamten die Anschaffung der kostspieligeren Uniformröcke entbehrlich erscheinen ließ. Wie nun König Friedrich Wilhelm IV. 1845 in Danzig erwartet wurde, erging unterm 3. Juni an den Polizei-Präsidenten folgende Regierungsverfügung: „Da neuerdings höhere Vorschriften über die Anschaffung von Helmen für das exekutive Polizei-Personal noch nicht ergangen sind, so müssen sich diejenigen der hiesigen Exekutiv-Polizeibeamten, welche noch mit brauchbaren Uniformröcken versehen sind, dieser Uniform und der Hüte bei der bevorstehenden Anwesenheit Seiner Majestät des Königs bedienen. Die übrigen Beamten können zwar in Waffen-

röcken und Mützen erscheinen, müssen aber, soweit dies möglich ist, aus der unmittelbaren Nähe Seiner Majestät entfernt gehalten werden.“ Bei der an und für sich geringen Zahl der Polizei-sergeanten war eine solche Trennung aber nicht möglich, und da zudem Uniformröcke denselben fast durchweg fehlten, so machte der Polizei-Präsident von Clausewitz — ihm war Mai 1843 der Charakter als Polizei-Präsident verliehen worden — aus der Not eine Tugend und ließ sämtliche Polizeisergeanten den Dienst in Waffenröcken wahrnehmen, was auch unbeanstandet blieb.

Der Besuch des Königs in Danzig dürfte wohl vornehmlich den Hafenbauten gegolten haben. Die Arbeiten an der Ostmole zur Verstärkung und Verlängerung derselben hatten einen Zeitraum von 20 Jahren in Anspruch genommen und waren 1844 fertig gestellt worden. Ebenso war die Einfahrt und der Hafenkanal bis zum dritten Kochhause durch zwei Dampfbagger derart vertieft, daß bis 15 Fuß tief liegende Schiffe diese Strecke passieren konnten. Von dort wurde nördlich von der Schleuse ein neuer Kanal zur Verbindung mit der Weichsel gebaut, nachdem deren Mündung bei Weichselmünde 1845 durch eine Koupierung geschlossen war. Schon vorher erfolgte oberhalb der Abschluß des alten Weichsellaufes von der neuen Mündung durch Dammbauten und Herstellung einer Schleuse bei Plehnendorf. Die dieser Art verbesserte und vergrößerte Hafenanlage ermöglichte es nun, daß zahlreiche Schiffe nicht mehr in die Mottlau gingen, sondern schon auf der Strecke von Neufahrwasser bis Danzig ihre Waren löschten oder einnahmen. Es bildete sich in Folge dessen bei den Binnenlotsen der Brauch aus, daß sie für Führung der Schiffe bis Legan oder von dort seewärts nur die halbe tarifmäßige Gebühr beanspruchten. Andrerseits mußten sie aber nach Fertigstellung der neuen Verbindung zwischen Weichsel und Hafenkanal auch alle von 11 bis 15 Fuß tiefgehenden Schiffe für den höchsten Satz des Tarifs von 4 rℓ führen, der zu einer Zeit erlassen war, wo über 10 Fuß tief gehende Schiffe kein Fahrwasser hatten. Ihre Anträge auf Weiterentwickelung des Tarifs hatten keinen Erfolg, weil nach dem Gutachten des Lotsen-Kommandeurs auf der nunmehr tot-gelegten Weichsel die Führung eines Schiffes mit 15 Fuß Tiefgang noch immer geringere Schwierig-keiten bot, wie früher beim Tiefgange eines Fahrzeuges mit 10 Fuß auf dem lebendigen Strom. Die Herabsetzung des tarifmäßigen Satzes für Führung der Schiffe zwischen Legan und der See wurde dagegen durch Ministerialerlaß vom 29. Juli 1851 genehmigt. Da der Seeschiffahrtsverkehr jedoch ein reger blieb, es gingen in der Zeit von 1837—56 durchschnittlich jährlich 1320 Schiffe ein, so wird das Jahreseinkommen der Binnenlotsen trotzdem nicht gesunken sein.

Das Gehalt der Seelotsen war 1845 auf 300 rℓ erhöht worden. Zu dieser und zu der Gehaltserhöhung der Polizeisergeanten und der Polizeikommissare mag auch der Umstand beigetragen haben, daß das Jahr 1844 eine Mißernte gebracht hatte, der sich eine erhebliche Verteuerung der Lebensmittel anschloß. Die Diebstähle müssen zufolge dessen in der Stadt und ihrer nächsten Um-gebung sehr bedenklich zugenommen haben, denn es tritt während des Winters 1844/45 die Wirk-samkeit des Sicherheitsvereins, der schon 1827 ins Leben gerufen war, ganz besonders bemerkbar hervor. Der Verein stand zu dieser Zeit unter der Leitung des Stadtbaurats Zernecke und zählte 646 Mit-glieder, die sich aus Bürgern der einzelnen Distrikte des Stadtbezirks zusammensetzten. Die Aufgabe des Vereins bestand darin, durch seine Mitglieder zur Abend- und Nachtzeit regelmäßige Patrouillengänge ausführen zu lassen, wobei in Verbindung mit der Polizei das Nachtwachpersonal und insbesondere auch die Observaten revidiert wurden. Außerdem ermittelte der Verein durch seine Mitglieder arbeitsscheue oder sonst verwahrloste Personen, die dann zu einer ihren Körper-kräften angemessenen Arbeit angehalten wurden. So hielt der Verein im erwähnten Winter ein geheiztes Lokal bereit in dem 22 Personen mit Shoddy- und Wergpflücken beschäftigt wurden. Da das Nachtwachwesen zu jener Zeit von der Stadt wahrgenommen wurde, so stellt die Wirksamkeit des Sicherheits-Vereins mehr eine Ergänzung der städtischen wie der polizeilichen Aufgaben dar; sie bleibt aber immer ein schöner Beweis für den Gemeinsinn der damaligen Bürgerschaft.

Neben dem Sicherheitsverein bestand noch ein besonderer Verein zur Rettung bei Feuers-gefahr, der schon 1818 gestiftet und gleichartig organisiert war. In dem Bericht über den Ent-wurf einer vom Magistrat 1845 aufgestellten neuen Feuerlöschordnung hebt der Polizei-Präsident hervor, daß nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern „bei Ausbruch eines Feuers am hiesigen Orte der Polizei-Behörde die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, die Handhabung der eigentlichen Löschoperation dagegen der städtischen Behörde selbstständig nach der bisherigen Observanz überlassen bleiben soll, unter dem Vorbehalt einer entscheidenden Stimme von Seiten der Polizeibehörde in außerordentlichen Fällen.“ Eine gleichlautende Bestimmung enthält denn auch die von der Regierung unterm 30. Juni bestätigte Feuerlöschordnung.

Die politischen Ereignisse des Jahres 1848 hatten auch in Danzig die Gemüter lebhaft erregt und es standen sich hier zwei Parteien sehr schroff gegenüber. Wenn es trotzdem gelang, die gesetzmäßige Ordnung dauernd aufrecht zu erhalten, so hat das Ansehen, dessen sich der Polizei-Präsident von Clausewitz auch bei den fortgeschrittensten Führern der liberalen Partei zu erfreuen hatte, wie sein besonnenes und taktvolles Verhalten beiden Richtungen gegenüber sehr wesentlich zu diesem immerhin günstigen Verlauf beigetragen, was aus den Akten jener Zeit recht überzeugend zu ent-

nehmen ist. Das in Rede stehende Jahr hatte neben anderen unliebsamen Erscheinungen denn auch noch zu einer Verminderung der Einnahmen der Polizei-Salarienkasse geführt, die ganz überwiegend auf den Ausfall an Strafgeldern zurückzuführen war, weil teils weniger Übertretungen zur Anzeige gebracht, teils die festgesetzten Strafen uneinziehbar geblieben. Die Polizeikasse brauchte so einen Zuschuß von fast 1000 rx gegen den Etat. Es fiel dabei ins Gewicht, daß Handel und Verkehr in Folge der unruhigen Zeit wochenlang auch in Danzig gestockt hatten, und ganz besonders ferner, daß das Verbot des Tabakrauchens auf der Straße aufgehoben wurde, das nur für die Speicherinsel aufrecht erhalten blieb. In seinem Bericht zur Begründung des Mehrbedarfs der Polizeikasse führt der Polizei-Präsident aus: „Ist auch die hiesige Stadt von der Aufregung weniger ergriffen worden, so ist doch unter der Bevölkerung ein anderer Geist herrschend geworden, der sich auch mehrfach in der Auflehnung gegen das Gesetz kund gegeben hat. Es kann daher nur den besonderen Anstrengungen der Exekutivbeamten zugeschrieben werden, daß die Ruhe in einer Stadt von mehr als 60 000 Einwohnern und bei einer sehr starken Arbeiterklasse, welche sogar 8 Wochen hindurch die Arbeit eingestellt hatte und müßig in den Straßen umherzog, mit Ausnahme des Tumults in der Breitgasse*) nicht wesentlich gestört worden ist. Daraus folgt aber einfach, daß, während die Exekutivbeamten die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung mit Recht zur Hauptaufgabe ihres Berufs machten, sie weniger darüber wachen konnten, ob einzelne Polizeivorschriften übertreten worden. Sie mögen bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten auch teilweise von mildernden Grundsätzen geleitet worden sein und eine Verwarnung haben eintreten lassen, wo sie früher eine Anklage erhoben.

Es war eben ein sehr bemerkbarer Umschwung auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens eingetreten, und bei der Schnelligkeit, mit der er sich vollzog, standen, wie das die Berichte aus jenen Tagen erkennen lassen, nicht nur die Polizeisergeanten der veränderten Lage der Dinge geradezu verblüfft gegenüber. An die Leistungsfähigkeit der Polizeibeamten stellte diese Zeit hohe Anforderungen, denn 1848 trat auch noch die Cholera erneut in Danzig auf, an der 689 Personen starben. 1849 forderte sie sogar 1013 Opfer; im ganzen standen in diesem Jahre 3087 Todesfällen nur 2527 Geburten gegenüber.

1851 — 1874.

Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hatte für Danzig eine erneute Änderung in der Bestreitung der Polizeikosten zur Folge. Dem Staate verblieb darnach nur die Zahlung der Beamtengehälter, während alle anderen Aufwendungen für die Polizei von der Stadtgemeinde zu übernehmen waren. Für Danzig trat dieser Zeitpunkt mit dem 22. März 1851 ein, weil hier erst an diesem Tage die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt wurde, was für den Beginn der Leistung entscheidend war. Die Zahlung der Equipagen- und Pferdegelder für die Polizeibeamten fiel damit ebenfalls der Stadtgemeinde zu. Bei einem Etat der Polizei-Salarienkasse pro 1851/53 von 25 000 rx betrug die Gesamtleistung der Stadt annähernd 2000 rx.

Eine anhaltende Vermehrung des Personals zur Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes trat zunächst durch Neueinstellung von Gendarmen ein. 1851 werden 1 Wachtmeister und 12 Gendarmen aufgeführt, von denen 3 nach auswärtigen Ortschaften abkommandiert und ein berittener Gendarm in Neufahrwasser, ein Fußgendarm in Stadtgebiet stationiert waren. Die Vermehrung der Gendarmen hing mit dem Ausbau der Eisenbahnstrecke Dirschau-Danzig wie mit dem Ausbau der Weichselbrücke bei Dirschau und den dadurch bedingten Arbeiten zur Verstärkung des Weichseldammes zusammen, wodurch eine große Zahl auswärtiger Arbeiter herangezogen war. Die Unsicherheit in der Stadt, in ihren Vororten und in dem angrenzenden Landgebiet wurde dann noch durch das freche Auftreten einer Räuberbande, deren Führer, Repping und Zinnack, es zu einer gewissen Berühmtheit brachten, vermehrt, so daß auch bei der größeren Zahl von Gendarmen noch 20 Hilfssergeanten eingestellt werden mußten, um den Bewohnern den nötigen polizeilichen Schutz zu gewähren. Da versorgungsberechtigte Unteroffiziere bei dem zugebilligten Diätensatz von 15 Sgr. nicht in genügender Zahl zu gewinnen waren, so wurde auf andere Bewerber zurückgegriffen. Die Erfahrungen, welche mit den Hilfssergeanten gemacht wurden, waren keine günstigen. Polizei-Präsident von Clausewitz entließ sie dann auch sämtlich, wie geordnete Verhältnisse wieder eingetreten waren. Er mußte jedoch 10 Hilfssergeanten wieder einstellen, und nachdem diese Zahl dann weiter auf 6 reduziert war, blieben die Hilfssergeanten lange Zeit eine ständige Einrichtung. Bemerkenswert ist es, daß der Polizei-Präsident von Clausewitz schon zu dieser Zeit, wenn auch ohne Erfolg, zur ausreichenden Wahrnehmung des polizeilichen Exekutivdienstes die Neuorganisierung desselben durch Anstellung von 60 Schutzleuten nach Berliner Muster beantragte. Die Stadt zählte etwa 60 000 Seelen, da ihre Bewohnerzahl im Jahre 1850 auf 58 012 zurückgegangen war.

*) Es handelt sich um eine Katzenmusik, die einem dort wohnenden Lehrer und konservativen Parteiführer gebracht wurde.

Die unsicheren Zustände waren in der Stadt um so fühlbarer geworden, weil die Straßenbeleuchtung und das Nachtwachtwesen sehr im Argen lagen. Über die Straßenbeleuchtung wird gesagt: „Dieselbe ist so erbarmenswürdig schlecht, daß die nicht unbeträchtlichen Kosten, die darauf verwendet werden, jährlich etwa 9000 rℓ, fast als weggeworfen angesehen werden können.“ Den Nachtwächtern wird ebenfalls ein sehr ungünstiges Zeugnis ausgestellt. Neben einer erheblichen Zahl von Anführern und Rottmeistern waren 140 Nachtwächter vorhanden, die ein Monatsgehalt von je 3 rℓ erhielten. Sie setzten sich mithin aus Leuten zusammen, die den Tag über ihrer Arbeit nachgingen und deshalb Nachts ein lebhaftes Ruhebedürfnis hatten. Die Verbesserung der Straßenbeleuchtung für die innere Stadt trat dann 1852 mit Errichtung einer städtischen Gasanstalt ein, während auf eine Reform des Nachtwachtwesens wegen der Höhe der dazu erforderlichen Kosten, die auf 12 000 rℓ geschätzt werden, auch der Polizei-Präsident nicht zu hoffen wagte, wenngleich er sie für dringend geboten hielt.

Die Nachwirkungen der Kriegszeit machten sich eben noch immer geltend. Trotz der Beihilfe des Staates war die Verschuldung der Stadt eine so hohe geblieben, daß die Stadtverwaltung sich eine Reihe von Jahrzehnten hindurch genötigt gesehen hatte, aus Mangel an Mitteln auch dringende Aufgaben zurückzustellen, die der Lösung harrten. Wie dann allmählich mit der Zunahme der Bevölkerung auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde sich hob, wird wohl die Macht der Gewohnheit dazu beigetragen haben, daß man auch grobe Mißstände erst ausreichend erkannte und würdigte, wenn sie bei unheilvollen Ereignissen grell zu Tage traten. Das erwies sich denn auch hinsichtlich der Feuerlöscheinrichtungen im Jahre 1858. Am 19. Juni dieses Jahres wurden durch ein in der Großen Mühlengasse ausgekommenes Feuer 8 Häuser dieser Straße, 19 auf dem Altstädtischen Graben, 6 in der Breitgasse und 3 am Holzmarkt vernichtet, und es mußten aus 13 weiteren Häusern alle Holzteile ausgebrochen werden, um eine Weiterverbreitung des Feuers zu verhindern. Polizei-Präsident von Clausewitz schließt einen Bericht, den er zwei Tage darauf dem Minister des Innern über dieses Unglück erstattet, mit folgender Bemerkung: „Bei Gelegenheit dieses Feuers hat sich zur Genüge herausgestellt, daß die hier bestehenden Löschanstalten zur Bekämpfung eines größeren Feuers durchaus nicht ausreichen, und habe ich es mir daher zur besonderen Aufgabe gemacht, die Errichtung einer Feuerwehr, wie solche in Berlin und anderen großen Städten besteht, durch alle mir zu Gebote stehenden Mittel, dem Magistrat gegenüber, des Baldigsten ins Leben treten zu lassen.“ Das geschah denn auch, und die neu eingerichtete städtische Berufsfeuerwehr nahm am 1. Juli 1859 ihren Dienst auf. Sie hat sich dauernd ganz vorzüglich bewährt und das günstige Zeugnis, daß der Polizei-Präsident von Vegesack 1814 den Danziger Feuerlöscheinrichtungen ausstellte, hat seit 1859 wieder vollberechtigte Geltung erlangt.

Aber auch auf anderen vernachlässigten Gebieten des kommunalen Lebens kam nun bald die Zeit der Abhilfe. Im Jahre 1863 war der Geheime Oberregierungsrat von Winter an die Spitze der Danziger Kommunalverwaltung getreten und mit ihm der Mann gekommen, der genug Initiative und zähe Ausdauer besaß, um auch an die Beseitigung lang eingewurzelter Mißstände zu gehen. So erlangte der Polizei-Präsident von Clausewitz schnell mit ihm ein volles Einverständnis wegen anderweiter Unterbringung der Polizei-Gefangenen, die seit alter Zeit in dazu hergerichtete Räume des Rathhauses aufgenommen wurden. Alle dadurch entstandenen Kosten hatte bis dahin die Stadtgemeinde getragen. Abgesehen davon, daß diese Räume sich als unzureichend erwiesen, hatte die Ueberführung der Polizeigefangenen auch zu solchen Ruhestörungen für die im Rathause beschäftigten Beamten Anlaß gegeben, daß der Magistrat sich nunmehr von der Notwendigkeit zur Beschaffung anderer Gefängnisräume überzeugte. Es wurde deshalb der der Stadt gehörige Ankerschmiedeturm zum Polizeigefängnis eingerichtet und der Polizei-Direktion am 11. Januar 1865 übergeben. Zur Ueberwachung der Polizeigefangenen wurden auf Staatskosten zwei Gefangenenaufseher gegen eine diätarische Besoldung von 225 rℓ jährlich angestellt. Die vom Polizei-Präsidenten beantragte Anstellung eines Gefängnis-Inspektors war vom Minister des Innern abgelehnt worden, es mußte aber sehr bald eine dritte Kraft eingestellt werden, weil zwei Beamte zur ausreichenden Wahrnehmung des Tages- und des Nachtdienstes sich als völlig unzureichend erwiesen. Bei 3 Gefangenenaufsehern, die später etatsmäßige Stellen erhielten, ist es dann bis zur Gegenwart verblieben.

Als die Räume sowohl des Polizeigefängnisses wie des Polizeigeschäftshauses in der Langgasse nicht mehr ausreichten, wurden von der Stadt die auf beiden Seiten des Ankerschmiedeturmes angrenzenden Häuser in den Jahren 1877 und 1886 erworben und dort auch gleichzeitig das Kriminalbüreau untergebracht, was den Geschäftsgang natürlich erschwerte.

Der Ober-Bürgermeister von Winter nahm auch sofort das Projekt auf, durch Wasserleitung und Kanalisation die miserablen Danziger Trinkwasserverhältnisse und die noch schädlicheren Zustände, die hinsichtlich der Abortanlagen und der Kloakeabfuhr vorlagen, zu beseitigen und damit erträgliche sanitäre Zustände herbeizuführen. Er stieß dabei zuerst auf sehr großen Widerstand, weil die Aufbringung der dazu erforderlichen großen Summen den meisten Bürgern geradezu unmöglich erschien.

Der erneute Ausbruch der Cholera 1866, der in Danzig 1201 Menschen erlagen, förderte jedoch die Pläne des Oberbürgermeisters, zumal auch noch im folgenden Jahre 374 Personen derselben Seuche zum Opfer fielen. Die Unhaltbarkeit der sanitären Zustände wurde dabei so offenbar, daß die städtischen Körperschaften 1868 nunmehr die Mittel zur Ausführung der Kanalisation und der Wasserleitung bewilligten. Die sich anschließenden Ausführungsarbeiten erforderten eine recht lebhafte Mitwirkung der Polizei, die ganz besonders bei der Beseitigung der Beischläge und der Vorbauten notwendig wurde, welche auf sehr erheblichen Widerstand bei den Hausbesitzern stieß. Durch eine vom Polizei-Präsidenten erlassene Bau-Polizeiverordnung vom 28. August 1868 war die Beseitigung der über die Fluchtlinie hinausgehenden baulichen Anlagen für eine große Zahl von Straßen binnen einer vierjährigen Frist angeordnet worden. Wenn das alte schöne Straßenbild Danzig's dadurch auch sehr beeinträchtigt wurde, so war doch keine andere Möglichkeit gegeben, um das vorliegende dringende Verkehrsbedürfnis auch nur einigermaßen zu befriedigen.

Im Jahre 1868 trat denn auch die vom Polizei-Präsidenten von Clausewitz lang erstrebte Änderung in der Organisation des Exekutivbeamtenpersonals der Polizei-Direktion ein. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Mai wurde das Reglement von 6. Mai 1867 für die Uniformierung der Exekutivbeamten bei den Königlichen Polizei-Behörden in den neu erworbenen Landesteilen auch auf die polizeilichen Exekutivbeamten in den älteren Landesteilen, mit Ausschluß von Berlin, ausgedehnt und den Zeitpunkt der Ausführung zu bestimmen, dem Minister des Innern überlassen. Letzterer setzte dann den Termin für Danzig auf den 1. April 1869 fest. In dem betreffenden aus Berlin datierten Erlasse vom 13. November 1868 wird bestimmt, daß die Polizeisergeanten mit der Uniform auch den Titel Schutzmänner anzunehmen hätten, und es heißt dann weiter: „Die den Schutzmännern verliehene Uniform ist die der Berliner Schutzmänner, die Uniform der Polizei-Kommissarien, die der hiesigen Polizei-Leutnants, und die Uniform der Polizei-Inspektoren die der hiesigen Polizei-Hauptleute. Es ist nur die Modifikation eingetreten, daß der Königliche Namenszug auf dem Helme anstatt in einem $\frac{\text{F. W.}}{\text{IV.}}$ in einem W. besteht, und daß die Stickerei auf den Uniformröcken der Polizei-Kommissarien und Polizei-Inspektoren vereinfacht worden ist.“

Es waren zu dieser Zeit 26 etatsmäßige Polizeisergeanten und 10 Hilfspolizeisergeanten vorhanden, die nunmehr Schutzmänner und Hilfsschutzmänner wurden. Das Gehalt der etatsmäßigen Polizeisergeanten war schon 1860 auf 300 ℛ︁ erhöht worden, es stieg nun bei den etatsmäßigen Schutzmännern auf 350 ℛ︁. Eine Vermehrung der Exekutivbeamten trat nur durch Neuanstellung eines Polizeikommissars ein.

Auf Antrag des Polizei-Präsidenten von Clausewitz wurde durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Mai 1869 zur Bestreitung der Kosten, welche die Umänderung der Uniformierung erforderte, jedem Polizeikommissar und dem Polizei-Inspektor eine Beihilfe von 25 ℛ︁, jedem Schutzmann eine solche von 15 ℛ︁ zugebilligt.

Von größter Bedeutung für die Schutzleute wurde dann die Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Juli 1875, nach welcher die Ausnahme-Bestimmungen im § 2 des Reglements vom 16. Juni 1867 über die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, die für die Berliner Schutzmannschaft gegeben waren, nunmehr auch auf sämtliche Schutzmannschaften der Monarchie ausgedehnt wurden. Die Unteroffiziere, die nach neunjähriger Dienstzeit zur Schutzmannschaft übertraten, konnten von da ab auch im Polizeidienst den Zivilversorgungsschein erwerben.

Bis zum Jahre 1874 fand eine Vermehrung der Schutzmannschaft nur insoweit statt, als für die zurückgezogenen Gendarmen Schutzleute eingestellt wurden. 1874 stand nur noch 1 berittener Gendarm zur Verfügung der Polizei-Direktion. Dabei war die Einwohnerzahl schon 1872 auf 90 547 Seelen gestiegen.

Trotz der sehr knappen Zahl von Exekutivbeamten hatte der Polizei-Präsident sich genötigt gesehen, einen Polizeisergeanten zum Hafenpolizeidienst heranzuziehen, weil die Zahl der Strompolizeibeamten noch weniger genügte. Es wurde zwar später diese Aushilfe in einem andern Ressort nicht gebilligt, doch ist es verständlich, daß der Polizei-Präsident nicht anders handeln konnte, wenn der Hafenpolizeidienst auch nur notdürftig wahrgenommen werden sollte. Denn dem Strominspektor stand neben den beiden städtischen Stromaufsehern nur ein staatlicher Strompolizeibeamter zur Verfügung, so daß er mit diesen 3 Beamten den ausgedehnten Hafenteil überwachen sollte, der ihm unterstellt war. Dabei war 1851 auch noch die tote Weichsel von der Heubuder Grenze bis zur Plehnendorfer Schleuse zum Hafengebiet hinzugezogen worden, was sich zur Freihaltung des Fahrwassers für die Schiffahrt und zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Holz- und Getreidelagerungen an den Ufern der Weichsel als immer notwendiger herausgestellt hatte. Diese Erweiterung des Hafengebiets erfolgte durch eine Polizei-Verordnung, welche der Polizei-Präsident im Einverständnis

mit dem Magistrat und mit Genehmigung der Regierung am 13. Mai 1851 erließ und durch welche der Schiffs- und Traftenverkehr von der Plehnendorfer Schleuse abwärts geregelt wurde. Bei vorliegendem Bedürfnis werden nun in den folgenden beiden Jahrzehnten regelmäßig vom Polizei-Präsidenten nach Anhörung des Magistrats und mit Genehmigung der Regierung die hafenpolizeilichen Vorschriften in der Form von Polizei-Verordnungen für das Hafengebiet und den Polizeibezirk der Stadt Danzig mit Strafandrohung bis zu 10 Talern oder bis zu 14 Tagen Gefängnis erlassen, ohne daß dieselben irgendwie beanstandet wurden.

Für die Aufsicht auf der toten Weichsel oberhalb des Ganskruges erhielt der Strominspektor aus der Staatskasse monatlich 10 rx. Den städtischen Stromaufsehern, die bis dahin die Uniform der Polizeisergeanten getragen hatten, wurde 1863 ihr Dienst dadurch erschwert, daß sie in Folge einer Beschwerde der Polizeisergeanten ihre Uniform ablegen mußten, da ihnen tatsächlich die Berechtigung zur Führung derselben fehlte. Sie wurden deshalb beim Magistrat vorstellig und führen in ihrer Eingabe an: „Abgesehen von allen Kalamitäten, die wir mit so gar rohen Stromschiffern und Knechten zu bekämpfen haben, würden wir auch großen Exzessen und Tätlichkeiten ausgesetzt sein, wenn wir ohne Dienstuniform und Abzeichnung Exekutionen und sogar Arretierungen auszuführen haben." Der Magistrat befürwortet ihr Gesuch auch als zutreffend, doch blieb es anscheinend ohne Erfolg.

Auch die Frage wegen der Uniform des Strominspektors war dabei in Fluß gekommen. Nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 5. August 1835 hatten die Hafenmeister im wesentlichen die Uniform der Polizeikommissare zu tragen, der Danziger Strominspektor hatte sich jedoch eine Uniform zugelegt, die mehr der des Lotsen-Kommandeurs glich. In einem Ministerialreskript vom 27. Januar 1864 wird deshalb hervorgehoben, daß es nach dem Gutachten der Danziger Regierung in Übereinstimmung mit der Polizei-Direktion und der Schiffahrtskommission zu Swinemünde zwar wünschenswert erscheine, dem Hafenmeister seine jetzige Uniform zu belassen, daß dann aber auch aus den dafür angeführten Gründen auf eine allgemeine Änderung hinsichtlich der Uniformierung der Hafenmeister Bedacht zu nehmen sein werde, zumal in der Uniformirung der Polizeikommissare seit der erwähnten Kabinettsordre durch Einführung des Helms und des Waffenrocks eine Änderung eingetreten sei, welcher zu folgen die dienstlichen Funktionen der Hafenmeister nicht ratsam erscheinen ließen. Es dürfte darnach nicht in Abrede zu stellen sein, daß das Muster für die jetzige Uniform der Hafeninspektoren von dem Danziger Strominspektor herstammt.

Bei dem zunehmenden Schiffahrtsverkehr war die Stellung des Strominspektors immer verantwortlicher geworden. 1860 gingen 2535 Seeschiffe ein, und während der Periode 1862—1871 hielt sich die Zahl derselben durchschnittlich auf 2198 pro Jahr. Während 1860 in der angegebenen Schiffszahl 147 Dampfschiffe enthalten sind, entfielen 1871 auf einen Gesamteingang von 2248 Schiffen schon 349 Dampfschiffe. Die Anforderungen an das See- und Binnenlotsenpersonal mehrten sich dementsprechend dauernd. 1861 beantragten die Ältesten der Kaufmannschaft deshalb auch eine Vermehrung der See- wie der Binnenlotsen, und es wurden auf Verfügung der Regierung denn auch 1862 weitere 8 Binnenlotsen eingestellt. Von da ab waren je 16 Binnenlotsen in Neufahrwasser und in Danzig stationiert. Ebenso genehmigte der Minister für Handel und Gewerbe 1862 die Einstellung von 4 Seelotsen mit einem Gehalt von 325 und 350 rx. Die Zahl der Seelotsen war vordem auf 12 zurückgegangen, doch sind gleichzeitig sicher Hilfslotsen eingestellt gewesen. Außerdem standen dem Lotsen-Kommandeur noch 3 Oberlotsen zur Verfügung, da an Stelle des 1851 verstorbenen Vize-Lotsen-Kommandeurs ein erster Oberlotse getreten war. Derselbe bezog 1866 ein Gehalt von 500 rx, während die beiden anderen Oberlotsen je 450 rx erhielten. Das Gehalt der 9 ältesten Seelotsen betrug zu dieser Zeit 350 rx, das der 9 jüngsten — es waren inzwischen zwei weitere Seelotsen eingestellt — 325 rx.

Das Einkommen der Binnenlotsen war trotz der Erhöhung ihrer Zahl auf 32 beim guten Fortgange der Schiffahrt noch immer ein besseres wie das der Seelotsen geblieben. Das änderte sich aber mit dem starken Rückgange des Schiffsverkehrs in den Jahren 1867, 68 und 70, wo nur 1700, 1709 und 1607 Schiffe gegen die Höchstzahl von 3151 im Jahre 1862 eingingen. Der Ausfall traf die Binnenlotsen um so empfindlicher, weil sie ihre pensionierten Kollegen mit unterhalten mußten, denen die Hälfte des Jahreseinkommens der aktiven Binnenlotsen zustand. Der Polizei-Präsident führt hinsichtlich der verschlechterten Lage der Binnenlotsen in einem Berichte 1870 aus: „Die Segelschiffahrt hat in den letzten Jahren durch die Dampfschiffe große Beeinträchtigung erlitten. Dadurch und durch Aufhebung des Lotsenzwanges, wie solchen die Verordnungen vom 20. April eingeführt, haben die Binnenlotsen einen beträchtlichen Ausfall an ihren Einnahmen erlitten, derselbe ist aber für den einzelnen Lotsen noch empfindlicher geworden, indem seit der Mitte des Jahres 1862 die Zahl derselben von 24 auf 32 erhöht wurde."

Eine Aufhebung des Lotsenzwanges kam natürlich nicht in Frage, sondern es handelte sich um eine verhältnismäßig nicht große Beschränkung desselben. Durch Gesetz vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lotsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen

Preußen und Pommern, war den Regierungen die Befugnis zur Abänderung der in dieser Beziehung gesetzlich in Kraft stehenden Bestimmungen erteilt worden, und die Regierung zu Danzig hatte zunächst unterm 12. August 1853 eine Polizei-Verordnung erlassen, durch welche unter Abänderung der bezüglichen Vorschrift der Polizei-Ordnung für den Hafen zu Danzig vom 30. Januar 1821 die Entbindung der Fahrzeuge der Königlichen Marine, der regelmäßig verkehrenden Dampfschiffe, der offenen Fahrzeuge jeder Art und der ohne Kiel gebauten bedeckten Fahrzeuge festgesetzt wurde. Durch zwei Polizei-Verordnungen vom 20. April 1865, die getrennt für den Hafen und für die Binnengewässer zu Danzig bei Aufnahme des Inhalts der Polizei-Verordnung vom 12. August 1853 und unter gleichzeitiger Aufhebung dieser letzteren Verordnung erlassen wurden, trat dann noch eine Befreiung solcher Küstenfahrzeuge vom Lotsenzwange hinzu, die eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 40 Schiffslast und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß hatten. Unter diese Bestimmung fielen von den Schiffen, die im Danziger Hafen verkehrten, etwa 90.

Dem Strominspektor wurde 1871 seine Remuneration, die er aus der Staatskasse als Fuhrkostenentschädigung erhielt, vom Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur gleichzeitigen Bestreitung von Büreaukosten auf 350 rҭ erhöht. Von der Stadt bezog er zu dieser Zeit 700 rҭ Gehalt. Im nächsten Jahre erfolgte dann auch endlich die Anstellung von 5 staatlichen Stromaufsehern zur Beaufsichtigung des Schiffahrtverkehrs in der Weichsel und Mottlau mit einem Durchschnittsgehalt von 275 rҭ. Zwei Stellen wurden zu je 300 rҭ, 1 Stelle zu 275 rҭ und zwei zu je 250 rҭ festgesetzt. Von den für die Weichsel bestimmten 3 Stromaufsehern erhielt außerdem jeder 80 rҭ jährlich zur Annahme von Ruderkräften. Die Boote waren von der Hafen-Bauinspektion zu stellen. Das Gehalt für einen staatlichen Ober-Stromaufseher mit 300 rҭ und einen staatlichen Ballastwärter mit 120 rҭ kam in Fortfall, da diese Stellen nunmehr eingingen.

Mit den 5 staatlichen Stromaufsehern war nunmehr die Grundlage für die zweckmäßige Ausgestaltung der Hafenpolizei gegeben.

1874—1905.

Mit Einführung der Kriegsordnung vom 13. Dezember 1872 wurde Danzig wieder Stadtkreis. Bei der Bildung der Amtsbezirke des Landkreises Danzig, die der Ober-Präsident der noch ungeteilten Provinz Preußen am 28. April 1874 bekannt machte, wurde als letzter und 42. Amtsbezirk auch ein Amtsbezirk „Weichsel" aufgeführt, der aus dem Flußbett der toten Weichsel von Neufahrwasser bis zur Plehnendorfer Schleuse nebst den angrenzenden Ufern bestand. Amtseingesessene fehlten diesem Amtsbezirk und ein Ehrenamtsvorsteher konnte demnach nicht in Frage kommen, weshalb die Verwaltung dieses merkwürdigen Gebildes dem Strominspektor Bach übertragen wurde. Es gab demnach für den Hafenbezirk zwei zuständige Polizeibehörden: den Polizei-Präsidenten für die Mottlau und den Hafen zu Neufahrwasser, den Strominspektor als Amtsvorsteher für die tote Weichsel. Am auffälligsten ist bei diesem Vorgange, daß alle beteiligten Behörden den durch die historische Entwickelung gegebenen und durch Art und Ausdehnung des Hafenverkehrs gebotenen landespolizeilichen Charakter der Hafenpolizeiverwaltung so völlig verkannten und diese, abgesehen von dem Hafenteil zu Neufahrwasser, wieder der Lokalpolizei zuordneten. Der Umstand, daß der Dirigent der Ortspolizei im Stadtbezirk auch gleichzeitig Verwalter der Hafenpolizei war, führte immer erneut zu diesem Irrtum. Noch bevor das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 es bestimmt zum Ausdruck brachte, daß die Strom-Schifffahrts- und Hafenpolizei nicht unter der nach § 59 der Kreisordnung dem Amtsvorsteher übertragenen Wasserpolizei begriffen sei, wurde die Auflösung des Amtsbezirks „Weichsel" durch gemeinsame Verfügung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 30. April 1876 auf dem durch die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 vorgeschriebenen Wege angeordnet, und im weiteren Verlauf nach Inkrafttreten des Kompetenzgesetzes durch Bekanntmachung der Regierung vom 26. Mai 1877 sodann mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Hafenpolizei auf der toten Weichsel wieder dem Polizei-Direktor übertragen.

Wenn damit die durch die Kreisordnung unterbrochene Einheit in Leitung der Hafenpolizei wieder hergestellt war, so hatte das Inkrafttreten jenes Gesetzes andrerseits auch einer Organisation ein Ende gebracht, die sich ebenfalls aus Mangel an Einheit als recht lebensunfähig erwiesen hatte. Die Wahrnehmung der Sicherheitspolizei in denjenigen Ortschaften des Landkreises, die nach Aufhebung des ehemaligen Stadtkreises im Jahre 1828 von letzteren ausgeschieden waren, hörte erst damit auf. Welche Entwickelung diese Ausübung der Sicherheitspolizei genommen, geht am besten aus einem Bericht hervor, den der Verwalter des ländlichen Polizeiamts, das ins Leben getreten war, nachdem der Magistrat durch Vertrag die Polizei-Gerichtsbarkeit der Stadt Danzig über deren

ehemaliges Territorium im Jahre 1857 an den Staat abgetreten hatte, der Regierung 1859 erstattete. Nachdem er die Teilung der Geschäfte zwischen dem Landrat und Polizei-Präsidenten, wie sie auf Anordnung des Ministers des Innern schließlich festgesetzt war, gekennzeichnet hatte, fährt er fort: „Bisher sind nun diese Vorschriften weder von hier aus, noch seitens des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums beachtet worden, so daß auch diejenigen Verwaltungszweige, welche dem Königlichen Polizei-Präsidium in den vorgenannten Ortschaften zur Bearbeitung verblieben, seither von dem unterzeichneten Amte mit Ausnahme der adligen Ortschaft Heiligenbrunn, welche zum Verwaltungsbezirke des hiesigen Königlichen Landratsamts gehört, bearbeitet worden sind.

Da neuerdings seitens des Königlichen Polizei-Präsidiums hierselbst in der ländlichen Ortschaft Schellmühl aber ausnahmsweise die polizeilichen Untersuchungsverhandlungen über die Entstehungsart des daselbst vor einigen Tagen stattgehabten Brandes vorgenommen worden sind, so habe ich hieraus Veranlassung genommen, der Königlichen Regierung Vorstehendes ganz gehorsamst vorzutragen und die ehrerbietigste Bitte auszusprechen: die Königliche Regierung wolle hochgeneigtest bestimmen, wie es fernerhin mit der Polizeiverwaltung pp. in den genannten Ortschaften gehalten werden soll, und insbesondere darüber Entscheidung treffen, ob die Amtsblatt-Verordnung vom 24. November 1828 noch in jeder Beziehung als maßgebend zu betrachten ist. In diesem letzteren Falle wolle die Königliche Regierung diese Verordnung hochgeneigtest wiederholt in Erinnerung bringen, da deren Bestehen sowohl bei den Behörden als auch im Allgemeinen wenig bekannt zu sein scheint.“

Im Verfolg dieser Eingabe erfolgte dann unterm 15. März 1862 eine neue Geschäftsverteilung zwischen dem Landrat und dem Polizei-Präsidenten, welche das Gebiet der Sicherheitspolizei, abgesehen von der Strompolizei und Seestrandspolizei, die auch hierbei als Lokalpolizei dem Polizei-Präsidenten im vollen Umfange zugewiesen wurde, erheblich enger begrenzte wie die Festsetzung im Jahre 1828. Ob mit besserem Erfolg, läßt sich nicht mehr erkennen. Erklärlich wäre es schon, wenn es nicht der Fall gewesen, denn man muß sich vergegenwärtigen, daß in erster Reihe doch die Ortsschulzen die Organe der Polizei waren, die sich wahrscheinlich über die Verschiedenartigkeit der einzelnen Zweige der Polizei wenig den Kopf zerbrochen haben werden, sondern sicher bestrebt gewesen sind, ihre amtlichen Angelegenheiten soviel wie möglich an **einer** Stelle zu erledigen, und demnach die gleichzeitig in ihren kommunalen Angelegenheiten wirksame Polizeibehörde bevorzugten. Jedenfalls zeigt dieses Bespiel, daß die Teilung der polizeilichen Befugnisse unter verschiedene gleichstehende Behörden bei ländlichen Ortschaften ganz und gar nicht angebracht ist.

Von einer Entlastung der Polizei-Direktion durch den Wegfall der Sicherheitspolizei in den betreffenden ländlichen Ortschaften konnte darnach wenig die Rede sein, zumal sich die Geschäfte der Direktion mit der wachsenden Bevölkerungszahl immer mehr steigerten. Der Polizei-Präsident hatte sich deshalb genötigt gesehen, die Organisation der Bureaugeschäfte nach Maßgabe des Reglements vom 4. Oktober 1814 aufzuheben und für diese 4 Abteilungen*) einzurichten. Den ersten drei Abteilungen stand je ein Polizeirat oder Polizei-Assessor vor, während er die vierte Abteilung selbst leitete. Im Jahre 1874 waren außer den Dirigenten der Abteilungen für letztere an Bureaukräften zusammen vorhanden: 7 Polizei-Sekretäre erster und 4 zweiter Klasse, wie 6 ständige Hilfsarbeiter. 4 Meldeamtsbeamte und 4 Kanzlisten sind in diesen Zahlen mit enthalten, so daß das Personal recht knapp erscheint. Anders hatte es Polizei-Präsident von Clausewitz in seiner 35 jährigen Dienstzeit zu Danzig kaum kennen gelernt. Am 1. Oktober 1875 trat er in den Ruhestand. Vor seinem Scheiden aus der Stadt Danzig, deren Ehrenbürger er war, erhielt er vom Ober-Präsidenten von Horn das folgende Schreiben vom 21. September 1875 aus Genf:

> „Der Tag mit welchem Euer Hochwohlgeboren aus dem Dienste scheiden, steht nahe bevor. Mit welchem Bedauern ich Ihrem Austritt entgegensehe, ist Ihnen bekannt. Mir ist so, als ob ich damit einen theuren Freund verlöre.
>
> Ob die wohlverdiente Auszeichnung Ihnen gewährt ist oder werden wird, hat man mir (ich bin seit etwa 5 Wochen in der Schweiz) nicht mitgetheilt; ich darf es indeß sicher erwarten. Auf alle Fälle werden Sie mit berechtigtem Selbstgefühl auf eine durch vollendete Ehrenhaftigkeit, Hingebung und Selbstverleugnung ausgezeichnete Amtsführung zurückblicken können und darin die beste Befriedigung finden.
>
> Meine herzlichsten Wünsche bleiben Ihnen und den Ihrigen gewidmet. Erhalten auch Sie ein wohlwollendes Andenken Ihrem treu ergebenen von Horn.“

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. September 1875 wurde dem Polizei-Präsidenten Friedrich Wilhelm von Clausewitz für seine langjährigen treuen Dienste der Rote Adlerorden

---

*) Auf die einzelnen Abteilungen waren die Geschäfte folgenderart verteilt: I. Abteilung: Alle Strafsachen, das Polizeigefängniswesen, Sitten-Polizei, Transport-, Fund- und Gesindesachen. II. Abteilung: Gewerbe-, Bau-, Medizinal-, Veterinär-, Feuer-, Straßen-, Hafen- und Schiffahrtspolizei wie Armen-, Kirchen- und Schul-, Unterstützungs-, Naturalisations- und Vereinssachen, wie Paß-, Melde- und öffentliches Fuhrwesen. III. Abteilung: Militär-, Steuer-, Schulstrafsachen und Hausiergewerbesteuer-Kontraventionen. Abteilung IV.: Kassensachen, Inventarienverwaltung, Personalien- und Einkommensteuersachen.

zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen. Nach seinem Abgang aus dem Amte verzog er nach Neustadt-Eberswalde, später nach Berlin, wo er am 10. Januar 1881 gestorben ist.

Am 1. Dezember 1875 übernahm der bisherige Kreishauptmann Dr. Schultz zu Lehe die Leitung der Polizei-Direktion, der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. November zum Polizei-Direktor in Danzig ernannt worden war. Er bezog von vorneherein ein Gehalt von 2000 rt, während das Gehalt des Polizei-Präsidenten von Clausewitz erst in langen Zwischenräumen von 1600 auf 1800 rt und schließlich auf 2000 rt erhöht worden war. Letzterer Gehaltssatz blieb nun für die Polizei-Direktoren in Danzig bis zur Neuregelung der Beamtengehälter im Jahre 1897 feststehend. Da der Polizei-Direktor bis zum letzteren Zeitpunkte demnach ein um 200 rt höheres Gehalt erhielt wie die anderen Polizei-Direktoren, selbst wie der Polizei-Präsident zu Königsberg, so muß man annehmen, daß ihm diese Zulage in Rücksicht auf seine Nebenstellung als Vertreter der Hafenpolizeibehörde zugebilligt worden ist.

Schultz 1875– 82

Polizei-Direktor Schultz trat sein Amt in einer Periode an, zu der eine lebhaftere Zunahme der Bevölkerung in Danzig stattfand. Der glückliche Ausgang des Krieges 1870/71 hatte auch hier die Unternehmungslust angeregt, was die Heranziehung vermehrter Arbeitskräfte zur Folge hatte. Während das Jahr 1871 88 475 Einwohner aufwies, stieg die Zahl derselben bis zum Jahre 1875 auf 97 931. Die Gesamtzahl von 49 Schutzleuten einschließlich der Kriminalschutzleute erwies sich bei der ausgedehnten und zusammenhanglosen Lage der Vororte als unzureichend und der Polizei-Direktor Schultz hatte auch den Erfolg, daß auf seinen Antrag 8 weitere Schutzmänner 1877 zur Einstellung gelangten. In dem betreffenden Ministerialerlaß heißt es: „Bei Bewilligung der 8 neuen Schutzmannsstellen hat es übrigens nicht in der Absicht gelegen, den Polizei-Reviervorstehern in Danzig besondere Schreiber aus der Zahl der Schutzmänner beizugeben, sondern nur die Polizei-Exekutivkräfte bei der dortigen Polizeiverwaltung zu verstärken." Schon im Jahre 1863 hatte der Minister des Innern es genehmigt, das die Vorsteher der größeren Polizeireviere, die sich bis dahin Privatschreiber auf ihre Kosten hatten halten müssen, die Polizeisergeanten zur Erledigung von Büreauarbeiten mit heranziehen durften; die dauernde Beschäftigung von Schutzmännern als Revierschreiber war nach vorstehendem auch 1877 noch nicht gestattet. Die neu einzustellenden Schutzleute erhielten ein Gehalt von 960 Mark während der Probedienstzeit. Das etatsmäßige Stelleneinkommen der Schutzleute betrug zu dieser Zeit: 1200 Mark für die oberste, 1080 Mark für die mittlere und 960 Mark für die jüngste Gehaltsklasse. Außerdem erhielten die festangestellten Schutzleute zu dieser Zeit schon 180 Mark Wohnungsgeldzuschuß jährlich.

In den Vororten waren 1876 im ganzen nur 7 Schutzleute stationiert. Neufahrwasser, das seit 1857 wieder einen Polizeikommissar erhalten hatte, war bei 4085 Einwohnern mit 3 Schutzleuten bedacht, Schidlitz bei 4525 Einwohnern mit 2 Schutzleuten, Langfuhr bei 2936 Einwohnern mit 1 Schutzmann und 1 Gendarm und St. Albrecht bei 1482 Einwohnern mit 1 Schutzmann. Mit Ausnahme von Neufahrwasser wurden die Reviergeschäfte in diesen Vororten durch Schutzleute geführt. Die Büreaukostenentschädigung der Reviervorsteher war seit 1866 auf 282 Mark erhöht.

Nachdem seit 1828 lediglich die auf den Pfarrländereien der katholischen Kirche zu St. Albrecht bestehende Kolonie, die damals zum Landkreise kam, durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. September 1864 mit der Stadt vereinigt worden war, wurde nunmehr im Jahre 1877 der Stadtbezirk durch die Eingemeindung einer Anzahl kommunalfreier Grundstücke, die teils zum Landkreise, teils zur Stadt gerechnet waren, nicht unerheblich erweitert. Vor dem Olivaertor kamen Allerengel mit den rechts von der Allee belegenen Grundstücken, Klein-Schellmühl, Grundstücke die zu Neuschottland gerechnet wurden und Grundstücke, die links von der Allee zwischen dem St. Michaelsweg und Langfuhr lagen, an die Stadt. Vor dem Werdertor: der Weißhöfer Außendeich bis zur Rückforter Schanze, einschließlich derselben, Schiffchenbrücke und der weiße Hof. Sodann auf dem rechten Mottlauufer Strohdeich mit dem polnischen Haken und Althof, auf dem linken Mottlauufer die Kaiserliche Werft, Milchpeter und Schuitensteg.

In Folge dieser Eingemeindungen wurde das Exekutivpersonal der Polizei-Direktion noch 1877 um 3 Schutzleute und 1878 um 1 Polizeikommissar vermehrt, womit auch Langfuhr, dem ein erheblicher Teil der eingemeindeten Grundstücke zugewiesen war, einen Polizeikommissar erhielt.

1880 hatte Danzig 108 551 Einwohner. Wie dann in diesem Jahre die Amtsanwaltsgeschäfte, die bis dahin bei der Polizei-Direktion geführt waren, an die Justizverwaltung übergingen, mußte die Polizei-Direktion trotzdem und ungeachtet der vom Polizei-Präsidenten bei der Regierung und beim Minister dagegen erhobenen Einwendungen einen Polizeisekretär abgeben, dessen Stelle einging. Polizei-Direktor Schultz hatte Ende des Jahres 1877 den Charakter als Polizei-Präsident erhalten.

Von wesentlicher Bedeutung wurde das Jahr 1878 für den Danziger Polizei-Präsidenten in seiner Stellung als Vertreter der Hafenpolizeibehörde. Zwar verblieb ihm die Wahrnehmung der hafenpolizeilichen Geschäfte im vollen Umfange, doch hörte sie auf, eine untrennbare Funktion seines Amtes zu sein. Am 14. Juni 1878 erging an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche

Arbeiten folgender Allerhöchste Erlaß: „Auf den Bericht vom 9. Juni d. Js. ermächtige ich Sie, die in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern bestehenden Schiffahrts- und hafenpolizeilichen Vorschriften, welche von Mir oder Meinen Vorgängern in der Regierung erlassen oder genehmigt worden sind, von dem Zeitpunkte ab außer Kraft zu setzen, mit welchem die an Stelle derselben zuständigen Orts erlassenen Vorschriften in Geltung treten." Damit konnte die landespolizeiliche Befugnis, die dem Polizei-Präsidenten zu Danzig mit Wahrnehmung der Hafenpolizei kraft seines Amtes und somit selbstständig durch das Reglement vom 4. Oktober 1814 wie auch durch die Hafen-Polizei-Ordnung vom 30. Januar 1821 vom Könige übertragen war, nunmehr jederzeit einer anderen Behörde zugewiesen werden. Wenn das auch nicht im vollen Umfange geschah, so wurde die Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten in Hafenpolizeisachen doch fernerhin nicht unerheblich beschränkt. Das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 übertrug die Befugnis zum Erlaß von Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-Schiffahrts- und Hafenpolizei ausschließlich den Ober-Präsidenten, soweit nicht der Minister für Handel diese Befugnis selbst in Anspruch nahm oder besondere, von dem Minister unmittelbar ressortierende und mit Ausübung der Hafenpolizei betraute Behörden dabei in Betracht kamen. Die vom Ober-Präsidenten zu erlassenden Polizei-Verordnungen bedurften der Zustimmung des Provinzialrats. Da auch für den Hafen zu Danzig demnach der Ober-Präsident von Westpreußen zuständig geworden war, so erließ derselbe nunmehr mit Zustimmung des Provinzialrats unterm 19. August 1880 eine Polizei-Verordnung für den Hafen zu Danzig wie eine besondere Polizei-Verordnung, betreffend die Annahme von Lotsen für die nach dem Hafen von Danzig bestimmten und die von dort ausgehenden Schiffe. In der neuen Hafenpolizeiverordnung wird besonders bemerkt, daß die von der Königlichen Staatsregierung bestellte Hafenbehörde **zur Zeit die Königliche Polizei-Direktion zu Danzig wäre,** was erkennen läßt, daß die Übertragung der Hafenpolizei an eine andere Behörde zu jener Zeit mindestens zur Erörterung gestanden hat.

Die vom Könige erlassene Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer zu Danzig vom 30. Januar 1821 war mithin, abgesehen von der inzwischen erfolgten anderweiten Regelung des Lotsenzwanges, bis zum Jahre 1880 in Kraft geblieben. Ein Bedürfnis zur Abänderung dieser Polizei-Ordnung hatte sich zwar schon einige Jahre nach dem Durchbruch der Düne bei Neufähr (1840) und der sich daraus ergebenden Erweiterung des Hafengebiets bis zur Plehnendorfer Schleuse recht dringend bemerkbar gemacht, die verschiedenen Entwürfe, welche für eine neue Hafenpolizeiverordnung in der Zwischenzeit ausgearbeitet wurden, hatten aber niemals die Zustimmung der höheren Instanzen erlangt und waren so schließlich in die Akten eingesargt worden.

Im Jahre 1880 ließ sich der Erlaß einer neuen Hafenpolizeiverordnung infolge der inzwischen erfolgten Erweiterung und Verbesserung der Hafenanlagen jedoch nicht mehr hinausschieben. 1879 war das neuerbaute Hafenbassin dem Verkehr übergeben, dessen Herstellung durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Juli 1871 genehmigt wurde, weil der enge Hafenkanal bei dem gesteigerten Schiffs-, besonders auch Dampfschiffsverkehr nicht mehr genügte. 1871 gingen unter 2246 Seeschiffen bereits 349 Dampfschiffe ein. Den ankommenden Schiffen hatte wiederholt wegen Überfüllung des Hafens das Einlaufen in denselben untersagt werden müssen, und dieselben mußten solange auf der Reede liegen bleiben, bis durch das Auslaufen von Schiffen wieder Raum frei geworden war. Das Hafenbassin in seiner Länge von 700 Mtr. und Breite von 95 Mtr. half diesem Mißstande ab. Da es zudem bei einer Tiefe von 6,3 Mtr. auch großen Fahrzeugen die Einfahrt gestattete, so wurde auch der Hafenkanal entsprechend vertieft und die enge Einfahrt aus demselben in die tote Weichsel durch Abtragung der Schleuseninsel beseitigt. Das Fahrwasser erhielt an dieser Stelle eine Breite von 80 Mtr. während es vorher nur 33 Mtr. breit gewesen war. Es liefen nun große Dampfer mit erheblichem Tiefgange in den Danziger Hafen ein, was zur Beschädigung der Quaimauern durch die Schiffsschrauben und zur übertriebenen Belastung der sich anschließenden Quaiflächen durch Stückgüter beim Entladen der großen Fahrzeuge führte und den Erlaß polizeilicher Vorschriften zum Schutze der Hafenwerke notwendig machte, die dann mit der Hafenpolizeiordnung vom 19. August 1880 in Kraft traten.

Bei den erhöhten Anforderungen, die ein derartiger Verkehr an das Lotsenpersonal stellte, war denn auch dem Lotsen-Kommandeur der Schraubendampfer „Dove" zum Pilotagedienst 1878 überwiesen worden, der noch gegenwärtig im Betriebe steht. Ebenso hatte der Lotsen-Kommandeur vom 1. April 1877 ab einen Lotsenamts-Assistenten zur Unterstützung in seinen Büreaugeschäften erhalten, der mit einem Gehalt von 1700 Mark und dem gesetzmäßigen Wohnungsgeldzuschuß angestellt wurde.

Im Jahre 1876 war denn auch die lange zwischen der Stadt und dem Fiskus strittige Angelegenheit wegen Besoldung des Strominspektors und der beiden städtischen Stromaufseher zu Ende gekommen. Der Magistrat hatte sich schon vom Jahre 1859 ab auf den Standpunkt gestellt: „daß die Stadtgemeinde auf jegliche Dienste Verzicht leiste, welche der anzustellende Strominspektor der Kommunalbehörde in seiner Eigenschaft als Beamter, der in gewisser Beziehung auch dieser untergeordnet sein solle, zu leisten hätte, oder welche etwa von den Königlichen Strominspektoren geleistet

werden oder zu leisten gewesen seien, indem die Stadtgemeinde den Strominspektor in keiner Beziehung zu Dienstleistungen für die Kommune verwenden wolle, vielmehr auf die Fortdauer des Amts eines Strominspektors, insofern dasselbe, wenn auch nur teilweise, ein Kommunalamt vorstelle oder vorstellen solle, gänzlich verzichte, dergestalt, daß der Strominspektor fortan lediglich und in jeder Beziehung als ein Königlicher Polizeibeamter angestellt und angesehen werden solle.“ In Folge dieser Auffassung kam es denn zu einem Prozeß, den die Stadt wegen Übernahme der Besoldung für die bezeichneten Beamten auf den Staat und wegen Rückerstattung der rechtsirrtümlich und demnächst zwangsweise gezahlten Gehälter gegen den Fiskus anstrengte. Wie hoch die eingeklagte Summe war, wird nicht ersichtlich, doch berechnete die Stadt die von ihr im Laufe der Jahre an die Strompolizeibeamten gezahlten Gehälter auf 45 000 rx. Wenn schon die Stadt mit ihrer Klage durch Erkenntnis des Danziger Stadt- und Kreisgerichts vom 5. November 1868 und durch das Erkenntnis des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 13. September 1869 abgewiesen war, müssen ihre Aussichten bei etwaiger Weiterführung des Prozesses doch keine ungünstigen gewesen sein, weil die Regierung sich nunmehr zu einem gütlichen Übereinkommen veranlaßt sah. Durch Vertrag vom 21. Dezember 1876 übernahm die Regierung die Besoldung des Strominspektors und der beiden Stromaufseher vom 1. April 1877 ab, auch die Hälfte der Büreaukosten des Strominspektors, während die Leistung der anderen Hälfte der Stadtgemeinde verblieb. Außerdem zahlte der Fiskus der Stadt 60 000 Mark für die in der Vergangenheit gezahlten Gehälter, womit die städtischen Körperschaften sich schließlich für befriedigt erklärten. Mit der einheitlichen Übertragung der Hafen-Strom- und Schiffahrtspolizei an den Polizei-Präsidenten zu Danzig durch das Reglement vom 4. Oktober 1814 und insbesondere mit dem Inkrafttreten der Polizei-Ordnung vom 30. Januar 1821 waren die Strompolizeibeamten zweifellos lediglich Funktionäre des Staates geworden und es hat wohl allein der Umstand, daß die Auffassung über den Charakter der Hafenpolizei zwischen ortspolizeilicher- und landespolizeilicher Zuständigkeit dauernd hin- und herschwankte, dazu geführt, daß die Stadt mit der Gehaltszahlung für den Strominspektor und die beiden städtischen Stromaufseher seit jener Zeit belastet blieb. Die bisherigen beiden städtischen Stromaufseher rangierten nun als Staatsbeamte in die ihnen nach ihrem Dienstalter zukommende Gehaltsstufe ein. Der Strominspektor erhielt vom 1. April 1877 ab ein Gehalt von 2400 Mark und 432 Mark Wohnungsgeldzuschuß; seine Fuhrkostenentschädigung wurde auf 600 Mark und die Bureaukostenentschädigung auf 780 Mark festgesetzt.

Während des Zeitabschnitts, in dem der Polizei-Präsident Dr. Schultz, der April 1882 als Landrost nach Hildesheim versetzt wurde, die Orts- und die Hafenpolizei zu Danzig leitete, hatten beide Verwaltungszweige aus Anlaß der Vergrößerung des Stadtbezirks und seiner Bewohnerzahl, wie aus Anlaß des gesteigerten Verkehrs in der Stadt und in ihrem Hafen einen sehr vermehrten Umfang angenommen. Da aber eine entsprechende Vermehrung der Beamten zur möglichst vollkommenen Befriedigung der gesteigerten Anforderungen, welche dadurch an die Polizei herantraten, nur allmählich erfolgte, so wurde ihm seine Stellung dadurch sehr erschwert. Er trat 1900 als Regierungs-Präsident zu Hildesheim in den Ruhestand, verzog dann nach Potsdam und ist dort am 27. März 1905 im Alter von 69 Jahren gestorben.

Sein Nachfolger in Danzig wurde der Regierungsrat beim Polizei-Präsidium zu Berlin Heinsius, dessen Ernennung zum Polizei-Direktor in Danzig durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Mai 1882 unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Polizei-Präsident erfolgte. Er war von vornherein bestrebt, der Unzulänglichkeit abzuhelfen, die er hinsichtlich der Zahl des Exekutiv- wie des Büreaupersonals vorfand, und 1884 erlangte er denn auch eine Vermehrung der Exekutivbeamten um 1 Polizeikommissar und 15 Schutzleute, so daß die Zahl der letzteren nunmehr 75 betrug. Vom Jahre 1885 ab führte dann auch in Schidlitz ein Polizeikommissar die Reviergeschäfte. Für die Schutzmannschaft war das Jahr 1886 dadurch besonders bedeutungsvoll, daß sie vom Etatsjahr 1886/87 ab zufolge eines Erlasses des Ministers des Innern vom 9. März die Uniform- und Ausrüstungsstücke frei geliefert erhielt. Die Aufwendungen dafür waren von der Stadtgemeinde als sächliche Kosten zu tragen. 1887 waren bereits 11 Polizeikommissare und 97 Schutzleute vorhanden. Die Volkszählung vom 1. November 1885 hatte 114 805 Seelen für Danzig ergeben.

Mit der Vermehrung der Bevölkerung und dem Anwachsen des Verkehrs hatten die Büreaugeschäfte der Polizei-Direktion gleichfalls derart zugenommen, daß bei derselben eine weitere Abteilung eingerichtet werden mußte. Nachdem die Stelle eines vierten höheren Beamten durch Überweisung eines Polizei-Assessors bewilligt worden war, erfolgte 1889 die Bildung der 5. Abteilung, die lediglich in einer Teilung der umfangreichen Geschäfte der bisherigen 2. Abteilung bestand.*) An Büreaukräften waren nunmehr 14 Polizeisekretäre, 2 angestellte Kanzlisten, 7 etatsmäßige Hilfsarbeiter und 6 außerordentliche Hilfsarbeiter vorhanden.

*) Der 5. Abteilung fielen zu: Sanitäts-, Veterinär-, Ausländer-, Unterstützungs-, Armen-, Lebensrettungs- und Nachlaßsachen, wie Naturalisationen, Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatsscheine, Namensänderungen und -Berichtigungen, Haltekinderkontrolle, Angelegenheiten der Kranken- und Sterbekassen, Ausstellung von Armutsattesten, Bescheinigungen und Beglaubigungen, Paßwesen, Fremden- und Ausländerkontrolle, Auswanderungsscheine und Entlassung aus dem Staatsverbande.

Infolge der Abänderungen, welche das Kompetenzgesetz und die Provinzialordnung durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 erfahren hatte, war auch in der Befugnis des Ober-Präsidenten, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, insoweit eine Beschränkung eingetreten, als diese Befugnis, wenn jene Vorschriften nicht über den Regierungsbezirk hinaus Geltung haben sollten, nunmehr ausschließlich dem Regierungs-Präsidenten mit Zustimmung des Bezirksausschusses übertragen wurde. Damit blieb denn auch der landespolizeiliche Charakter der Hafenpolizei in Danzig definitiv festgestellt. Für diese Auffassung war schon bei der vorhin erwähnten Aufhebung des Amtsbezirks „Weichsel“ geltend gemacht, daß nach § 79 Titel 15 Teil II des Allgemeinen Landrechts der Staat für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt erforderlichen Anstalten zu sorgen habe und demselben damit auch eine entsprechende polizeiliche Amtsgewalt übertragen sei. Demnach wären auch bis zur Emanation der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ohne Rücksicht darauf, wem die Polizeiverwaltung über das von Strömen durchschnittene Gebiet zustehe, wo es im Schiffahrtsinteresse notwendig erschien, besondere Staatsbeamte zur Verwaltung der Strompolizei angestellt worden, und ebenso hätten die zuständigen Staatsbehörden nach Bedürfnis den Verkehr auf den Strömen durch Polizeiverordnungen geregelt. Hinsichtlich des landespolizeilichen Charakters der Hafenpolizei zu Danzig seit dem Jahre 1814 konnte zudem, wie bereits mehrfach hervorgehoben, kaum ein Zweifel bestehen; sie war aber trotz dieses Charakters bis dahin mit der Polizei-Direktion organisch verbunden gewesen, wogegen der Leiter der letzteren nunmehr lediglich Organ des Regierungs-Präsidenten wurde. Der Regierungs-Präsident ist seitdem befugt, ganze Geschäftszweige der Hafenpolizei an sich zu nehmen oder anderen Beamten zu übertragen, auch kann er nach Belieben im Einzelfalle hafenpolizeiliche Funktionen selbst wahrnehmen, was natürlich die Einheitlichkeit in der Verwaltung der Hafenpolizei abschwächen und auch bei allen Beteiligten Unsicherheit hinsichtlich der Zuständigkeitsbefugnisse des Polizei-Präsidenten als gleichzeitigen Vertreters der Hafenpolizeibehörde hervorrufen muß. Eine feste Begrenzung nach der Richtung hin, daß ohne Beeinträchtigung der Aufsichts- und Anweisungsbefugnisse des Regierungs-Präsidenten der Verwalter der Hafenpolizeibehörde in dem ihm dabei zukommenden Geschäftskreise lediglich und allein zuständig und verantwortlich bleibt, erscheint deshalb bei der Bedeutung und dem Umfang des hiesigen Hafens wie der Hafen-Polizeiverwaltung geboten.

1883 waren von See 2046 Schiffe mit 646 812 Register-Tons eingegangen, worunter sich nun schon 1068 Dampfschiffe mit 472 499 Register-Tons befanden. Dazu kamen die Flußfahrzeuge, die stromabwärts in den Hafen gelangten und der Regel nach ein sehr starker Eingang von Holztraften russischen und galizischen Ursprungs, die alle im Hafen untergebracht werden mußten, da die Hölzer erst nach ihrer Bearbeitung zur Versendung gelangen konnten.

Bei der Volkszählung des Jahres 1890 wies Danzig 120 338 Bewohner auf und die Einwirkung dieser Vermehrung der Bevölkerung auf die Geschäfte der Polizei-Direktion war natürlich nicht ausgeblieben. Die Räume des Geschäftshauses in der Langgasse hatten für die wachsende Zahl des Büreaubeamtenpersonals nicht mehr ausgereicht, weshalb der Polizei-Präsident Heinsius zur Bereitstellung vermehrter Büreauräume seine Dienstwohnung in demselben 1888 aufgab und eine Mietswohnung bezog, für welche die Stadt die Kosten tragen mußte. Im Mai 1890 wurde der Polizei-Präsident Heinsius als Ober-Regierungsrat an die Regierung zu Wiesbaden versetzt. Von dort kam er an das Ober-Verwaltungsgericht nach Berlin, dem er noch gegenwärtig als Senatspräsident angehört.

Der Polizei-Präsident Heinsius hatte wiederholt und auch noch kurze Zeit vor seiner Versetzung die dringende Notwendigkeit zur Vermehrung des Exekutiv- wie des Büreaupersonals der Regierung dargelegt, seine Anträge waren aber nicht berücksichtigt worden. Freiherr von Reiswitz-Kaderzin, Regierungsrat zu Cassel, der am 20. Mai 1890 zum Polizei-Direktor in Danzig ernannt wurde, mußte sich deshalb auch sehr bald von dem vorliegenden dringenden Bedürfnis zur Beamtenvermehrung überzeugen. Er berichtete in diesem Sinne schon im folgenden August und führte dann im nächsten Jahre aus, daß er Geschäftsstockungen im Büreaudienst nur dadurch habe vermeiden können, daß er einige geeignete Schutzleute vorübergehend zum Büreau- und Kanzleidienst herangezogen habe, daß je ein Schutzmann im Militärbüreau und in der Kanzlei aber dauernd beschäftigt werden müßten, wenn der Geschäftsgang aufrecht erhalten bleiben sollte, was aber selbstverständlich den äußeren Dienst der betreffenden Polizeireviere schwer benachteilige. Es trat dann nun auch eine Vermehrung von 3 Polizeisekretären und 3 ständigen Hilfsarbeitern ein, doch kamen die 6 außeretatsmäßigen Hilfsarbeiter dagegen in Fortfall, so daß die Zahl der Büreaubeamten dieselbe blieb. Eine Verstärkung des Büreaubeamtenpersonals trat jedoch zur Amtszeit des Polizei-Präsidenten Freiherrn von Reiswitz-Kaderzin nicht mehr ein, dagegen war demselben schon bei seinem Amtsantritt ein Regierungs-Assessor zugewiesen worden. Zur Entlastung des Polizei-Dirigenten und zu dessen Vertretung war dies auch durchaus angebracht, die Unterstützung, welche demselben durch die Zuweisung von Regierungs-Assessoren zuteil werden könnte, würde jedoch eine wirksamere

sein, wenn dieselben nicht so häufig wechselten. Seit 1890 sind hier nach einander 10 Regierungs-Assessoren bei der Polizei-Direktion tätig gewesen und der elfte steht gegenwärtig in Sicht. Die Schutzleute waren schon 1891 um 12 vermehrt worden.

Dem Polizei-Direktor Freihern von Reiswitz-Kaderzin wurde Mai 1892 der Charakter als Polizei-Präsident verliehen und im August desselben Jahres erfolgte seine Versetzung als Oberregierungsrat nach Wiesbaden. Gegenwärtig ist er Präsident der Regierung zu Stade.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. August 1892 erfolgte dann meine Ernennung zum Polizei-Direktor in Danzig. Nachdem ich meine Geschäfte als Landrat des Kreises Stuhm abgegeben, trat ich am 1. September den Dienst in Danzig an. Die Cholera hatte in Hamburg stark gewütet, sie war auch in der hiesigen Provinz vereinzelt aufgetreten und es wurde nun unter Leitung des Ober-Präsidenten von Goßler ein sehr eingehender Überwachungsdienst organisiert, der besonders die Schiffahrt treibende Bevölkerung ins Auge faßte, weil die Gefahr der Einschleppung durch galizische und russische Flößer nach den früheren Danziger Erfahrungen sehr nahe lag. Dabei hatte ich von vorne herein Gelegenheit, mich davon zu überzeugen, was für einen großen Vorteil es mit sich brachte, daß die Verwaltung der Orts- und der Hafenpolizei sich in einer Hand befand, da der schwierigere Überwachungsdienst in dem ausgedehnten Hafengebiet bei der geringen Zahl von Strompolizeibeamten nur mit Hilfe von Schutzleuten ordnungsmäßig durchgeführt werden konnte. Wenn Danzig auch 1892 von der Cholera verschont wurde, so kamen doch 1893 zwei und 1894 elf Cholerafälle hier vor, weshalb der Überwachungsdienst in den beiden letztbezeichneten Jahren in noch verstärkter Weise bewirkt wurde. Er hatte sicher den Erfolg, daß der Verschleppung der Seuche nach Möglichkeit Einhalt getan wurde. Für die Stadt selbst werden die durch Wasserleitung und Kanalisation verbesserten sanitären Verhältnisse dabei nicht unerheblich mit ins Gewicht gefallen sein, in den nicht kanalisierten Vororten dagegen, wo gerade verschiedene Cholerafälle auftraten, und in den an die tote Weichsel angrenzenden ländlichen Ortschaften wäre eine weitere Verbreitung der Cholera ohne den mit sehr hohen staatlichen Aufwendungen, aber auch in möglichster Vollkommenheit durchgeführten Ueberwachungsdienst sehr wahrscheinlich gewesen.

Von sehr großer Einwirkung auf die hiesige Polizeiverwaltung war das Gesetz betreffend die Kosten der Königlichen Polizeiverwaltungen in den Stadtgemeinden vom 20. April 1892, das am 1. April 1893 in Kraft trat, besonders durch den Übergang des Nachtwachtwesens auf die Polizei. Trotz der sehr erheblichen Vermehrung der Schutzmannschaft wurde der Dienst für diese dadurch doch ein sehr viel schwererer. An Stelle von 5 Stadtwachtmeistern und 124 Nachtwächtern wurde die Schutzmannschaft durch 75 Beamte zur Wahrnehmung des Nachtwachtdienstes verstärkt und desgleichen 1 Polizeikommissar und 5 Schutzmannswachtmeister im Laufe eines Jahres neu eingestellt, da in Folge eines Vertrages mit der Stadt die Übernahme des Nachtwachtdienstes auf die Polizei, die sich zuerst in den Vorortsrevieren vollzog, nur allmählich bewirkt wurde und das städtische Nachtwachtwesen bis zum 1. April 1894 in dem Umfange aufrecht erhalten blieb, wie dies die Übergangsverhältnisse notwendig machten. Ohne Rücksicht auf den Nachtwachtdienst war aus Anlaß der Anträge meines Amtsvorgängers eine Vermehrung der Exekutivbeamten durch 6 Schutzleute für 1893/94 bewilligt worden, so daß nunmehr das gesamte Exekutivbeamtenpersonal sich aus 1 Polizei-Inspektor, 12 Polizeikommissaren, 5 Schutzmannswachtmeistern und 190 Schutzmännern zusammensetzte, allerdings einschließlich der Kriminal-Polizeibeamten. In Rücksicht auf die gleichzeitige starke Vermehrung der Exekutivbeamten in allen Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung wie in Rücksicht auf die stellenlos werdenden städtischen Nachtwachtleute war durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. Juli 1893 zugelassen, daß auch letztere und Unteroffiziere der Reserve und Landwehr als Schutzleute eingestellt werden konnten, wenn deren bisherige Führung wie ihr Gesundheitszustand und ihr Lebensalter sie als qualifiziert erscheinen ließen, und soweit zivilversorgungsberechtigte Anwärter oder Unteroffiziere mit neunjähriger Dienstzeit nicht als Bewerber auftraten. An ehemaligen städtischen Nachtwachtleuten und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr wurden hier im ganzen 63 eingestellt, von denen gegenwärtig noch 29 im Dienste stehen. Die Mehrzahl genügte mithin nicht den Anforderungen des Dienstes und schied bald aus demselben aus.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. November 1896 und sich anschließende gleichartige Ordres der Jahre 1898, 1901 und 1902 wurde dann die Abweichung von den Grundsätzen für die Besetzung der Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern auf Unteroffiziere mit sechsjähriger aktiver Dienstzeit bis Ende September 1902 beschränkt und von da ab durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. September 1902 die Einstellung von Unteroffizieren mit siebenjähriger aktiver Dienstzeit bis Ende September 1905 weiter gestattet. Von Ende 1896 ab war demnach wieder ein den Anforderungen des Dienstes mehr entsprechender Ersatz gewährleistet.

Abgesehen von den Revierschreibern, dem Schutzmann für das öffentliche Fuhrwesen und einem mit dem ständigen du jour-Dienst im Polizeigeschäftshause wie mit der Verwaltung der Uniformkammer beauftragten Beamten, werden sämtliche Schutzleute, sofern sie nicht durch Krankheit behindert sind, zum Nachtwachtdienst herangezogen, indem sie wochweise abwechseln. Bei zahlreicheren Erkrankungen

und in den Vorortsrevieren müssen vereinzelte Beamte auch zwei Wochen nacheinander im Nachtwachdienste verbleiben.

Mit der regelmäßigen Revision des Nachtwachtdienstes sind abgesehen von den Kriminal-Polizeikommissaren diejenigen Polizeikommissare beauftragt, welche keine Reviere zu verwalten haben. Die 6 Revierkommissare der inneren Stadt haben außerdem in wechselnder Reihenfolge je eine Nacht den Dienst in den ihnen vorgeschriebenen Stadtteilen zu revidieren, während die Reviervorsteher der Vororte nur in ihrem Revier den Nachtwachtdienst kontrollieren. Neben den Polizeikommissaren liegt vornehmlich den Schutzmannswachtmeistern die Verantwortung für den pünktlichen Beginn des Nachtwachtdienstes und die rechtzeitigen Ablösungen in demselben ob.

In den Wochen mit Nachtwachtdienst sind die Schutzleute nach Beendigung dieses Dienstes bis 3 Uhr nachmittags dienstfrei. Dann haben sie zum Rapport zu erscheinen und noch 2—3 Stunden Straßendienst wahrzunehmen. Der Nachtwachtdienst ist so eingerichtet, daß er den einzelnen Beamten mit Hin- und Rückgang nicht länger als $6^1/_2$ Stunden, teils ununterbrochen, teils getrennt in Anspruch nimmt.

In die Wahrnehmung des Nachtwachtdienstes haben die Beamten sich immer mehr eingelebt und die Abneigung gegen denselben, die eine Reihe von Jahren vorlag, ist größtenteils geschwunden. Die Übernahme desselben auf die Polizei hat jedenfalls den nicht zu unterschätzenden Gewinn gebracht, daß eine auskömmlichere Zahl von Exekutivbeamten jederzeit zur Verfügung steht, was bei den hiesigen Verhältnissen für die zum Teil recht schwierigen Vororte ganz besonders wertvoll ist, da bei der entfernten Lage derselben eine Aushilfe durch Beamte der inneren Stadt bei eintretendem Bedürfnis erst immer nach mehrstündigem Zeitverlust eintreten kann.

Nach den Bestimmungen des Polizeikostengesetzes hat die Stadt Danzig für jeden Kopf der Zivilbevölkerung 1,50 Mark zu den Ausgaben der Polizeiverwaltung beizutragen, während der Staat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesamten Aufwendungen für die Polizei einschließlich des Nachtwachtwesens bestreitet. Die letzte Leistung der Stadt für die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung im Etatsjahr 1892/93 belief sich auf 42 367 Mark, wogegen ihr 22 175 Mark von der Polizeikasse vereinnahmte Strafgelder ꝛc. zu gute kamen, während sie 1893 nach dem Polizeikostengesetz 171 810 Mark an die Polizeikasse abzuführen hatte. Nach der Volkszählung 1900 und der Eingemeindung mehrerer ländlichen Ortschaften in den Jahren 1902 und 1903 beziffert sich der Beitrag der Stadt auf 208 419 Mark. Dem gegenüber hatte der Staat 1903 einen Gesamtaufwand von 636 442,90 Mark für Unterhaltung der Danziger Polizei zu bestreiten.

Mit dem Inkrafttreten des Polizeikostengesetzes mußte die Stadt auch zu der Frage wegen Übernahme einzelner oder mehrerer Zweige der Wohlfahrtspolizei Stellung nehmen. Von Seiten der Stadt wurde dabei von vorneherein lediglich die Übernahme der Baupolizei ins Auge gefaßt, doch war die Stadtverordnetenversammlung schließlich auch dagegen. Es verblieben mithin sämtliche Zweige der Ortspolizei bei der Königlichen Polizeiverwaltung, wie dies seit 1814 ununterbrochen der Fall gewesen ist.

Während die Verhandlungen wegen Übernahme der Baupolizei bei der Stadt noch schwebten, die erst 1895 ihren Abschluß fanden, war der hiesigen Polizei-Verwaltung ein Regierungs-Baumeister als technischer Beirat des Polizei-Direktors bei Erledigung der Baupolizeigeschäfte durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. Juli 1894 überwiesen worden. Bis dahin hatten die beiden städtischen Baubeamten für die Stadt und die Vororte mit Ausnahme von Neufahrwasser diese Funktion mit Zustimmung des Magistrats wahrgenommen, während sie für Neufahrwasser der Hafen-Bauinspektor ausübte. Im Hinblick auf die Zunahme der Bautätigkeit, die nach Aufgabe der Stadtbefestigung auf der West- und Nordseite — von Bastion Gertrud bis Braunroß — und nach bewirkter Einebnung der Befestigungsgräben zu erwarten stand, wie bei der sehr regen Bautätigkeit im Vororte Langfuhr war dies Verhältnis schon um deswegen nicht aufrecht zu erhalten, weil die städtischen Baubeamten dadurch in ihrem Hauptamte derart in Anspruch genommen werden mußten, daß ihnen zur Mitwirkung bei Erledigung der vermehrten Baupolizeigeschäfte keine Zeit verblieb. Zunächst herrschten allerdings noch Zweifel darüber, ob zur ständigen Einrichtung einer Bauinspektorstelle ein hinreichendes Bedürfnis tatsächlich vorlag. Aber noch bevor diese Einrichtung genehmigt war, mußte dem inzwischen zum Landbauinspektor ernannten Regierungsbaumeister ein Baumeister zur Hilfeleistung überwiesen werden, weil die Bautätigkeit sich dauernd steigerte. Gegenwärtig sollen dem Polizeibauinspektor zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte zwei Baumeister, ein Bausekretär und ein Techniker zur Seite stehen, doch fehlt bei dem lebhaften Wechsel der Regierungsbaumeister meistens eine Hilfskraft, was schon zu recht peinlichen Geschäftsstockungen bei Wahrnehmung der Baupolizei Anlaß gegeben hat.

Nach Einrichtung der Polizei-Bauinspektion kommt eine vom Finanzminister, dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Minister des Innern erlassene Baupolizei-Gebührenordnung vom 31. März 1896 für die Tätigkeit der Baubeamten bei nicht staatlichen Bauten zur Anwendung. Die Gebühren werden durch die Polizeikasse erhoben und fließen zur Staatskasse.

Bei allen Hochbauten, durch welche die Hafenanlagen berührt werden, wirkt jedoch nicht der Polizei-Bauinspektor als technischer Beirat des Polizei-Dirigenten mit, sondern der Hafenbauinspektor als technischer „Baurat". Letztere Bezeichnung scheint gewählt zu sein, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß der Hafenbauinspektor bei seiner baupolizeilichen Mitwirkung dem Polizei-Dirigenten nicht subordiniert ist, was aber für den Polizeibauinspektor ebensowenig zutrifft. Im gleichen Verhältnis stehen auch der Gewerbeinspektor, der Kreisarzt und der Kreistierarzt dem Polizei-Dirigenten gegenüber. Gerade in Bausachen, in denen nicht selten neben dem Polizeibauinspektor der Gewerbeinspektor und der Kreisarzt gleichzeitig mitzuwirken haben, bringt das nun den Polizei-Dirigenten in die Lage, falls er mit der Auffassung des einen oder des andern dieser Beamten nicht übereinstimmt, jedesmal die Sache dem Regierungs-Präsidenten zur weiteren Bestimmung vorzulegen. Aber auch in allen anderen Fällen, in denen bei Erledigung polizeilicher Geschäfte der eine oder der andere dieser Beamten bestimmungsmäßig mitzuwirken hat, ist der Polizei-Dirigent an das Gutachten derselben gebunden, sofern er nicht die höhere Instanz anrufen will. Bei der stetigen Erweiterung der Zuständigkeitsbefugniße dieser Beamten auf ortspolizeilichem Gebiete dürfte deshalb auch eine Prüfung der Frage angezeigt sein, ob beim Zusammenwirken derselben mit dem Leiter der Polizei in einer großen Stadt letzterem noch eine solche Position zur Betätigung selbständiger Entschließungen verblieben ist, wie sie der Bedeutung seiner Stellung und seiner persönlichen Verantwortlichkeit entspricht. Jedenfalls müssen gegenwärtig bei Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Beamten **Schnelligkeit** und **Einheit** zu kurz kommen, die König Friedrich Wilhelm III. schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts als ein Haupterfordernis der Polizei hinstellte, wenn letztere ihre zweckmäßige Wirksamkeit nicht verfehlen soll.

Wenn durch das teilweise Fallen der Wälle um Danzig die Herstellung vermehrter Straßenverbindungen ermöglicht wurde und dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis so in weitgehenderer Weise als bis dahin Rechnung getragen werden konnte, so traten gleichzeitig auch für den Hafen zu Danzig, wenn auch aus anderer Ursache sehr wesentliche Verkehrserleichterungen ein. 1899 waren die Arbeiten zur Verlegung der Weichselmündung durch Herstellung eines künstlichen Strombettes von Einlage bis Schiewenhorst in Angriff genommen und das in Verbindung mit dem sich anschließenden Ausbau der Weichseldämme großartige Werk 1895 vollendet worden. Die dadurch totgelegte 13 km lange Stromstrecke von Einlage bis zur Plehnendorfer Schleuse wurde durch die Einlager Schleuse abgeschlossen und stellt seitdem eine sehr bedeutende Erweiterung des Danziger Hafens dar. Für den Schiffahrtsverkehr war das besonders deswegen von hervorragender Bedeutung, weil Verkehrsstockungen, welche sich beim starken Andrange von Holztraften bei der Plehnendorfer Schleuse regelmäßig herausstellten, nunmehr vermieden werden konnten, da der neu hinzugekommene Hafenteil eine so ausgedehnte und zu Holzlagerplätzen geeignete Wasserfläche darbot, wie sie ein zweiter Hafen kaum aufzuweisen haben dürfte. Zudem ließen sich nun auch die Schiffahrtshindernisse beseitigen, welche durch übertriebene Ausnutzung des alten Weichsellaufes von der Plehnendorfer Schleuse abwärts bis nach Neufahrwasser zu Holzlagerplätzen nicht gerade selten sehr unliebsam hervorgetreten waren. Bei der starken Nachfrage nach Holzlagerplätzen hatte die Vergebung derselben oft große Mißstimmung unter den Interessenten hervorgerufen, weshalb schon von 1895 ab alljährlich im Mai eine Neuverteilung derselben bei einer Bereisung des Hafens unter Zuziehung der Interessenten durch die Hafenpolizeibehörde im Einvernehmen mit den Hafenkommissaren und dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft vorgenommen wird, wonach diese Angelegenheit sich glatt vollzieht und die früher recht zahlreichen Beschwerden fast gänzlich aufgehört haben.

Die Wahrnehmung der Hafen- und Schiffahrtspolizei auf der toten Weichsel von der Plehnendorfer bis zur Einlager Schleuse wurde dem Polizei-Dirigenten zu Danzig vom 1. April 1896 ab durch Verfügung des Regierungs-Präsidenten übertragen. Es kamen in Folge dessen 1896 und 1897 zusammen 3 weitere Strompolizeiaufseher zur Einstellung, von denen einer zur Unterstützung des Strompolizeiinspektors im Büreaudienst bestimmt war. Zur erleichterten und besseren Wahrnehmung des Dienstes wurde dann zwei Strompolizeiaufsehern der Wohnsitz in Plehnendorf angewiesen, die dort in einem der Hafenbauverwaltung unterstellten Gebäude freie Dienstwohnung erhielten, und ein Strompolizeiaufseher nach Einlage versetzt.

Bei dem ausgedehnten Hafengebiet, das sich nun fast 30 km weit von Neufahrwasser bis Einlage erstreckte, wurde dann 1897 der Hafenpolizeibehörde ein Motorboot überwiesen, das vornehmlich zum Dienstgebrauch für den Strompolizeiinspektor bestimmt ist. Die Dampfbarkasse „Täubchen", welche seit 1883 für den Lotsendienst, gleichzeitig aber als Polizeiboot für die Hafenpolizeibehörde und den Lotsen-Kommandeur eingestellt war, blieb für hafenpolizeiliche Zwecke außerhalb des Hafenteiles zu Neufahrwasser unabkömmlich. Das Motorboot hat sich als unzureichend erwiesen, weil dessen Fahrgeschwindigkeit bei Ausdehnung des Hafens eine zu geringe ist.

Zur Aufrechterhaltung des ungehinderten Schiffahrtverkehrs hatten verschiedene Nachträge zur Hafenpolizeiverordnung vom 19. August 1880 erlassen werden müssen, da dieselben aber keine ausreichende Abhilfe bei Lage der in Kraft stehenden Bestimmungen brachten, so beantragte das

Vorsteheramt der Kaufmannschaft schon 1892 die Aufhebung der bestehenden Vorschriften durch Erlaß einer neuen Hafenpolizeiverordnung. Auf meinen Vorschlag wurde die Aufnahme dieser Arbeit aber im Hinblick auf die in Aussicht stehende Erweiterung des Hafengebiets durch die Weichselregulierungsarbeiten verschoben und erst 1895 an dieselbe herangetreten. Der von der Hafenpolizeibehörde im Auftrage des Regierungspräsidenten fertiggestellte Entwurf wurde dann im Sommer 1895 in 8 Sitzungen durchberaten, zu denen auf Ersuchen des Polizei-Präsidenten die Kaiserliche Werft, die Provinzial-Steuer-Direktion, die Strombauverwaltung, das Landratsamt des Kreises Danziger Niederung, der Magistrat und das Vorsteheramt der Kaufmannschaft Vertreter entsandt hatten. Der nach den Beschlüssen dieser Kommission redigierte Entwurf hatte, nachdem er dem Regierungs-Präsidenten eingereicht war, noch die beteiligten Ministerien wie das Kaiserliche Marineamt zu passieren und wurde dann erst, als die dabei zur Erörterung gelangten Beanstandungen ihre Erledigung gefunden hatten, unterm 28. Dezember 1898 vom Regierungs-Präsidenten unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses als Danziger Hafenpolizeiverordnung erlassen. Gleichzeitig mit dieser Polizeiverordnung erging auch eine Polizeiverordnung über die Annahme von Lotsen für den Danziger Hafen, die indessen keine neuen Vorschriften gegen die dadurch zur Aufhebung gelangte vom 19. August 1880 enthält.

Der weitere Ausbau des Hafens durch Verbreiterung der Schuitenlake und durch Vertiefung des Fahrwassers bis zum Ganskruge ist 1904 fertig gestellt und damit bei der starken Inanspruchnahme der Hafenanlagen durch die Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für den Verkehr der Handelsschiffe wieder ausreichender Raum beschafft worden. An den Kosten für diese neuen Anlagen beteiligten sich das Reich, der preußische Staat und die Stadtgemeinde. Die 1692 zur leichteren Verbindung zwischen Danzig und Weichselmünde angelegte, nur für Flußfahrzeuge benutzbare Schuitenlake ist nunmehr zu einem breiten Kanal ausgebaut, der bis 7 Mtr. tief gehende Schiffe aufnehmen kann. Diese neue Schiffahrtsstraße wurde durch Seine Majestät den Kaiser am 27. Mai 1904 eröffnet und führt seitdem mit dessen Genehmigung den Name „Kaiserhafen."

Der Kaiserhafen gehört zum Aufsichtsbezirk des Strompolizei-Inspektors. Sowohl in seiner Ausdehnung wie in seiner Leistungsfähigkeit zur Aufnahme von Schiffsfahrzeugen und Holzflößen hat der Bezirk dieses Beamten mithin seit 1896 eine sehr erhebliche Veränderung erfahren, wodurch die Anforderungen an seine Tätigkeit sich entsprechend steigerten. Dabei fällt noch mit ins Gewicht, daß seit dem 1. Juli 1901 nach dem von den zuständigen Ministerien erlassenen Tarif für die Erhebung der Hafenabgaben in Danzig—Neufahrwasser eine Gebühr für die Holzlagerung auf der toten Weichsel unterhalb der Plehnendorfer Schleuse mit 0,2 Pfennig pro Qudratmeter Wasserfläche erhoben wird und der Strompolizei-Inspektor die Liegeplätze für die Flöße nicht nur anzuweisen, sondern auch die Vermessung dieser Plätze zu bewirken hat. Die Erhebung der Holzlagergebühr liegt der Polizeikasse ob.

1899 ist der Strompolizeiinspektor dann auch der vermehrten Bedeutung seiner Stellung entsprechend zum Hafeninspektor ernannt worden.

Die Erhebung der Gebühr für die Binnenlotsen nach dem Tiefgange der Schiffe hat erst mit dem Jahre 1892 aufgehört. Seit dem 1. April 1892 werden diese Gebühren auf Grund des Tarifs vom 19. März 1892 nach dem Nettoraumgehalt der Schiffe in Kubikmetern erhoben und durch die Schiffsreeder an die Polizeikasse abgeführt, welche die Verteilung der Gebühren an die Binnenlotsen bewirkt und auch die Lotsenunterstützungskasse verwaltet. Letztere ist 1896 durch Beschluß der Binnenlotsen begründet und das Statut für dieselbe von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unterm 8. September 1896 genehmigt worden. Vor Begründung der Unterstützungskasse erhielten die pensionierten Binnenlotsen die Hälfte des Einkommens der im Dienst befindlichen, wodurch das Einkommen der letzteren bei einer größeren Zahl von Pensionären und bei eintretenden längeren Verkehrsstockungen unter den zum Lebensunterhalt notwendigsten Betrag sinken konnte. Zur Unterstützungskasse haben die Binnenlotsen nunmehr während der ersten 10 Dienstjahre 25%, vom 11. bis 20. Dienstjahr 22% und darüber hinaus 19% ihres gesamten Diensteinkommens abzuführen. Die pensionierten Binnenlotsen erhalten unter Zugrundelegung eines Gehalts von 1300 Mark für diese und 1450 Mark für den Oberlotsen ihre Pension nach den Grundsätzen des Beamtenpensionsgesetzes. Die Wittwen erhalten $^1/_3$ der Pension des Ehemanns, Waisen $^1/_5$ und Doppelwaisen $^1/_3$ des Witwengeldes. Der Reservefonds der Lotsenunterstützungskasse beläuft sich gegenwärtig auf fast 28 000 Mark.

Seit 1892 sind keine auffälligen Schwankungen in der Zahl der Schiffe eingetreten, die den Danziger Hafen aufsuchten. Das Jahr 1904 weist einen bis dahin noch nicht erreichten Eingang von 1611 Dampfschiffen mit 672 366 Register-Tons auf, wozu noch 335 Segelschiffe mit 39 551 Register-Tons kommen. Bei der dauernd zunehmenden Größe der Schiffe und der schwierigen Passage durch den Hafenkanal werden an das See- wie an das Binnenlotsenpersonal immer erhöhtere Anforderungen gestellt und dieselben haben sich noch mehr gesteigert, nachdem seit Oktober 1904 auch für den Hafen zu Danzig der Lotsennachtdienst eingeführt wurde. Die Verantwortlichkeit und die

Geschäftslast des Lotsenkommandeurs ist natürlich dementsprechend gewachsen. 1899 wurden ihm in seiner Eigenschaft als Hafeninspektor 3 Strompolizeiaufseher und 1904 ein Hafenpolizeisekretär unterstellt, deren Stellen für die Hafenpolizeibehörde zu Danzig neu bewilligt wurden. Bis dahin hatte der Lotsenkommandeur den Hafenpolizeidienst in seinem Bezirk lediglich mit Hilfe der See- und Binnenlotsen wahrnehmen müssen.

Der zunehmende Umfang der Hafenpolizeigeschäfte und die Vermehrung der Einwohnerzahl innerhalb des Stadtbezirks übten folgerecht auch ihre Einwirkung auf die Büreautätigkeit der Polizei-Direktion aus, was in Verbindung mit den vermehrten Aufgaben, welche derselben durch die sozialpolitische Gesetzgebung zufielen, eine Vermehrung des Büreaupersonals unvermeidlich machte. 1900 betrug die Bewohnerzahl Danzigs 140 563. Dazu kam nun noch die Vergrößerung des Stadtbezirks durch die Eingemeindung der ländlichen Ortschaften Ziganfenberg, Heiligenbrunn und Hochstrieß, welche durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1902 genehmigt wurde und die Einwohnerzahl der Stadt um 6438 vermehrte. Die Eingemeindung des kommunalfreien Holms erfolgte dann noch im selben Jahre durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 9. Dezember 1902. Wenn der Stadtbezirk damit auch noch nicht den Umfang erreicht hat, den der Polizei-Präsident von Vegesack 1814 dem städtischen Polizeibezirk gegeben hatte, so dürfte die Zeit nun immer näher gerückt sein, zu welcher der größte Teil der damals zum letzteren gehörigen Ortschaften durch weitere Eingemeindungen in dem Stadtkreise aufgehen wird.

Über die Entwickelung der zum Stadtbezirk gehörigen Vororte, die besonders in die Augen fällt, ist folgendes hervorzuheben:

Langfuhr, das mit den nach den Eingemeindungen der Jahre 1877 und 1902 hinzugekommenen Teilen das 7. Polizeirevier bildet, zählt gegenwärtig ca. 22 000 Einwohner und umfaßt einen Flächeninhalt von 1062 ha. Die Revierpolizei setzt sich aus 1 Polizeikommissar, 1 Schutzmannswachtmeister, 21 Schutzleuten und 1 Kriminalschutzmann zusammen.

Schidlitz bildet mit der Erweiterung durch die erwähnten Eingemeindungen das 8. Polizeirevier. Es hat ca. 14 000 Bewohner und einen Flächeninhalt von 329 ha. Zur Revierpolizei gehören 1 Polizeikommissar, 1 Schutzmannswachtmeister und 13 Schutzleute.

Neufahrwasser, das 11. Polizeirevier, wurde nur bei der Eingemeindung von 1877 vergrößert. Es hat ca. 9800 Einwohner bei einem Flächeninhalt von 291 ha. Die Revierpolizei besteht aus 1 Polizeikommissar, 1 Schutzmannswachtmeister, 13 Schutzleuten und 1 Kriminalschutzmann.

Die Vororte **Stadtgebiet** und **Altschottland** gehören zum 5. Polizeirevier, das außerdem die sogenannten Außenwerke, die 1877 eingemeindete Kaiserliche Werft und die auf beiden Seiten der Allee belegenen Grundstücke bis zur Hälfte derselben enthält, welche letztere 1877 und 1902 dem Revier zugeteilt sind. Mit seinen ca. 18 000 Einwohnern hat es bei einer Länge von etwa 5,5 km eine äußerst ungünstige Lage. Abhilfe kann lediglich durch die Bildung eines neuen Reviers aus den Vororten Stadtgebiet, Altschottland und dem Teile von Petershagen erfolgen, der südlich von dem Tor gleichen Namens liegt, was für die kommende Zeit zu erhoffen steht.

Nach Aufhebung der Rayonbeschränkungen auf dem Gelände östlich von der Allee bis zur Weichsel wie der Holminsel sind dort eine Anzahl industrieller Etablissements entstanden, die eine erhebliche Zahl von Arbeitern beschäftigen, welche zum großen Teile in den Vororten wohnen und zum schnellen Wachstum derselben mit beigetragen haben. Dasselbe gilt erst recht von der Schichauwerft, die schon vor Aufhebung der Rayonbeschränkungen ihre Werke auf jenem Gelände errichtet hatte. Alle diese Umstände in Verbindung mit der weitläufigen und entfernten Lage der Vororte und des 5. Polizeireviers machen eine Aufwendung von Exekutivbeamten im Tages- und im Nachtdienst notwendig, die über den üblichen Durchschnitt bei Zugrundelegung der Bevölkerungsziffer notwendig hinausgeht.

Nach der Personenstandsaufnahme vom Oktober 1904 leben im Stadtbezirk 155 277 Einwohner. Eine dieser Zunahme der Bevölkerung entsprechende Ausstattung der hiesigen Polizeiverwaltung mit Büreau- und Exekutivkräften dürfte schon für die nächsten Jahre zu erhoffen sein. Gegenwärtig setzt sich das Beamtenpersonal der Polizei-Direktion neben dem Dirigenten derselben aus 1 Regierungsassessor, 2 Polizeiräten, 2 Polizeiassessoren, 1 Rendanten der Polizeikasse, 22 Polizeisekretären, 3 Büreau-Diätaren, 2 Zivil-Supernumeraren, 5 Meldeamts-Assistenten, 4 Kanzleibeamten und 2 Kanzleihilfsarbeitern, 8 Vollziehungsbeamten und Boten wie 1 Hilfsboten zusammen.

Die Bearbeitung der einzelnen Zweige der Polizeiverwaltung in 5 Abteilungen *) ist beibe-

---

*) Es werden bearbeitet in:

Abteilung I: Straf-Übertretungssachen und Strafkontrolle, Sittensachen, Fundsachen, Fürsorgeerziehungssachen, Transportsachen, Detentionssachen, Führungszeugnisse, Gesindestreitsachen, Feuersachen, Unglücksfälle, Waffenscheine und Requisitionen allgemeiner Art.

Abteilung II: Hafen- und Schiffahrtspolizeisachen, Verkehrs- und Straßenpolizei, Baupolizei, Gewerbepolizei, Kranken- und Sterbekassenwesen, Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungssachen.

Abteilung III: Militärsachen (die Stammrolle wird auf der Polizei-Direktion von einem Beamten des Magistrats geführt), Schulstrafsachen, Gebäudesteuersachen und Meldewesen.

Abteilung IV: Etats- und Rechnungswesen, Personalien, Ordens- und Titelverleihungen, politische Polizei, Presse, Vereins-Versammlungs- und Theaterwesen, Stipendiensachen.

halten, doch steht die Polizeikasse, welche gleichzeitig die Geschäfte der Seemannsamtskasse führt und neben der sehr gesteigerten Zunahme der eigentlichen Kassengeschäfte noch die Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft und das Inventar der Polizei-Direktion zu verwalten, auch die Arbeits- und Lieferungsverträge vorzubereiten hat, mit keiner der Abteilungen mehr im Zusammenhange. Ebenso untersteht die Kanzlei direkt dem Polizei-Dirigenten.

Die 1. Abteilung wird von einem Polizei-Assessor geleitet, ihr unterstehen:

1. Die Kriminal-Polizeiinspektion, die von einem Polizeikommissar mit dem Titel Polizeiinspektor geleitet wird und dem 1 Polizeikommissar, 1 Schutzmannswachtmeister und 11 Kriminalschutzleute einschließlich der beiden Kriminal-Polizeibeamten zu Langfuhr und Neufahrwasser unterstellt sind.
2. das Sittenbüreau mit 1 Polizeikommissar und 4 Schutzleuten.
3. Das Polizei-Gefängnis mit 3 Gefangenenaufsehern.

Der 3. Abteilung unter Leitung eines Polizeirats ist das Meldeamt unterstellt, das eine Organisation für sich bildet und neben dem eigentlichen Meldewesen die Erteilung von Pässen, Paßkarten, Jagdscheinen wie die Ausfertigung von Arbeitsbüchern zu bewirken hat und seit 1901 auch an Privatpersonen Auskunft über Wohnungsverhältnisse wie beschränkte Personalien gegen eine Gebühr von 0,25 Mark erteilt. Die 2. Abteilung wird von einem Polizei-Assessor, die 5. von einem Polizeirat geleitet, während die 4. Abteilung unter dem Beistande des Regierungs-Assessors dem Polizei-Dirigenten direkt untersteht.

Die Polizei-Bauinspektion hat ihrer Tätigkeit nach vornehmlich mit der 2. Abteilung Zusammenhang. Gegenwärtig sind außer dem leitenden Bauinspektor nur 1 Regierungsbaumeister und 1 Bausekretär in derselben tätig, während 1 Regierungsbaumeister und 1 Techniker fehlen.

Die Geschäfte des Polizeiarztes führt der Kreisarzt. Der Kreistierarzt und der Gewerbeinspektor stehen, wie bereits angeführt, nur in loser Verbindung mit der Polizei-Direktion, was in Bezug auf die hafenpolizeilichen Geschäfte auch hinsichtlich des Hafenbauinspektors und des Hafenarztes gilt.

Das Exekutivpersonal besteht aus 1 Polizei-Inspektor, 14 Polizeikommissaren, 12 Schutzmannswachtmeistern und 224 Schutzleuten einschließlich der bereits aufgeführten Kriminal-Polizei- und Sittenbeamten.

Ein der Polizei-Direktion außerdem noch zugewiesener Polizeikommissar der politischen Polizei steht direkt unter dem Regierungs-Präsidenten.

Von den Polizeikommissaren haben 9 Reviere zu verwalten, 2 sind bei der Kriminalpolizei tätig und je einer von den demnach verbleibenden 3 Polizeikommissaren hat neben Leitung der Sittenpolizei oder Kontrolle der Gesindevermieter, Agenten ꝛc. oder Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens nach Anweisung des Polizei-Inspektors die Kontrolle des Nachtwachtdienstes und des Tagesstraßendienstes der Schutzleute wahrzunehmen.

Den größeren Revieren, die von Polizeikommissaren verwaltet werden, ist auch je ein Schutzmannswachtmeister zugeteilt. Von den verbleibenden 3 Schutzmannswachtmeistern ist einer im Kriminal-Polizeibüreau tätig, einer hat den Polizei-Inspektor in seinen Büreaugeschäften zu unterstützen und einer wird lediglich zur Kontrolle des Nachtwacht- und des Tagesdienstes unter direkter Leitung des Polizei-Inspektors verwendet, sofern er nicht einen oder den andern erkrankten oder beurlaubten Schutzmannswachtmeister zu vertreten hat.

Von den nach Abzug der Kriminal- und der Sittenschutzleute verbleibenden 209 Schutzleuten wird 1 Schutzmann mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens und 1 Schutzmann mit dem du jour Dienst im Polizeigeschäftshause wie mit der Verwaltung der Kammersachen der Schutzmannschaft beschäftigt, während 2 Schutzleute selbständig die Reviere St. Albrecht und Althof-Strohdeich verwalten. 9 Schutzleute werden als Revierschreiber beschäftigt, so daß 196 Schutzleute zur Wahrnehmung des Tagesstraßendienstes und des Nachtwachtdienstes übrig bleiben. 21 Schutzleute werden täglich auf die verschiedenen Wachen kommandiert, auf denen sie 24 Stunden zur Wahrnehmung des Postendienstes von dort aus verbleiben müssen. 75 Schutzleute stehen regelmäßig eine Woche hindurch im Nachtwachtdienst, so daß mithin 100 Beamte in den 11 Revieren des Polizeibezirks für den Tagesdienst zur Verfügung stehen würden, wenn nicht Vakanzen, Erkrankungen und Beurlaubungen diese Zahl zeitweise sehr erheblich schmälerten.

In Wahrnehmung der Hafenpolizei ist dem Polizei-Präsidenten das Personal der Hafen-Polizeiinspektion und der Binnenlotsen direkt unterstellt, über das ihm auch die Disziplinargewalt zusteht. Für den Dienstbetrieb der Strom- und Hafenpolizeiaufseher ist, abgesehen von dem Hafenteil

---

Abteilung V: Sanitäts- und Veterinärsachen, Schanksachen, Ausländersachen, Naturalisationen, Angelegenheiten betreffend Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise, Unterstützungs- und Armensachen, Bescheinigungen und Beglaubigungen, Namensänderungen und Berichtigungen, Lebensrettungssachen, Nachlaßsachen, Haltekinderkontrolle, Angelegenheiten betreffend die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen, Schenkungen und Stiftungen.

zu Neufahrwasser, die tote Weichsel von Einlage bis Weichselmünde in 5 Reviere geteilt, in dem je ein Strompolizeiaufseher für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des freien Verkehrs auf dem Strome und auf den beiden Ufern desselben nach Maßgabe der hafenpolizeilichen Vorschriften zu sorgen hat. Hinsichtlich der Mottlau wie der Kanäle und Gräben, die mit dieser innerhalb des Stadtbezirks in Verbindung stehen, fällt dieselbe Aufgabe 4 Strompolizeiaufsehern zu, während 1 Strompolizeiaufseher den Hafeninspektor in seinen Büreaugeschäften unterstützt, so daß letzterem mithin 10 Strompolizeiaufseher unterstehen, deren Dienst er zu leiten und zu kontrollieren hat.

Von den Binnenlotsen sind 1 Oberlotse und 9 Lotsen in Danzig stationiert. Sie haben ihre Station seit 1902 in demselben Hause untergebracht, in dem sich das Büreau des Hafeninspektors befindet, was im dienstlichen Interesse um so mehr erwünscht war, da sie neben ihrer Lotsentätigkeit zur Ausübung hafenpolizeilicher Funktionen, die ihnen vom Hafeninspektor übertragen werden, verpflichtet sind. Vordem hatten sie ihren Dienstraum in einer alten Hulk, die sie zu diesem Zwecke erworben hatten und die am Mottlauufer der langen Brücke lag. Bei den in Aussicht stehenden hohen Kosten für Reparatur der Hulk zogen sie es vor, dieselbe zu verkaufen, wenngleich die Schuld, die sie zum Erwerb derselben machen mußten, noch nicht amortisiert war und sie so eine nicht unerhebliche Einbuße erlitten. Da in Rücksicht auf die Schiffahrt treibende Bevölkerung wie die an an der Schiffahrt und Flößerei mit ihren Interessen beteiligten Kaufleute und Gewerbetreibenden für die Unterbringung der Amtslokalitäten der Hafeninspektion und der Binnenlotsen nur ein eng begrenztes Gebiet in Betracht kommt, so fällt es schwer, diese Lokalitäten in einigermaßen entsprechender Weise mit den Geldmitteln, die dafür bereit gestellt werden können, zu beschaffen. Es wäre deshalb dringend erwünscht, daß die Verhandlungen, die wegen Erbauung eines Dienstgebäudes für den Hafeninspektor und die Binnenlotsen schweben, bald zu einem günstigen Abschluß gelangen möchten. Dem Lotsen-Kommandeur zu Neufahrwasser, der in seinem Amtsbezirk gleichzeitig die Geschäfte des Hafeninspektors zu führen hat, sind zur Wahrnehmung derselben 1 Hafenamtsassistent, 3 Hafenpolizeiaufseher und 11 Binnenlotsen unterstellt. Das ihm zugewiesene Seelotsenpersonal setzt sich dagegen aus 1 Lotsenamts-Assistenten, 4 Oberlotsen und 20 Lotsen zusammen. Nach Schmälerung der Befugnisse des Polizei-Dirigenten bei Wahrnehmung der Hafenpolizei, die im Laufe der Jahre herbeigeführt ist, stehen der Lotsen-Kommandeur und das Seelotsenpersonal in diesen ihren Amtsstellungen direkt unter dem Regierungs-Präsidenten und sie sind dem Vertreter der Hafenpolizeibehörde nur insoweit unterstellt, als sie hafenpolizeiliche Befugnisse ausüben. Bei dieser Scheidung, die in der Praxis nicht leicht einzuhalten ist, steht natürlich irgendwelche disziplinare Befugnis des Polizei-Dirigenten dem Seelotsenpersonal gegenüber nicht mehr in Frage. Ebenso sind die Quarantäneanstalt und der Hafenarzt der Hafenpolizeibehörde nicht unterstellt, wenngleich diese nach den Bestimmungen der Hafenpolizeiverordnung die entscheidenden Entschlüsse, welche in unvorhergesehenen Fällen die sofortige Inbetriebsetzung derselben notwendig machen, zu fassen haben wird.

Für das See-, Binnenlotsen und Hafenpolizeipersonal sind in dem 1894 fertig gestellten Neubau der Lotsenstation zu Neufahrwasser angemessene Diensträume vorhanden.

Bei dem dargelegten Umfange der Geschäfte der Polizei-Direktion, der Zahl der ihr unterstellten Beamten und dem dauernd gesteigerten Verkehr des Publikums bei der Behörde waren die Räumlichkeiten in dem Geschäftshause Langgasse 25 mit Zubehör von Hundegasse 114 völlig unzureichend geworden, denn die Baulichkeiten, die ursprünglich zur Aufnahme **einer** Patrizierfamilie bestimmt waren, eigneten sich ihrer ganzen Einteilung nach am allerwenigsten für Büreauzwecke einer großen Behörde. Sie waren dazu trotz mehrfacher Um- und Ergänzungsbauten nur dadurch verwendbar geworden, daß die verborgensten Pfade und Treppen als Zugänge zu den verschiedenen Bureaus benutzt wurden, die trotz künstlicher Beleuchtung bei Tage von Uneingeweihten nicht ohne Gefahr passiert werden konnten wenngleich auch das Publikum teilweise auf dieselben angewiesen war. Polizei-Präsident Heinsius hatte denn auch schon wiederholt auf die ungesunde Beschaffenheit verschiedener Räume hingewiesen und die Errichtung eines Neubaues für die Polizei-Direktion als dringend notwendig beantragt. Es wurde deshalb auch von der Polizeibehörde als ein günstiger Umstand angesehen, wie der Kaiserliche Postfiskus die in Rede stehenden Grundstücke ankaufen wollte. Zur Einleitung der Verhandlungen war der damalige Staatssekretär des Reichs-Postamts Stephan persönlich herübergekommen und nach einer Besprechung, an welcher der Ober-Präsident von Goßler teilnahm und die vornehmlich den Neubau des in der Langgasse belegenen Teiles des Haupt-Postamts betraf, entschied der Reichsstaatssekretär sich für den Ankauf des Polizeigeschäftshauses. Der Verkauf kam dann Ende 1894 zustande, nachdem die erforderlichen Mietsräume in den im Neubau begriffenen Häusern Petershagen 35 und 36 sicher gestellt waren. Am 1. Mai 1895 siedelte die Polizei-Direktion dann dorthin über gegen eine Jahresmiete von 11 500 Mark. Für die zum Abbruch erworbenen Häuser Langgasse 25 und Hundegasse 114 hatte der Preußische Fiskus 300 000 Mark erhalten.

Der Neubau des Polizeigeschäftshauses verzögerte sich, weil zunächst der Platz für dasselbe in Aussicht genommen war, auf dem gegenwärtig die Neubauten der Reichsbank und der Landwirtschaftlichen Darlehnskasse errichtet werden, dessen Erwerbung an der Höhe der Kosten scheiterte. Es konnte nur ein erhebliches Terrain in Frage kommen, weil der Neubau eines Polizeigefängnisses

erst recht dringlich war und weil in dem Polizei-Geschäftshause auch gleichzeitig die Büreaus der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission untergebracht werden mußten, die mit der Polizei-Direktion in das Grundstück Petershagen 36 verlegt waren.

Nach dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 war der Polizei-Präsident zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission und zum Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse der Klassen III und IV für den Stadtkreis Danzig ernannt worden, wie ihm denn auch schon nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, der Vorsitz in der Einschätzungs-Kommission für die klassifizierte Einkommensteuer übertragen worden war.

Zur Bearbeitung der Geschäfte der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission und der beiden Gewerbesteuerausschüsse sind dem Vorsitzenden gegenwärtig 1 Regierungs-Assessor als dessen Stellvertreter, wie 5 Steuersekretäre, 3 Steuer-Supernumerare, 2 Kanzleibeamte, 4 Hilfsarbeiter und 1 Bote zugewiesen.

Die Voreinschätzung für die Veranlagung wird in dem Voreinschätzungsbezirk Danzig unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters, dessen Vertreter der jemalige Dezernent der städtischen Steuerverwaltung ist, bewirkt, wobei 28 Unterkommissionen mit 50 von der Regierung ernannten und 70 von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern tätig sind. Die Zahl der voreinzuschätzenden Personen beläuft sich auf 34 349.

Die Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission setzt sich aus 3 von der Regierung ernannten und 8 von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern mit ebensoviel Stellvertretern zusammen.

Der Veranlagung für das Steuerjahr 1904 unterlagen: 16 Aktiengesellschaften, 3617 Censiten mit einem Einkommen von über 3000 Mark, 12929 Censiten mit einem Einkommen von 900—3000 Mark und 17803 Personen zu den fingierten Steuersätzen von 2,40 und 4 Mark.

Dem auf Grund des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission gebildeten Schätzungsausschuß gehören 2 von der Regierung ernannte und 2 von der Veranlagungs-Kommission gewählte Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter an. Zur Ergänzungssteuer sind im Stadtbezirk 4652 Personen veranlagt.

Die Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV setzen sich aus dem Vorsitzenden und 11 respektive 15 von den Steuerpflichtigen der betreffenden Klassen gewählten Mitgliedern und der gleichen Zahl von Stellvertretern zusammen. Zur Gewerbesteuer sind für das Steuerjahr 1905 in Klasse III 783, in Klasse IV 2174 Gewerbetreibende veranlagt.

Bei den gesamten Steuerveranlagungen ziehen es die Censiten in immer wachsender Zahl vor, ihre Erklärungen und Wünsche mündlich anzubringen, was auch im Interesse einer glatten Geschäftserledigung sehr erwünscht ist, wozu aber unbedingt geeignete Lokalitäten für die vernehmenden Beamten und entsprechende Warteräume für das Publikum erforderlich sind, welche letzteren in den bisherigen Mietsräumen gänzlich unzureichend waren.

Der Neubau des Polizei-Geschäftshauses, der auf dem Gelände der ehemaligen Bastion „Karren" 1902 begonnen wurde und am 1. April 1905 von der Polizei-Direktion und der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission bereits bezogen ist, hilft nun allen diesen Mängeln ab. Der umfangreiche Gebäudekomplex, dessen mit einander verbundene Baulichkeiten in ihrer einfachen Gliederung eine vornehme Wirkung ausüben, fügt sich in die alte Danziger Architektur würdig ein. Die geschmackvolle und dem Zwecke entsprechende Einteilung und Einrichtung der inneren Räume bietet der Behörde ein Unterkommen, das auch weitgehenden Ansprüchen gerecht wird.

Die Bauleitung war von ihrem Beginn an dem Regierungsbaumeister Klöppel unter Aufsicht des Baurats Muttray übertragen. Eine Beschreibung der Baulichkeiten, die der Bauleiter auf mein Ersuchen gefertigt hat, ist dieser Schrift beigefügt.

Zum Schluß will ich nicht unerwähnt lassen, daß in dem umfangreichen Aktenmaterial, das ich zur Abfassung dieser Arbeit durchforschte, ich keinen Anhalt dafür gefunden habe, daß das Verhältnis zwischen der Stadtverwaltung und der Polizeibehörde auch nach völliger Loslösung derselben vom Stadtregiment im Jahre 1814 jemals getrübt gewesen wäre. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Instruktion, welche König Friedrich Wilhelm III. dem Polizei-Präsidenten zu Danzig mit Bezug hierauf in jenem Jahre erteilte, dauernd ihre Wirkung nicht verfehlt hat, weshalb ich mit ihrem Wortlaut ende:

> „So wie es auf der einen Seite die unerläßliche Pflicht des Polizei-Präsidenten ist, zweckmäßige Polizeianstalten in Antrag zu bringen, so darf er doch nicht Forderungen machen, welche die Kräfte der Stadt-Kasse überschreiten, er muß vielmehr über die Ausführbarkeit und die Mittel hierzu mit dem Magistrat concertiren, auch überhaupt die zur Beförderung des Gemeinwesens durchaus nothwendige Harmonie so viel als möglich zu cultiviren suchen."

Die Neubauten

der Königlichen Polizeidirektion Danzig.

Errichtet 1902 — 05.



Das Grundstück auf welchem die Gebäude für die Polizeidirektion während der Jahre 1902—05 errichtet wurden hat einen Flächeninhalt von ca. 6000 qm. Es bildet eine selbstständige Parzelle, welche von den Straßen Karrenwall und Reitbahn einerseits, verlängerte Hundegasse und desgl. Vorstädtischen Graben andererseits begrenzt wird und gehört zu dem erst in jüngster Zeit der Bebauung durch Beseitigung der Festungswälle aufgeschlossenem Wallterrain. Hieraus ergaben sich, da im wesentlichen aufgeschütteter Boden vorlag, sehr schwierige Fundierungsverhältnisse für die Neubauten, welche noch dadurch besonders erschwert wurden, daß sich quer durch das Grundstück in beträchtlicher Tiefe die Fundamente der mittelalterlichen Stadtbefestigung mit dem alten Karrentor in der Mitte hinzogen. Zur Gewinnung eines gleichmäßigen, tragfähigen Baugrundes mußten diese bis auf eine Tiefe von 6,00 Mtr. entfernt und Sandschüttungen von 2—3 Mtr. Höhe aufgebracht werden; auf diese wurden dann die Fundamente aus Beton mit Eiseneinlagen aufgesetzt.

Erforderlich waren für die Polizeidirektion außer den eigentlichen Diensträumen, eine Wohnung für den Polizeipräsidenten und ein Polizeigefängnis. Diese 3 Raumgruppen sind in 3 getrennten Gebäuden untergebracht worden, derart daß sich das Hauptdienstgebäude ziemlich genau nach Westen in einer Frontlänge von 86 Mtr. am Karrenwall erstreckt, der einen Teil der großen vom Hauptbahnhof kommenden Wallstraße bildet, während das Wohngebäude an der breiten mit Mittelpromenade geschmückten verlängerten Hundegasse angeordnet wurde und das Gefängnis an der entgegengesetzten Seite des Grundstücks, dem 15 Mtr. breiten verlängerten Vorstädtischen Graben liegt. Wohn- und Gefängnisgebäude sind mit dem 1. Stock bezw. Erdgeschoß des Hauptgebäudes durch Verbindungsgänge verbunden, welche von gewölbten Bogen getragen werden, in denen schmiedeeiserne Gittertore die Abschlüsse des Grundstücks nach den Seiten bilden. Nach hinten ist dasselbe durch eine massive Mauer abgeschlossen, in deren Mitte eine Einfahrt angeordnet ist, die durch zwei Torhäuser flankiert wird, von denen das eine als Remise für den Gefangenentransportwagen, das andere als Gartenhaus für den Garten des Polizeipräsidenten dient. Dieser Garten nimmt die linke Hälfte der verbleibenden Grundstücksfläche ein, während auf der rechten außer einen kleinen Garten für die Dienstwohnung des Oberaufsehers ein Spazierhof für Gefangene angelegt ist. Das Hauptgebäude ist nach vorn und den Seiten durch einen 4 Mtr. breiten Vorgarten umschlossen. Die Grundstücksaufteilung sieht für das Dienstgebäude eine Vergrößerung durch Verlängerung seines Mittelbaus nach hinten vor.

Das vollständig unterkellerte Hauptgebäude enthält 4 Stockwerke, Sockelgeschoß, Erdgeschoß, erster und zweiter Stock, mit Höhen von 3,60, 4,00, 4,50 und 3,60 mtr. Es besteht aus einem Mittelbau und 2 Flügeln, welche sich beide an den äußeren Seiten nach rückwärts fortsetzen. Die im Anschluß an die Formen der Danziger Spätrenaissance ausgebildete Fassadengliederung erfolgte an der Vorder- und Hinterfassade durch einen Mittel- und je drei Seitengiebel und an den Seiten gleichfalls durch je einen Giebel, welche sämtlich in Form von Zwerchhäusern auf das unter dem 2. Stock angeordnete Hauptgesims heruntergezogen sind. Außerdem flankieren den Mittelbau nach vorn noch 2 kleine Turmanbauten und tragen die Flügel kupferne Dachreiter. Als Material wurde für die Architekturteile schlesischer Sandstein aus dem Bruche in Plagwitz bei Löwenberg, für die Flächen einheimische Handstrichziegel und als Dachbedeckung Marienburger Mönch und Nonnen verwendet, sämtliche Turmhauben sind in Kupfer eingedeckt.

Man betritt das Hauptgebäude in seiner Mittelaxe vom Karrenwall her durch das ganz aus Sandstein hergestellte mit dem preußischen Adler geschmückte Hauptportal. Es ist hier eine durch Sockel- und Erdgeschoß reichende Eingangshalle, welche die zweiseitig angelegte Aufgangstreppe zu letzterem enthält, angeordnet, dieselbe ist durch ein sich nach der Mittelhalle des Erdgeschosses von Granitsäulen getragen fortsetzendes Tonnengewölbe überdeckt, das ebenso wie die Stirnwände reichere farbige Behandlung erfahren hat. Im Erdgeschoß schließt sich hieran die Haupttreppe, die bis ins 2. Stockwerk führt und von hier noch eine Fortsetzung zu den Räumen des ausgebauten Teils vom Dach des Mittelbaus hat. Die in den Flügeln angeordneten Nebentreppen führen beide vom Keller bis zum Dachboden. Mit Ausnahme der Eingangshalle und dem Abschluß des Haupttreppenhauses im 2. Stock ist die Behandlung des Inneren eine einfache, im wesentlichen nur belebt durch die Wahl der Farben. Die mit Tonnengewölbe überdeckten Flure haben Fußbodenbelag von blauen Granitlinoleum mit desgl. roten Randstreifen, Wand und Decke sind in einem blaugrauen Ton in Tupfmanier gehalten, zu welchen die roten Türen mit ihren gezogenen grauen Umrahmungen einen kräftigen Gegensatz bilden. Der Fußboden der Diensträume ist mit grünem einfarbigen Linoleum

belegt, während die Wände Leimfarbenanstrich in wechselnden Tönen erhalten haben und die Türen wie sämtliche Möbel gleichfalls rot sind. Der Sitzungssaal und das Amtszimmer des Polizeipräsidenten sollen bei Festlichkeiten des letzteren in Verbindung mit der Dienstwohnung benutzt werden können. Sie sind deshalb im linken äußersten Flügel untergebracht und haben ebenso wie der Verbindungsgang zum Wohnhaus eine entsprechende Ausbildung erfahren, der erstere durch eine reichere ornamentale Decke in Antragarbeit, Holzpaneel an den Wänden und farbige Verglasung der Fenster, das Amtszimmer durch eine gezogene Decke mit farbiger Behandlung und ähnlich der Verbindungsgang.

Die Diensträume sind auf die einzelnen Stockwerke wie folgt verteilt:

Sockelgeschoß: Kriminalpolizei, Einwohnermeldeamt und Paßbüreau, Wachtstube und Schlafraum der Schutzmannschaft, Dienstwohnung für den Hausinspektor und den Heizer.

Erdgeschoß: Abteilung I Straf- Gesinde- Fundsachen, Führungsatteste pp. Polizeikasse. Abteilung III Militär-Gebäudesteuer- Schulstrafsachen pp.

Erster Stock: Abteilung V. VI Veterinär- und Sanitätspolizei, Armen-Unterstützungs- Ausländer-, und Schanksachen. Abteilung II Bau-, Unfall-, Kranken- und Sterbekassen-, Gewerbe-, Schiffahrts-, Invaliditäts- und Altersversicherungsangelegenheiten. Abteilung IV Polizeipräsident u. Sitzungssaal.

Zweiter Stock: Polizeiinspektion, Kanzlei, Einkommensteuerveranlagung, Polizeibauinspektion,

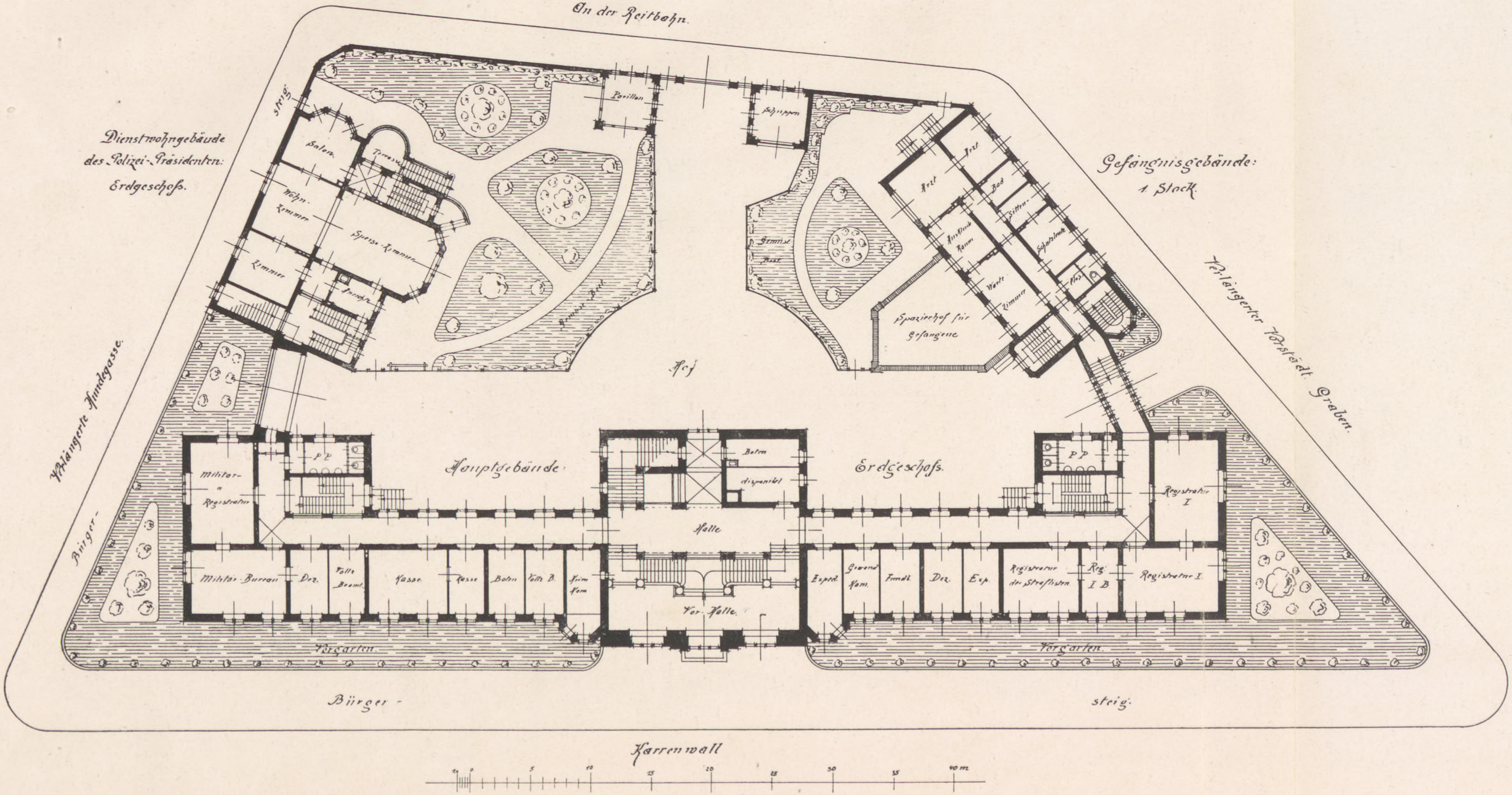
Das Gebäude wird erwärmt durch eine im Keller des Mittelbaues angelegte Centralheizung mit einem schmiedeeisernen Niederdruckdampfkessel zur Heizung der Korridore und Treppenhäuser und 3 gußeisernen Warmwasser-Gliederkessel zur Heizung der Diensträume. Besondere Luft- Zu- und Abführung ist nur für die frequentiertesten Räumlichkeiten vorgesehen. Die Beleuchtung geschieht für sämtliche Räume durch Gasglühlicht.

Das Wohngebäude ist in den gleichen Materialien wie das Hauptgebäude errichtet und durch zwei Giebel und einen Erkeranbau über den Haupteingang an der verlängerten Hundegasse belebt. Es enthält ein Sockelgeschoß, Erdgeschoß und 1 Stock. In ersterem sind die Küche, Gesindestube und Wirtschaftsräume untergebracht. Im Erdgeschoß liegt das Zimmer des Herrn, der Salon, Wohn- und Speisezimmer, letztere sind durch eine Glaswand getrennt und können für Gesellschaftszwecke in einen Raum zusammengezogen werden. Im ersten Stock befinden sich weitere 5 Räume mit Zubehör, außerdem sind noch 3 heizbare Dachkammern vorhanden. Die Verbindung zwischen den Hauptstockwerken und nach dem Hauptgebäude wird durch eine kleine Diele gebildet, welche die in Eichenholz geschnitzte Treppe aufnimmt und durch Deckenmalerei sowie das farbige ornamentale Fenster geschmückt ist. In ähnlicher Weise sind die Haupträume des Erdgeschoßes durch farbige Behandlung bezw. Holztäfelung u. s. w. ausgestattet. Der Erker im ersten Stock ist im Innern durch Delfter Kacheln aus dem 17. Jahrhundert bekleidet, die von einem während der Bauzeit abgebrochenen alten Danziger Hause stammen. Die Verbindung nach dem Garten bildet ein Altan an der Ostseite mit Treppenaufgang. Das Gebäude wird durch Centralheizung (1 gußeiserner Warmwasserkessel) erwärmt, außerdem ist eine centrale Warmwasserbereitung in Verbindung mit der Küchenfeuerung angelegt, welche sämtliche Stockwerke speist.

Das Gefängnis, welches von der Torbogeneinfahrt am verlängerten Vorstädtischen Graben aus zugänglich ist, wurde gänzlich aus Ziegelsteinen ausgeführt und erhält seine Belebung durch Blendenanordnungen mit wechselnden Putzflächen. Es enthält außer dem Keller mit der Heizung und Zellen für Betrunkene, das Erdgeschoß mit den Aufnahmeräumen und einer Dienstwohnung für den Oberaufseher sowie im 1. Stock die Sittenabteilung, von der aus die Verbindung mit dem Hauptgebäude vorhanden ist, dann folgen 3 je 3,10 Mtr. hohe Zellengeschosse, die 2 unteren für männliche das oberste für weibliche Gefangene, mit zusammen 50 Einzelzellen und 3 Zellen für gemeinsame Haft, sodaß im Ganzen 77 Gefangene untergebracht werden können. Die Einzelzellen haben eine Breite von 1,10 Mtr. Ihre Ausstattung besteht aus einer Klappbettstelle, Klapptisch, Schemel, Leibstuhl und Hakenbord. Die Fenster sind mit Blendenvorrichtungen versehen, welche jeden Ausblick unmöglich machen. Der Fußboden besteht aus Asphalt. In den Zellengeschossen sind außerdem Räume für die Aufseher, Bade- und Spüleinrichtungen sowie eine kleine Kochküche vorgesehen. Im Dachboden befinden sich dann noch die Waschküche und das photographische Atelier für Aufnahmen nach dem System Bertillon. Entsprechend der Trennung der Geschlechter sind 2 vom Keller bis zum Dachboden durchgehende Treppen vorhanden. Das Gebäude wird mittelst einer Mitteldruckwarmwasserheizung durch 2 gußeiserne Gliederkessel erwärmt.

Die Gesamtkosten der Bauanlagen der 3 Gebäude betragen einschließlich Grunderwerb, künstlicher Fundierung und innerer Einrichtung 1 033 578 Mark.

Neubau des Polizei-Dienstgebäudes zu Danzig.

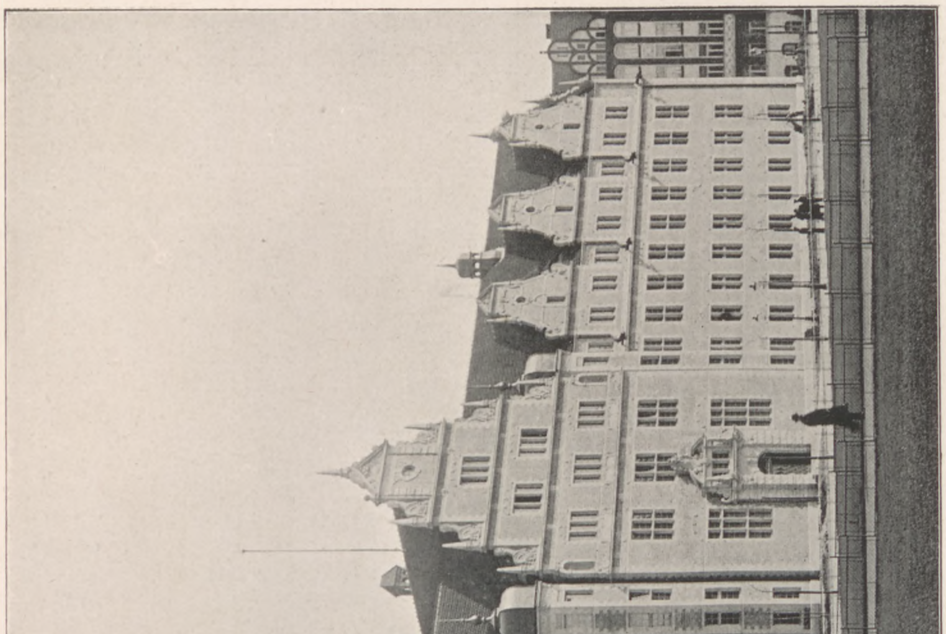


M. 1:200.

Die Neubauten

der Königlichen Polizeidirektion Danzig.

Errichtet 1902 — 05.



Das Grundstück auf welchem die Gebäude für die Polizeidirektion während der Jahre 1902—05 errichtet wurden hat einen Flächeninhalt von ca. 6000 qm. Es bildet eine selbstständige Parzelle, welche von den Straßen Karrenwall und Reitbahn einerseits, verlängerte Hundegasse und desgl. Vorstädtischen Graben andererseits begrenzt wird und gehört zu dem erst in jüngster Zeit der Bebauung durch Beseitigung der Festungswälle aufgeschlossenem Wallterrain. Hieraus ergaben sich, da im wesentlichen aufgeschütteter Boden vorlag, sehr schwierige Fundierungsverhältnisse für die Neubauten, welche noch dadurch besonders erschwert wurden, daß sich quer durch das Grundstück in beträchtlicher Tiefe die Fundamente der mittelalterlichen Stadtbefestigung mit dem alten Karrentor in der Mitte hinzogen. Zur Gewinnung eines gleichmäßigen, tragfähigen Baugrundes mußten diese bis auf eine Tiefe von 6,00 Mtr. entfernt und Sandschüttungen von 2—3 Mtr. Höhe aufgebracht werden; auf diese wurden dann die Fundamente aus Beton mit Eiseneinlagen aufgesetzt.

Erforderlich waren für die Polizeidirektion außer den eigentlichen Diensträumen, eine Wohnung für den Polizeipräsidenten und ein Polizeigefängnis. Diese 3 Raumgruppen sind in 3 getrennten Gebäuden untergebracht worden, derart daß sich das Hauptdienstgebäude ziemlich genau nach Westen in einer Frontlänge von 86 Mtr. am Karrenwall erstreckt, der einen Teil der großen vom Hauptbahnhof kommenden Wallstraße bildet, während das Wohngebäude an der breiten mit Mittelpromenade geschmückten verlängerten Hundegasse angeordnet wurde und das Gefängnis an der entgegengesetzten Seite des Grundstücks, dem 15 Mtr. breiten verlängerten Vorstädtischen Graben liegt. Wohn- und Gefängnisgebäude sind mit dem 1. Stock bezw. Erdgeschoß des Hauptgebäudes durch Verbindungsgänge verbunden, welche von gewölbten Bogen getragen werden, in denen schmiedeeiserne Gittertore die Abschlüsse des Grundstücks nach den Seiten bilden. Nach hinten ist dasselbe durch eine massive Mauer abgeschlossen, in deren Mitte eine Einfahrt angeordnet ist, die durch zwei Torhäuser flankiert wird, von denen das eine als Remise für den Gefangenentransportwagen, das andere als Gartenhaus für den Garten des Polizeipräsidenten dient. Dieser Garten nimmt die linke Hälfte der verbleibenden Grundstücksfläche ein, während auf der rechten außer einen kleinen Garten für die Dienstwohnung des Oberaufsehers ein Spazierhof für Gefangene angelegt ist. Das Hauptgebäude ist nach vorn und den Seiten durch einen 4 Mtr. breiten Vorgarten umschlossen. Die Grundstücksaufteilung sieht für das Dienstgebäude eine Vergrößerung durch Verlängerung seines Mittelbaus nach hinten vor.

Das vollständig unterkellerte Hauptgebäude enthält 4 Stockwerke, Sockelgeschoß, Erdgeschoß, erster und zweiter Stock, mit Höhen von 3,60, 4,00, 4,50 und 3,60 mtr. Es besteht aus einem Mittelbau und 2 Flügeln, welche sich beide an den äußeren Seiten nach rückwärts fortsetzen. Die im Anschluß an die Formen der Danziger Spätrenaissance ausgebildete Fassadengliederung erfolgte an der Vorder- und Hinterfassade durch einen Mittel- und je drei Seitengiebel und an den Seiten gleichfalls durch je einen Giebel, welche sämtlich in Form von Zwerchhäusern auf das unter dem 2. Stock angeordnete Hauptgesims heruntergezogen sind. Außerdem flankieren den Mittelbau nach vorn noch 2 kleine Turmanbauten und tragen die Flügel kupferne Dachreiter. Als Material wurde für die Architekturteile schlesischer Sandstein aus dem Bruche in Plagwitz bei Löwenberg, für die Flächen einheimische Handstrichziegel und als Dachbedeckung Marienburger Mönch und Nonnen verwendet, sämtliche Turmhauben sind in Kupfer eingedeckt.

Man betritt das Hauptgebäude in seiner Mittelaxe vom Karrenwall her durch das ganz aus Sandstein hergestellte mit dem preußischen Adler geschmückte Hauptportal. Es ist hier eine durch Sockel- und Erdgeschoß reichende Eingangshalle, welche die zweiseitig angelegte Aufgangstreppe zu letzterem enthält, angeordnet, dieselbe ist durch ein sich nach der Mittelhalle des Erdgeschosses von Granitsäulen getragen fortsetzendes Tonnengewölbe überdeckt, das ebenso wie die Stirnwände reichere farbige Behandlung erfahren hat. Im Erdgeschoß schließt sich hieran die Haupttreppe, die bis ins 2. Stockwerk führt und von hier noch eine Fortsetzung zu den Räumen des ausgebauten Teils vom Dach des Mittelbaus hat. Die in den Flügeln angeordneten Nebentreppen führen beide vom Keller bis zum Dachboden. Mit Ausnahme der Eingangshalle und dem Abschluß des Haupttreppenhauses im 2. Stock ist die Behandlung des Inneren eine einfache, im wesentlichen nur belebt durch die Wahl der Farben. Die mit Tonnengewölbe überdeckten Flure haben Fußbodenbelag von blauen Granitlinoleum mit desgl. roten Randstreifen, Wand und Decke sind in einem blaugrauen Ton in Tupfmanier gehalten, zu welchen die roten Türen mit ihren gezogenen grauen Umrahmungen einen kräftigen Gegensatz bilden. Der Fußboden der Diensträume ist mit grünem einfarbigen Linoleum

belegt, während die Wände Leimfarbenanstrich in wechselnden Tönen erhalten haben und die Türen wie sämtliche Möbel gleichfalls rot sind. Der Sitzungssaal und das Amtszimmer des Polizeipräsidenten sollen bei Festlichkeiten des letzteren in Verbindung mit der Dienstwohnung benutzt werden können. Sie sind deshalb im linken äußersten Flügel untergebracht und haben ebenso wie der Verbindungsgang zum Wohnhaus eine entsprechende Ausbildung erfahren, der erstere durch eine reichere ornamentale Decke in Antragarbeit, Holzpaneel an den Wänden und farbige Verglasung der Fenster, das Amtszimmer durch eine gezogene Decke mit farbiger Behandlung und ähnlich der Verbindungsgang.

Die Diensträume sind auf die einzelnen Stockwerke wie folgt verteilt:

Sockelgeschoß: Kriminalpolizei, Einwohnermeldeamt und Paßbüreau, Wachtstube und Schlafraum der Schutzmannschaft, Dienstwohnung für den Hausinspektor und den Heizer.

Erdgeschoß: Abteilung I Straf- Gesinde- Fundsachen, Führungsatteste pp. Polizeikasse. Abteilung III Militär-Gebäudesteuer- Schulstrafsachen pp.

Erster Stock: Abteilung V. VI Veterinär- und Sanitätspolizei, Armen-Unterstützungs- Ausländer-, und Schanksachen. Abteilung II Bau-, Unfall-, Kranken- und Sterbekassen-, Gewerbe-, Schiffahrts-, Invaliditäts- und Altersversicherungsangelegenheiten. Abteilung IV Polizeipräsident u. Sitzungssaal.

Zweiter Stock: Polizeiinspektion, Kanzlei, Einkommensteuerveranlagung, Polizeibauinspektion,

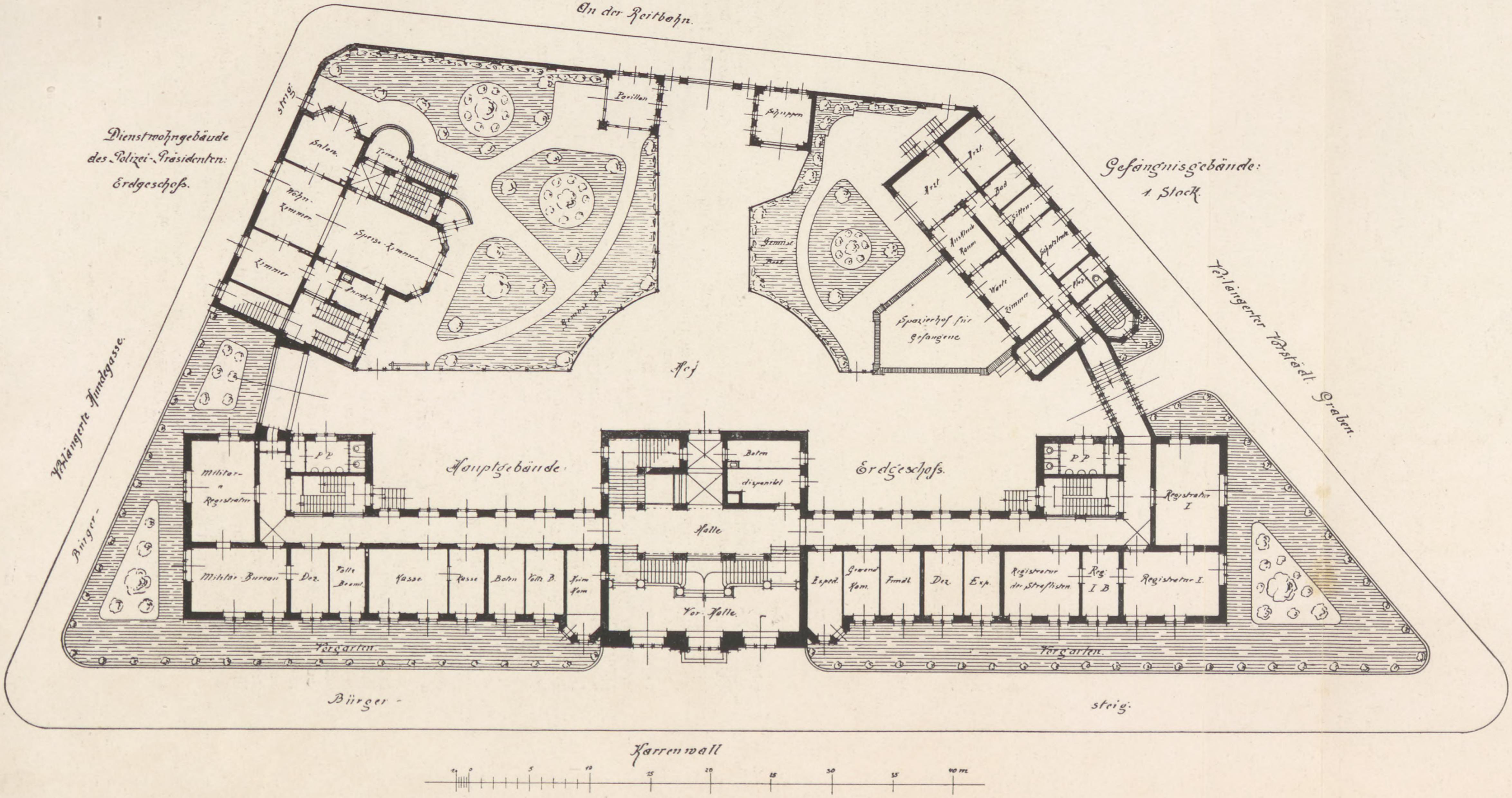
Das Gebäude wird erwärmt durch eine im Keller des Mittelbaues angelegte Centralheizung mit einem schmiedeeisernen Niederdruckdampfkessel zur Heizung der Korridore und Treppenhäuser und 3 gußeisernen Warmwasser-Gliederkessel zur Heizung der Diensträume. Besondere Luft- Zu- und Abführung ist nur für die frequentiertesten Räumlichkeiten vorgesehen. Die Beleuchtung geschieht für sämtliche Räume durch Gasglühlicht.

Das Wohngebäude ist in den gleichen Materialien wie das Hauptgebäude errichtet und durch zwei Giebel und einen Erkeranbau über den Haupteingang an der verlängerten Hundegasse belebt. Es enthält ein Sockelgeschoß, Erdgeschoß und 1 Stock. In ersterem sind die Küche, Gesindestube und Wirtschaftsräume untergebracht. Im Erdgeschoß liegt das Zimmer des Herrn, der Salon, Wohn- und Speisezimmer, letztere sind durch eine Glaswand getrennt und können für Gesellschaftszwecke in einen Raum zusammengezogen werden. Im ersten Stock befinden sich weitere 5 Räume mit Zubehör, außerdem sind noch 3 heizbare Dachkammern vorhanden. Die Verbindung zwischen den Hauptstockwerken und nach dem Hauptgebäude wird durch eine kleine Diele gebildet, welche die in Eichenholz geschnitzte Treppe aufnimmt und durch Deckenmalerei sowie das farbige ornamentale Fenster geschmückt ist. In ähnlicher Weise sind die Haupträume des Erdgeschoßes durch farbige Behandlung bezw. Holztäfelung u. s. w. ausgestattet. Der Erker im ersten Stock ist im Innern durch Delfter Kacheln aus dem 17. Jahrhundert bekleidet, die von einem während der Bauzeit abgebrochenen alten Danziger Hause stammen. Die Verbindung nach dem Garten bildet ein Altan an der Ostseite mit Treppenaufgang. Das Gebäude wird durch Centralheizung (1 gußeiserner Warmwasserkessel) erwärmt, außerdem ist eine centrale Warmwasserbereitung in Verbindung mit der Küchenfeuerung angelegt, welche sämtliche Stockwerke speist.

Das Gefängnis, welches von der Torbogeneinfahrt am verlängerten Vorstädtischen Graben aus zugänglich ist, wurde gänzlich aus Ziegelsteinen ausgeführt und erhält seine Belebung durch Blendenanordnungen mit wechselnden Putzflächen. Es enthält außer dem Keller mit der Heizung und Zellen für Betrunkene, das Erdgeschoß mit den Aufnahmeräumen und einer Dienstwohnung für den Oberaufseher sowie im 1. Stock die Sittenabteilung, von der aus die Verbindung mit dem Hauptgebäude vorhanden ist, dann folgen 3 je 3,10 Mtr. hohe Zellengeschosse, die 2 unteren für männliche das oberste für weibliche Gefangene, mit zusammen 50 Einzelzellen und 3 Zellen für gemeinsame Haft, sodaß im Ganzen 77 Gefangene untergebracht werden können. Die Einzelzellen haben eine Breite von 1,10 Mtr. Ihre Ausstattung besteht aus einer Klappbettstelle, Klapptisch, Schemel, Leibstuhl und Hakenbord. Die Fenster sind mit Blendenvorrichtungen versehen, welche jeden Ausblick unmöglich machen. Der Fußboden besteht aus Asphalt. In den Zellengeschossen sind außerdem Räume für die Aufseher, Bade- und Spüleinrichtungen sowie eine kleine Kochküche vorgesehen. Im Dachboden befinden sich dann noch die Waschküche und das photographische Atelier für Aufnahmen nach dem System Bertillon. Entsprechend der Trennung der Geschlechter sind 2 vom Keller bis zum Dachboden durchgehende Treppen vorhanden. Das Gebäude wird mittelst einer Mitteldruckwarmwasserheizung durch 2 gußeiserne Gliederkessel erwärmt.

Die Gesamtkosten der Bauanlagen der 3 Gebäude betragen einschließlich Grunderwerb, künstlicher Fundierung und innerer Einrichtung 1 033 578 Mark.

Neubau des Polizei-Dienstgebäudes zu Danzig.



M. 1:200.